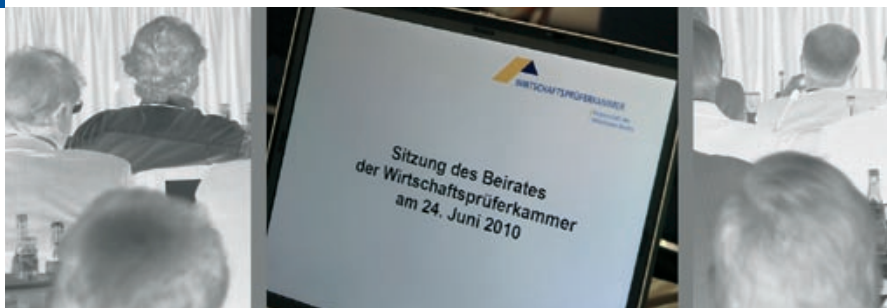


4

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



18

Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Satzung der WPK und der Wahlordnung



44

Interview with Sylvie Voghel IFAC SMP Committee



Jahresabschluss
Mit Beilage
der WPK 2009



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Anpfiff. Für mehr Effizienz.

Starten Sie mit wp-soft® in die neue BilMoG-Zeit.
wp-soft® – die interaktive Prüfungssoftware.

Bevorzugen Sie zeitsparende Abläufe? Dann ist wp-soft® die Software, die Sie konsequent und reibungslos durch jede Jahresabschlussprüfung führt.

Logisch aufgebaut. Auf die wesentlichen Prüfungshandlungen konzentriert.

Von Wirtschaftsprüfern für Wirtschaftsprüfer.

*Interessiert? Erfahren Sie mehr unter:
www.wp-soft.eu*

BilMoG
eingearbeitet

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Grünbücher der EU greifen die Rolle des Abschlussprüfers auf Tätigkeitsbericht des Präsidenten	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Bericht über die Beiratssitzung am 24. Juni 2010 in Frankfurt am Main.....	9
Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle – weitere Entwicklung.....	12
Rolle des Abschlussprüfers in der Diskussion	12
Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Bericht- erstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet	14
Transparenzberichte zum 31. März 2010	14
Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2010	15
Jahresbericht der WPK 2009	16
Vorgehen der WPK gegen Falschdarstellungen in der berufspolitischen Diskussion.....	16

Bekanntmachungen der WPK

Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung.....	18
---	----

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen.....	19
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	19
Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten.....	20
Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung angekündigt	20
Ergebnisse der Konsultation der EU-Kommission zur Übernahme des IFRS für KMU in die Bilanzrichtlinien	21
Konsultation der EU-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie	21
Gespräch mit der Leiterin des Referates Abschlussprüfung der EU-Kommission	21
Öffentliche Ausschreibung einer Studie zum Abschluss- prüfungsmarkt.....	22
IFAC-Satzungsänderungen	22
IFAC SMP Committee veröffentlicht Handbuch zur Unterneh- mensführung kleiner und mittlerer Prüferpraxen	23
IFAC SMP Committee veröffentlicht Leitfaden zur Qualitäts- sicherung bei kleinen und mittleren Prüferpraxen	23
Satzungsänderungen der IASCF	24
Stellungnahme der WPK zum IESBA Strategy and Work Plan 2010-2012	24
IESBA-Sitzung in Paris	24
IAASB-Sitzung in Mainz.....	25
PCAOB Staff Q & A on Annual Reporting	25

Aus den Ländern.....

Informationen für die Berufspraxis

Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen: IDW S 7 und Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen	29
Erfassen von Netzwerken im Berufsregister Gemeinsame Marke und Netzwerkzugehörigkeit	31
Verfahrensbeendigung einer anlassunabhängigen Sonder- untersuchung.....	31
Werbung mit Ergebnissen einer Sonderuntersuchung.....	32
Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – Anfrage der BStBK an die BaFin zur Erlaubnispflicht von Steuerberatern	33
Zusammenfassende Meldung gemäß § 18a Abs. 2 UStG und berufliche Schweigepflicht.....	33
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße in Höhe von 15.000 € wegen fachlicher Fehler bei Konzernabschlussprüfungen (IFRS) sowie wegen Täuschungsversuchen gegenüber der WPK	35

Qualitätskontrolle: Vorschlag des ehemaligen Arbeitgebers als Prüfer für Qualitätskontrolle.....	36
Mitglieder fragen – WPK antwortet.....	37

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes	39
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie	40
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes.....	41
Entwurf eines Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	41
Entwurf einer Änderungsverordnung zur Schleswig- Holsteinischen Vergabeverordnung	42

Berichte über Gesetzesvorhaben

Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung in Kraft getreten.....	42
Referentenentwurf eines Restrukturierungsgesetzes.....	43

Analysen und Meinungen

Interview with Sylvie Voghel Chair, Small and Medium Practices Committee International Federation of Accountants	44
--	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Räumlich getrennte Kundmachung von privat vergebenen Fachberaterbezeichnungen – m. Anm.	46
Durchführung eines Zwangsgeldverfahrens im Rahmen einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung	47
Anordnung einer Sonderprüfung nach einer Qualitätskontrolle zur Sachverhaltsaufklärung, ob ein Mangel besteht, ist rechtmäßig – m. Anm.	48

Haftungsrecht

Dritthaftung gegenüber Anlegern.....	50
--------------------------------------	----

Für die Praxis

Gewerbesteuerpflicht der Freiberufler-Kapitalgesellschaft verfassungsgemäß	52
Fristlose Kündigung eines einheitlichen Steuerberatervertrages.....	54

Bekanntmachungen des WPV

Sitzung der Vierten Vertreterversammlung	56
Änderung der Satzung des WPV.....	56

Service

Veranstaltungen	64
-----------------------	----

Literaturhinweise	66
-------------------------	----

Anzeigen

Stellenmarkt.....	68
Kooperationswünsche	74
Praxisbörse	77
System der Qualitätskontrolle	78
Praktikumsbörse.....	81

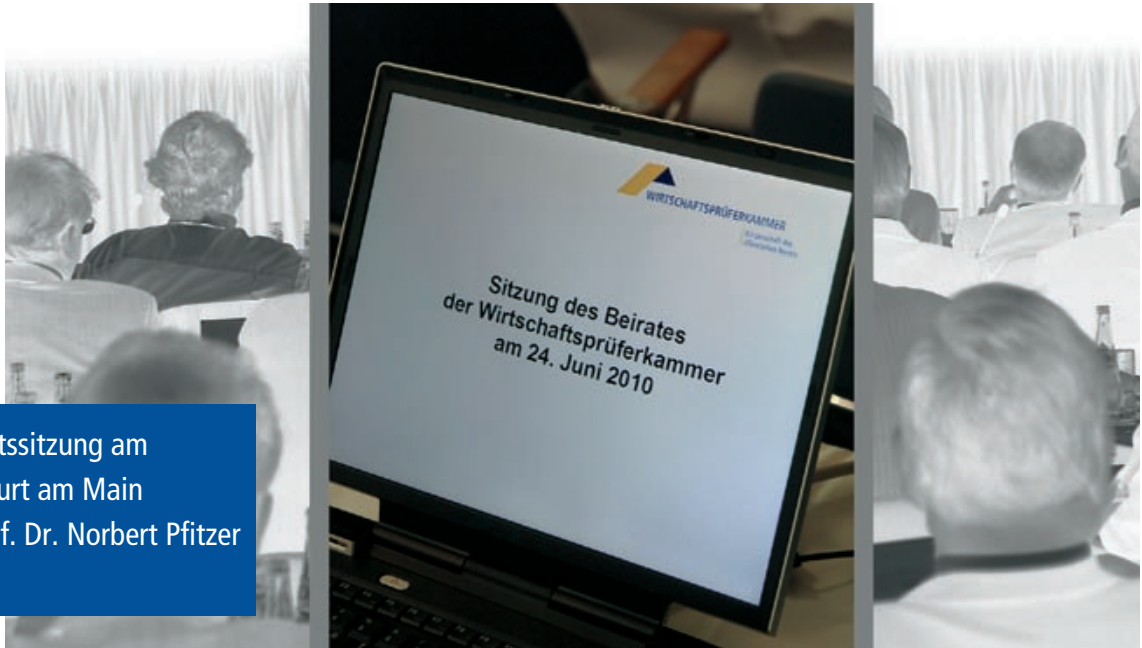
Rubriken

Personalien.....	58
Berichte und Meldungen	60
Impressum	81
Neu dabei	82

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss der WPK 2009,
Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

Grünbücher der EU greifen die Rolle des Abschlussprüfers auf

Tätigkeitsbericht des Präsidenten



Anlässlich der Beiratssitzung am 24.6.2010 in Frankfurt am Main führte Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer wie folgt aus*:

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, Ihnen den Bericht des Vorstandes vortragen zu dürfen. Er umfasst die Zeit seit der letzten Beiratssitzung am 6.11.2009. Wir hatten Sie bereits umfassend schriftlich unterrichtet, so dass ich mich hier auf einige ausgewählte Aspekte und die jüngsten Entwicklungen beschränken kann.

Beiratswahl 2011

Der Beirat hatte in seiner November Sitzung ein geschlossenes Paket für die Einführung von Briefwahlen und zur Umgestaltung der Wirtschaftsprüferversammlung

einschließlich notwendiger Änderungen von Satzung und Wahlordnung beraten und beschlossen. Es war beabsichtigt, den Berufsstand über die Einführung von Briefwahlen entscheiden zu lassen. Dies sollte auf einer außerordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung erfolgen. Im Anhörungsverfahren zu dem inzwischen vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Wahlrechts der WPK haben sich Stellen des Bundes und der Länder gegen eine unbestimmte Öffnungsklausel gewandt und stattdessen die gesetzliche Einführung von Briefwahlen befürwortet. Diesen Vorschlag hat das Bundeswirtschaftsministerium aufgegriffen, um weitere Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens zu vermeiden. Wir haben daraufhin dem Beirat vorgeschlagen, die außerordentliche WP-Versammlung

abzusagen; wir bekommen jetzt eine klare gesetzliche Grundlage. Sobald das Gesetz in Kraft tritt, kann sich der Beirat mit der Satzung und der Wahlordnung befassen. Vorbereitend ist jetzt bereits der gemeinsame Projektausschuss von Vorstand und Beirat tätig (Anm. d. Schriftleitung: Zur Beiratswahl 2011 siehe Seite 18 in diesem Heft).

Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle

Zur Neuordnung hatten wir eine zwischen IDW und WPK abgestimmte Grundposition erarbeitet, die von der APAK mitgetragen wurde. Dieses Eckpunktepapier wurde im Januar in einem Ge-

* Zur Veröffentlichung im WPK Magazin redaktionell überarbeitet. Es gilt das gesprochene Wort.

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

über die Ursachen der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde schon viel geschrieben und diskutiert. Standen bisher die Regulierung der Finanzmärkte und die damit verbundenen Fragen zu den Aufsichtsstrukturen im Mittelpunkt des Interesses, mehrten sich in letzter Zeit die Anzeichen dafür, dass sich der Blick jetzt auf den Prüferberuf richtet.

Die EU-Kommission hat für diesen Herbst ein Grünbuch zur Rolle des Abschlussprüfers angekündigt. In einem vermutlich breiten Ansatz wird Brüssel das berufliche und wirtschaftliche Umfeld des Abschlussprüfers sowie dessen Rolle in diesem Umfeld untersuchen. Auch das bereits veröffentlichte Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten trifft in Teilbereichen Aussagen zu Grundsatzfragen, die den Abschlussprüfer betreffen.

Nicht nur die beiden Grünbücher, sondern auch weitere Initiativen zeigen, dass die Rolle des Abschlussprüfers und der Wert der Abschlussprüfung infolge der globalen Krise in eine grundsätzliche Diskussion geraten sind. Als ein erster – wenn auch mittelbarer – Effekt dieser Entwicklung wird sich die Umsetzung der geplanten neuen Zuständigkeiten im deutschen Aufsichtssystem wohl noch solange verzögern, bis das Grünbuch zur Abschlussprüfung vorliegt. Mehrere Beiträge in dieser Ausgabe des WPK Magazins behandeln diesen Themenkomplex. Über aktuelle Entwicklungen informiert die Wirt-

schaftsprüferkammer im Bedarfsfall auf ihrer Internetseite und über ihren Newsletter.

Bereits mehrfach wurde über die Planungen zur Einführung von Briefwahlen bei der Wirtschaftsprüferkammer berichtet. Im Juli nun hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlrechts der Wirtschaftsprüferkammer zugeleitet. Mit Blick auf diese Gesetzesänderung sind die Satzung und die Wahlordnung anzupassen, damit die Briefwahlen im nächsten Jahr eine satzungsrechtliche Grundlage haben, die mit der dann geltenden Wirtschaftsprüferordnung in Einklang steht. Beraten hat der Beirat die notwendigen Satzungsänderungen bereits, beschließen kann er sie erst nach dem Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes. Dabei möchte der Beirat Anregungen aus dem Berufsstand berücksichtigen. Lesen Sie dazu bitte den Beitrag auf Seite 18 in diesem Heft und die weiterführenden Unterlagen, die auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer bereitgestellt sind. Bis zum 3. Oktober können Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, schriftliche Hinweise bei der Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin einreichen.

Ihr 

Norbert Pfitzer
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

► Fortsetzung von Seite 4

spräch dem Bundeswirtschaftsministerium erläutert.

Inzwischen hat der neue EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier in einer Presseäußerung Ende April angekündigt, sich mit der Rolle der Abschlussprüfer in der Finanz- und Wirtschaftskrise beschäftigen und im Herbst dieses Jahres ein Grünbuch zur Rolle des Abschlussprüfers vorlegen zu wollen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat uns vermittelt, dass man das Grünbuch abwarten wolle, bevor man an eine Reform des Aufsichtssystems herangehe. Unabhängig davon wird zu überlegen sein, wie eine Übergangslösung für die Qualitätskontrollen 2011 aussehen kann (Anm. d. Schriftleitung: Zur Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle siehe auch Seite 12 in diesem Heft).

Berufsaufsicht und Sonderuntersuchungen

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht (VOBA) kam seit der letzten Beiratssitzung zu vier Sitzungen zusammen. 150 Aufsichtsvorgänge wurden beraten und 53 Rügen ausgesprochen. Davon wurden 42 Rügen mit einer Geldbuße verbunden. Fast die Hälfte der Rügen erteilte die VOBA wegen fachlicher Fehler. 16 betrafen Abschlussprüfungen im § 319a HGB-Bereich. Vier weitere erteilte die Abteilung wegen sonstiger Berufspflichtverletzungen. Bemerkenswert ist, und das erklärt auch die hohe Zahl der Rügen insgesamt, dass allein 26 Rügen wegen der Durchführung von gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung im Qualitätskontrollverfahren verhängt wurden.



Wir haben uns darüber hinaus mit den Feststellungen aus insgesamt 37 Sonderuntersuchungen befasst. Im Jahr 2010 werden jetzt bereits zum zweiten Mal auch alle Praxen mit mehr als 25 § 319a HGB-Mandaten, die dem jährlichen Turnus unterliegen, von den Sonderuntersuchungen betroffen sein. Bei 36 Sonderuntersuchungen gab es Hinweise, Belehrungen oder Feststellungen, die in Einzelfällen auch zum Anlass genommen wurden, Berufsaufsichtsverfahren gegen einzelne Berufsangehörige einzuleiten. Diese Vorgänge werden in die anlassabhängige Berufsaufsicht übergeben und dort weiter untersucht.

Wie bereits im letzten Bericht angesprochen, klagt eine Praxis gegen eine Untersuchungsanordnung. Eine weitere klagte auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bereits abgeschlossenen Sonderuntersuchung. Sie strebt damit die Aufhebung der aufgrund des Ergebnisses der Sonderuntersuchungen eingeleiteten Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle an. Beide Verfahren sind noch anhängig.

Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten

Beim Blick auf das internationale Geschehen möchte ich zunächst auf das Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten eingehen, das unlängst veröffentlicht worden ist. Auch diese Initiative geht auf die Finanzkrise zurück. Die EU-Kommission hat eine Konsultation eingeleitet, die noch bis zum 1.9.2010 läuft. Für uns ist dieses Grünbuch von Interesse, weil es in einigen Teilbereichen auch die Rolle des Abschlussprüfers anspricht und Fragen aufwirft, die durchaus verallgemeinerungsfähig sind und daher eher in dem bereits erwähnten weiteren Grünbuch zur Rolle des Abschlussprüfers zu erwarten gewesen wären. Dem Abschlussprüfer wird eine Schlüsselrolle in der Corporate Governance von Finanzinstituten zugewiesen. Nebenbei wird angemerkt, dass Interessenkonflikte auch dadurch auftreten können, dass der Abschlussprüfer seine Vergütung von dem zu prüfenden Finanzinstitut bekommt. Bereits

umfassend diskutierte Themen kommen also wieder hoch.

In einem weiteren Abschnitt des Grünbuchs werden Überlegungen angestellt, die Rolle des Abschlussprüfers im Corporate Governance-System von Finanzinstituten zu stärken. Insbesondere wird dort eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Abschlussprüfer und den Aufsichtsgremien für erstrebenswert gehalten, ohne im Detail darzustellen, wie dies aussehen soll. Die WPK wird das Grünbuch auswerten und eine Stellungnahme dazu abgeben (Anm. d. Schriftleitung: Zum Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance bei Finanzinstituten siehe Seite 12 und 20 in diesem Heft).

Grünbuch zur Rolle des Abschlussprüfers

Das zweite hier zu erwähnende Grünbuch soll sich mit der Rolle des Abschlussprüfers befassen. In einer Presseinformation der EU-Kommission vom 27.4.2010 wird erläutert, dass dieses Grünbuch zum Ziel habe, die Rolle des Abschlussprüfers in der Finanz- und Wirtschaftskrise zu untersuchen. Es soll um Themen gehen wie die Konzentration auf dem Prüfermarkt und deren Auswirkungen auf die Finanzstabilität, Europäische Prüferaufsicht, Zusammenschlüsse von kleinen und mittleren Einheiten, Prüfungen von kleineren und mittleren Unternehmen sowie die Frage der Anwendung internationaler Prüfungsstandards (Anm. d. Schriftleitung: Zum Grünbuch der

EU-Kommission zur Rolle des Abschlussprüfers siehe Seite 12 und 20 in diesem Heft).

IAASB-Sitzung in Mainz

Vom 14. bis zum 18.6.2010 hielt der IAASB, das für Prüfungsstandards zuständige Gremium der IFAC, eine Sitzung in Mainz ab. An einem Abend hatten wir die Gelegenheit, uns mit dem Chairman des IAASB und weiteren Mitgliedern auszutauschen. Es war ein interessantes Gespräch, in dem es auch noch einmal um die Frage der ISA-Implementierung ging, insbesondere um die Verhältnismäßigkeit (Skalierbarkeit), was von dort bestätigt wurde. Einvernehmen bestand darüber, dass es aber Aufgabe der Prüferaufsichten sei, diese Verhältnismäßigkeit

AUF WIRTSCHAFTLICHKEIT GEPRÜFT: DIE GÜNSTIGE PRIVATE GRUPPENVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER.

Krankheitskostenvollversicherung
ab **190,60** EUR/Mon.
mtl. Beitrag für einen 35-jährigen
Wirtschaftsprüfer nach Tarif BM 4/3 mit
1.600 EUR Selbstbehalt p. a.

Ich vertrau der DKV

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Wirtschaftsprüfer Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV, die Nr. 1 unter den Privaten in Europa, bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.



Ja, ich möchte mehr über Das Unternehmen Gesundheit!® wissen. Ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, R2GU, 50594 Köln
Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/wirtschaftspruefer

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

angestellt selbstständig

WPKM-0210

DKV
Deutsche Krankenversicherung



in der Überprüfung der Qualitätssicherungssysteme und den Engagement Reviews umzusetzen. Wie es mit der ISA-Implementierung in Europa aussieht, ist derzeit aus zeitlicher Sicht unklar. Wir sind der Überzeugung, dass die ISA in Europa kommen werden, allerdings steht der neue EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier diesem Thema offenbar etwas reservierter gegenüber. Dies ist ein Fakt, den wir zur Kenntnis zu nehmen haben. Auf der anderen Seite denke ich, kommen wir ganz gut klar, denn wir haben ja die ISA in den IDW-Standards im Kern implementiert (Anm. d. Schriftleitung: Zur IAASB-Sitzung siehe Seite 25 in diesem Heft).

Pressegespräch der WPK

Anfang April haben wir mit Vertretern der Presse ein Gespräch geführt. Anlass war die Veröffentlichung der Jahresberichte 2009 der WPK zu den Bereichen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle und Examen. Die schriftlichen Berichte sind seither im Internet verfügbar. Eingegangen wurde auch auf die Überlegungen zur Neuordnung der Berufsaufsicht und der Einführung der Briefwahlen bei der WPK. In der anschließenden Gesprächsrunde wurden insbesondere Fragen zur Wettbewerbssituation im

Berufsstand und zur Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle behandelt.

Jours fixes der WPK

Im Frühjahr hat die WPK einen Jour fixe für die Praxen mit § 319a HGB-Mandanten in Düsseldorf, Hamburg und Stuttgart durchgeführt. Die Herren Schröder und Kocks für die Sonderuntersuchungen sowie Herr Maxl für die Berufsaufsicht trugen Konzeptionen und in abstrahierter Form auch Ergebnisse aus den Sonderuntersuchungen vor. Nach unserem Eindruck wurde dies dankbar aufgenommen. Außerdem haben wir einen Jour fixe für die Vorsitzenden der Prüfungskommission im Wirtschaftsprüfungsexamen durchgeführt.

Im Herbst schließlich wird es wieder den Jour fixe Berufspolitik aktuell geben, der sich an die breite Berufsöffentlichkeit richtet. Alle Mitglieder der WPK werden hierzu noch schriftlich eingeladen (Anm. d. Schriftleitung: Die Einladungen wurden Ende Juli versandt; zu den Terminen siehe auch Seite 64 in diesem Heft).

Leitbilder für die WPK und den Berufsstand

Der Ihnen vorliegende schriftliche Bericht gibt einen Überblick über

die Arbeit verschiedener Ausschüsse. Aus diesen Ausschüssen darf ich nur kurz auf die Arbeit des Projektausschusses „Öffentlichkeitsarbeit der Landespräsidenten“ hinweisen. Dieser Ausschuss hat es sich zur verdienstvollen Aufgabe gemacht, Kommunikationsgrundsätze für die Landespräsidenten der WPK zu entwickeln und Möglichkeiten einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit auszuloten.

Im Rahmen dieser Beratungen ist man dann sehr schnell auf den Punkt gekommen, dass diese Kommunikationsgrundsätze im Grunde genommen eine gesicherte Basis in Form von klaren Leitbildvorgaben für die WPK und dem Wirtschaftsprüferberuf brauchen. Diese Diskussion haben wir im Vorstand aufgegriffen und wir möchten sie auch mit dem Beirat fortsetzen.

50 Jahre WPK

Zum Schluss noch ein besonders schönes Thema. Die Wirtschaftsprüferkammer wird im nächsten Jahr 50 Jahre alt. Das wollen wir am 15.11.2011 mit einer Abendveranstaltung feiern. Für die Terminwahl gibt es verschiedene Gründe. Die Wirtschaftsprüferordnung ist am 1.11.1961 in Kraft getreten. Die konstituierende WP-Versammlung fand am 8.12.1961 statt. Wir wollen einerseits nicht zu nahe an die Weihnachtsfeiertage, andererseits uns mit dem Council Meeting der IFAC koordinieren, das am 16.11.2011 stattfinden wird. Zur Vorbereitung haben wir einen Projektausschuss eingerichtet, der vom Kollegen Hansgünter Oberrecht geleitet wird.

Damit darf ich meinen heutigen Bericht beenden. Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

Bericht über die Beiratssitzung am 24. Juni 2010 in Frankfurt am Main

In seiner Sommersitzung genehmigte der Beirat den Jahresabschluss nebst Lagebericht der Wirtschaftsprüferkammer für das Wirtschaftsjahr 2009 und beriet Einzelheiten der geplanten Änderungen von Satzung und Wahlordnung mit Blick auf den Gesetzesentwurf zur Änderung des Wahlrechts der WPK.

Wie üblich wurde die Sitzung mit dem Bericht des Vorstandes für die Zeit seit der letzten Bei-

suchungen ein. Er berichtete über ein Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten, in dem an mehreren Stellen auf die Rolle des Abschlussprüfers verwiesen wird sowie über ein für den Herbst 2010 vorgesehenes Grünbuch zur Rolle des Abschlussprüfers. Zum Tätigkeitsbericht des Präsidenten siehe Seite 4 ff. in diesem Heft.

Nach ausführlicher Vorbereitung durch den vom Beirat ge-

Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, stellvertretender Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), informierte über die Tätigkeit der öffentlichen Prüferaufsicht im Jahr 2009. Er verwies auf den schriftlichen Tätigkeitsbericht der APAK für 2009, in dem der WPK erneut eine insgesamt geeignete, angemessene und verhältnismäßige Aufgabenerfüllung in den aufsichtsrelevanten Bereichen attestiert wird. Die APAK



ratssitzung am 6.11.2009 eröffnet. Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer, der den Bericht des Vorstandes erstattete, ging dabei auf die Themen Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle sowie auf die Berufsaufsicht und die anlassunabhängigen Sonderunter-

bildeten Haushaltsausschuss genehmigte der Beirat einstimmig den Jahresabschluss nebst Lagebericht der WPK für das Wirtschaftsjahr 2009 (Beilage zu diesem Heft). Der Vorstand der WPK wurde anschließend einstimmig entlastet.

begrüße das gemeinsame Eckpunktepapier von IDW und WPK für eine mögliche Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle. Die APAK sehe weiterhin Anpassungsbedarf im Bereich des Systems der Qualitätskontrolle. In Einzelfällen sei durch ei-

nen von der APAK durchgeführten Abgleich der Ergebnisse der Sonderuntersuchungen mit denen der Qualitätskontrolle festgestellt worden, dass Einzelfeststellungen nicht die Kommission für Qualitätskontrolle erreichten, diese jedoch bei Sonderuntersuchungen sichtbar wurden. Aus diesem Grund sei es zu begrüßen, wenn die Qualitätskontrolle methodisch und konzeptionell an die Sonderuntersuchungen angepasst werden soll. Dadurch würden auch Doppelbelastungen im Berufsstand vermieden. Angesichts der für 2011 zu erwartenden neuen „Welle“ von Qualitätskontrollberichten sei eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erforderlich.

Joachim Riese, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle, erstattete deren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2009. Das System der Qualitätskontrolle sei ein etabliertes System, die Ergebnisse der Qualitätskontrollen im Jahr 2009 seien im Vergleich zu 2008 nahezu unverändert. Wie im Vorjahr seien wesentliche Gründe für die Erteilung von Auflagen oder Sonderprüfungen

- fehlende Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes
- fehlende Funktionsprüfungen des IKS
- fehlende Prozessunabhängigkeit des Berichtskritikers/auf-

tragsbegleitenden Qualitätssicherers und Nachschauers

- fehlende Regelungen zur Unabhängigkeit bei Schnittstellen mit anderen Praxen sowie
- fehlende Teilnahmebescheinigungen oder Ausnahmegenehmigungen.

Ein verwaltungsgerichtliches Urteil habe zudem den Widerruf der Teilnahmebescheinigung bei einem unangemessenen Stundenaufwand des Prüfers für Qualitätskontrolle bestätigt. Berechtigte Zweifel der Kommission für Qualitätskontrolle an der ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle hätten den Widerruf der Teilnahmebescheinigung gerechtfertigt. Das Gericht habe auch die Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle bestätigt, dass deren wesentliche Entscheidungsgrundlage der Qualitätskontrollbericht sei (die Entscheidung des VG Berlin ist auf Seite 48 ff. in diesem Heft wiedergegeben). Im Anschluss an den Bericht wurde die Kommission für Qualitätskontrolle einstimmig entlastet.

Einen Schwerpunkt der Sitzung bildeten die Beratungen zur Änderung der Satzung und der Wahlordnung mit Blick auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Wahlrechts der WPK. Die Beratungen sind soweit fortgeschritten, dass der Berufsstand zu den

beabsichtigten Änderungen angehört werden kann (dazu Seite 18 ff. in diesem Heft).

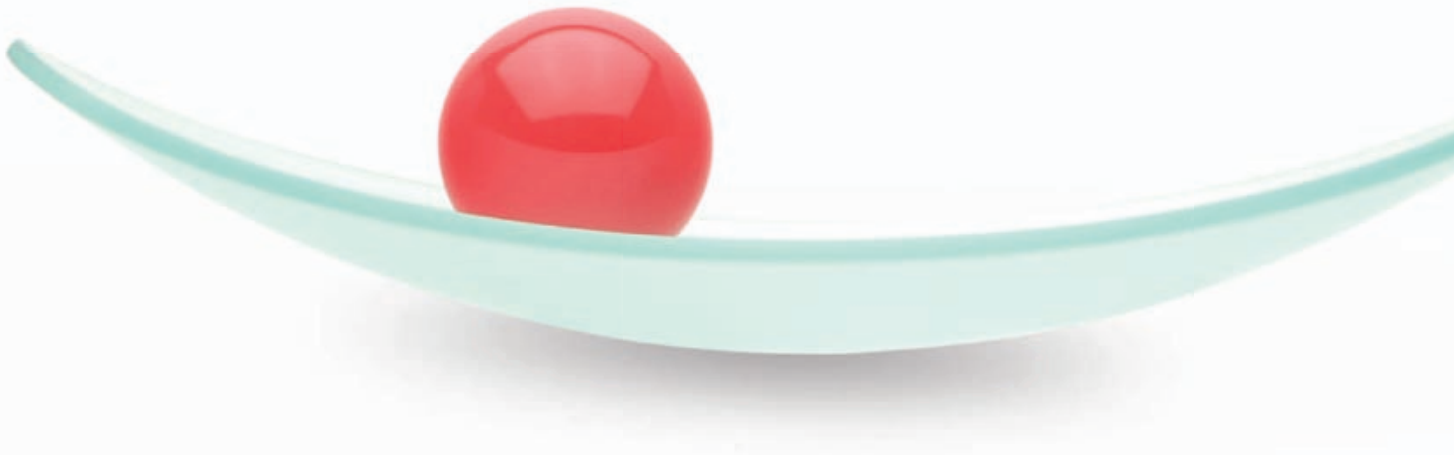
Zur Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle konnte dem Beirat berichtet werden, dass das von der APAK mitgetragene Eckpunktepapier von IDW und WPK an das Bundesministerium für Wirtschaft adressiert wurde (dazu Seite 12 in diesem Heft).

Um eine größere Auswahl bei der Besetzung der Prüfungskommissionen zu ermöglichen und mehr Klausurkorrektoren einbinden zu können, wurden für die Zeit vom 1.7.2010 bis zum 31.12.2013 weitere Mitglieder in die Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer und in die Prüfungskommission für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer berufen. In diesem Zusammenhang wurde Ministerialdirigent Helmut Perne für den genannten Zeitraum zum Vorsitzenden der beiden Prüfungskommissionen bestellt. Zudem wurde turnusgemäß, für die Zeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2013, eine neue Vorsitzende der Aufgaben- und Widerspruchskommission bestellt. Dietlind Lohmann von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen wird dieses Amt zukünftig ausüben.

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 18.11.2010 in Berlin statt.

ge

Sind Sie sicher?



Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Bartmannstraße 32 Telefon 02234.95354-0 info@vonlauffundbolz.de
50226 Frechen Telefax 02234.95354-99 www.vonlauffundbolz.de

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Frechen • Hamburg • München • Wien

in Kooperation mit



Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle – weitere Entwicklung



Die noch im WPK Magazin 2/2010, Seite 6, beschriebene Unsicherheit hinsichtlich der Umsetzung des Projekts einer Neuordnung

der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle ist infolge zwischenzeitlicher Entwicklungen nunmehr der Gewissheit gewichen,

dass jedenfalls kurzfristig nicht mit einer gesetzgeberischen Initiative in diesem Bereich zu rechnen ist. Dies hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass das BMWi zunächst das für Oktober 2010 angekündigte Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung (siehe hierzu auch den nachfolgenden Beitrag sowie Seite 20), sowie die parallel vorgesehene Überprüfung der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten abwarten möchte.

Weitere Informationen lagen bei Redaktionsschluss nicht vor. Über etwaige weitere Entwicklungen wird aber voraussichtlich ab Mitte September des Jahres auf den Internetseiten der WPK berichtet werden. Selbstverständlich wird sich auch der Vorstand der WPK in seiner am 30./31.8.2010 anstehenden Klausurtagung mit der aktuellen Lage befassen. sn

Rolle des Abschlussprüfers in der Diskussion

In diesem Heft wird über das für den Herbst 2010 angekündigte Grünbuch der EU-Kommission zum Auditing sowie über das bereits veröffentlichte Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten berichtet (siehe hierzu Seite 20). Mit dem Grünbuch zum Auditing wird die EU-Kommission vermutlich in einem breiten Ansatz das berufliche und wirtschaftliche Umfeld des Abschlussprüfers sowie dessen Rolle in diesem Um-

feld auf den Prüfstand stellen. Auch das Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten verhält sich in Teilbereichen bereits zu den Abschlussprüfer betreffenden Grundsatzfragen.

Es zeigen aber nicht nur die beiden Grünbücher, dass die Rolle des Abschlussprüfers und der Wert der Abschlussprüfung als Folge der globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise in eine grundsätzliche Diskussion geraten sind.

- Die britische Finanzaufsichtsbehörde FSA und der für Corporate Governance-Regeln in Großbritannien zuständige unabhängige FRC haben am 29.6.2010 ein Papier veröffentlicht, durch das eine Debatte über die Rolle der Abschlussprüfung im Nachgang zur Finanz- und Kapitalmarktcrise initiiert werden soll („Enhancing the auditor’s contribution to prudential regulation“). Im Speziellen untersucht das Papier, wie FSA, FRC und

Berufsangehörige wirksamer mit dem Ziel eines größeren Beitrags des Berufsstandes zu einer vernünftigen Finanzmarktregulierung zusammenarbeiten können. Hinterfragt wird insbesondere, ob Abschlussprüfer eine ausreichend kritische Grundhaltung eingenommen und Anzeichen für eine Schieflage der Unternehmensführung ausreichend gewürdigt haben. In der zeitgleich mit dem Papier veröffentlichten Pressemitteilung der FRC/FSA wird ausgeführt, dass Abschlussprüfer sich zu stark auf das Sammeln und Anerkennen von Belegen, die die Aussagen des Unternehmens stützen, fokussiert hätten, statt eine hinreichende kritische Grundhaltung einzunehmen. Letzteres erwarte aber sowohl die FSA als auch die breite Öffentlichkeit. Auch die Abschlussprüfer müssten zeigen, dass sie aus der Krise gelernt hätten. Investoren hätten ein Recht darauf, eine „robustere“ Haltung von Abschlussprüfern bei der Infragestellung von Managementurteilen und den damit zusammenhängenden Dar-

stellungen zu erwarten. Im Übrigen könnten Abschlussprüfer Unternehmen auch bei der Offenlegung ihrer Risiken unterstützen.

- Bereits im Februar 2010 hat die weltweit tätige Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) ein Strategiepapier mit dem Titel „Restating the value of audit“ veröffentlicht. Dieses Papier enthält Thesen und Vorschläge, die den Wert der Abschlussprüfung nicht nur unterstreichen und beibehalten, sondern möglichst noch erhöhen sollen. In dem Papier wird der besondere Wert der Abschlussprüfung für Wirtschaft und Gesellschaft verdeutlicht und folgerichtig der in einigen Staaten zu beobachtende Trend hinterfragt, den Anwendungsbereich der Pflichtprüfung durch die schrittweise Anhebung der entsprechenden Schwellenwerte zu reduzieren. Zugleich wird dem Berufsstand gerade mit Blick auf die Prüfung großer Unternehmen empfohlen, über neue Modelle nachzudenken, die auf die Bedürfnisse des Marktes besser

zugeschnitten seien: beispielsweise bei der Beurteilung des Risikomanagements, der Corporate Governance sowie der dem Geschäftsmodell des Unternehmens zugrunde liegenden Prämissen und dessen Zukunftsfähigkeit. In die gleiche Richtung gehende Überlegungen sind zwischenzeitlich auch von den Vorstandssprechern des IDW, Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (Interview mit der Börsenzeitung vom 10.6.2010), sowie von PwC, Prof. Dr. Norbert Winkeljohann (Artikel in der Börsenzeitung vom 30.6.2010) angestellt worden.

- Die Bedeutung der Diskussion zur Rolle des Abschlussprüfers wird schließlich auch daran deutlich, dass die IFAC gemeinsam mit der UNCTAD am 12./13.10.2010 eine Konferenz zum Thema „Corporate Governance in the Wake of the Financial Crisis/Linking Governance, Strategy and Sustainability: A Conference on the Role of the Accountancy Profession“ veranstalten wird. en/sn



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet

Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht) nimmt eine zentrale Stellung im System der Qualitätskontrolle ein. Der Qualitätskontrollbericht stellt für die Kommission für Qualitätskontrolle die einzige Erkenntnisquelle über die Qualitätskontrolle dar. Sie muss anhand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht nur die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilen und gegebenenfalls über Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln entscheiden, sondern auch

prüfen, ob die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK hat ihren Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Stand: 31.8.2007) überarbeitet (Stand: 25.5.2010) und im Internet zur Verfügung gestellt.

Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter
 → www.wpk.de/magazin/3-2010/
 → www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Transparenzberichte zum 31. März 2010

Zum 31.3.2010 waren 122 Prüferpraxen (im Vorjahr 140) gemäß § 55 c Abs. 1 WPO verpflichtet, ihren Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen oder bei der WPK zu hinterlegen. Bei ihrer Durchsicht hat sich die WPK dieses Jahr schwerpunktmäßig mit den Transparenzberichten derjenigen Prüferpraxen befasst, die in diesem Jahr erstmalig transparenzberichtspflichtig waren. Des Weiteren wurden diejenigen Transparenzberichte eingesehen, bei denen noch Anpassungsbedarf aus dem letzten Jahr bestand.

Insgesamt konnte eine im Vergleich zu den Vorjahren verbesserte Qualität der Transparenzberichte verzeichnet werden. Im Übrigen sind folgende Feststellungen getroffen worden:

- Bei der Veröffentlichung der Transparenzberichte wurde in

einer Reihe von Fällen festgestellt, dass diese nicht fristgerecht und erst nach Aufforderung durch die WPK erfolgte.

- Die für die betreffenden Prüferpraxen nach § 55 c Abs. 2 Satz 2 WPO bestehende Pflicht, die WPK über die elektronische Veröffentlichung ihres Transparenzberichtes zu unterrichten, wurde bemerkenswert häufig nicht eingehalten.
- Hinsichtlich der Unternehmensliste gemäß § 55 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO scheint es in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten zu geben, welche Unternehmen als „von öffentlichem Interesse“ im Sinne von § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB anzusehen sind. Teilweise waren die Unternehmenslisten unvollständig. Andererseits gab es Fälle, in denen Unternehmen aufgeführt wurden, die die ent-

sprechenden Voraussetzungen nicht erfüllten.

- § 55 c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WPO nimmt hinsichtlich der Finanzinformationen Bezug auf die Regelungen in § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB. Aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurde die Terminologie des § 285 Satz 1 Nr. 17 a) bis d) HGB geändert. Damit wirkt sich diese – eher formale – Änderung der vorgeschriebenen Kategorien auch auf die Aufgliederung der Umsatzerlöse im Transparenzbericht aus, was vielfach noch nicht beachtet wurde. fö/sn

Transparenzberichte zum 31.3.2010
 abrufbar unter
 → www.wpk.de/transparenzberichte/

Statistische Auswertung der Wirtschaftsprüferprüfung I/2010

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2010 ist im 1. Halbjahr 2010 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2010 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni 2010 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Erstmals haben mehr als 77 % aller Kandidaten

die Prüfung bestanden (63,5 %) oder die Ergänzungsprüfung erreicht (14,0 %).

Einschließlich der ca. 806 zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2010 zugelassenen Kandidaten sind 2010 147 Bewerber weniger zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2009. Dies entspricht einem Rückgang von 12,6 %. Die geringere Kandidatenzahl ist dar-

auf zurückzuführen, dass mit Beginn des Jahres 2010 die Möglichkeit für vereidigte Buchprüfer, eine verkürzte Wirtschaftsprüferprüfung abzulegen, weggefallen ist.

Klausurthemen der Wirtschaftsprüferprüfung I/2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/examen/klausuren.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2010															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Vollprüfung	23	3	2	18	100,0%	1	5,6%	7	38,9%	4	22,2%	(0)	(0,0%)	6	33,3%
Ergänzungsprüfungen	9	0	0	9	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	9	100,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	-	-	-	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	13,5%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	130	1	3	126	100,0%	6	4,8%	27	21,4%	24	19,0%	(1)	(0,8%)	69	54,8%
Ergänzungsprüfungen	42	2	0	40	100,0%	-	-	1	2,5%	-	-	-	-	39	97,5%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	-	-	-	166	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	83,0%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO	6	0	0	6	100,0%	0	0,0%	3	50,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	3	50,0%
Ergänzungsprüfungen	1	0	0	1	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	1	100,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8a WPO insgesamt	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	3,5%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO	0	0	0	0	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	0	0,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13b WPO insgesamt	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	0,0%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	211	6	5	200	100,0%	7	3,5%	38	19,0%	28	14,0%	(1)	(0,5%)	127	63,5%

Jahresbericht der WPK 2009

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Bericht für das Jahr 2009 vorgelegt. Er präsentiert die wichtigsten Daten und Fakten zu den Aktivitäten im zurückliegenden Geschäftsjahr sowie zu den Funktionen und Strukturen der Wirtschaftsprüferkammer. Alle Mit-

glieder haben den Bericht in gedruckter Form erhalten. Er steht außerdem im Internet zur Verfügung. th

Jahresbericht der WPK 2009 abrufbar unter
→ www.wpk.de/publikationen/



Vorgehen der WPK gegen Falschdarstellungen in der berufspolitischen Diskussion

Seit einiger Zeit sind zunehmende publizistische Aktivitäten von wp.net e.V., München, mit deutlich kritischem Ton gerade auch gegenüber der WPK und ihren Repräsentanten festzustellen. Soweit diese Veröffentlichungen unsachliche Äußerungen oder sogar Falschdarstellungen enthalten, wird die WPK zukünftig presserechtliche Konsequenzen prüfen.

Bis November 2009 hat die WPK derartige Äußerungen nicht kommentiert; an die WPK gerichtete Eingaben und Anfragen wurden stets der Sache nach beantwortet. Als Hinweis auf unsachliche und/oder falsche Äußerungen war die Anmerkung von WPK-Präsident Prof. Pfitzer im Rahmen der Berichterstattung des Vorstandes auf der Beiratsitzung am 6.11.2009 einzuordnen (WPK Magazin 4/2009, Seite 6 [9]). Weiterer Schriftwechsel mit wp.net e.V. ließ erkennen, dass dieser Hinweis dort aufgenommen worden war.

Zudem gab es Anfang Dezember 2009 ein Gespräch mit wp.net e.V. in dessen Verlauf die Bitte um Versachlichung der Dis-

kussion erging, was auch zugesagt wurde. In der Folgezeit konnte jedoch leider keine Änderung der Äußerungspolitik durch wp.net e.V. festgestellt werden.

Jedem steht es frei, seine Meinung zu äußern. Die Grenze der Meinungsfreiheit ist jedoch dort überschritten, wo Falschdarstellungen oder Schmähkritik im Raum stehen. Nachdem leider keine Versachlichung festzustellen war, sah sich das Präsidium der WPK gezwungen, folgende Fälle aus jüngeren wp.net e.V.-Publikationen rechtlich aufgreifen zu lassen:

• Falschwiedergabe „Urteil VG Berlin zum Wahlverfahren“

Auf der Startseite des Internetauftritts mit der Domain → www.wp-net.com wurde Anfang des Jahres 2010 zu der im Jahr 2007 ergangenen Entscheidung des VG Berlin, die das Wahlverfahren der WPK zum Gegenstand hatte, ausgeführt: „**Nach Auffassung der Verwaltungsrichter in Berlin hatte der Gesetzgeber aber der WPK leider zuviel Freiheiten eingeräumt.**“

Tatsächlich hat das Gericht lediglich einen dem Satzungsgeber (der WPK) eingeräumten Gestaltungsspielraum festgestellt, freilich ohne diesen zu bewerten. Im Übrigen hat das Gericht festgestellt, dass das von der WPK im Rahmen dieses Gestaltungsspielraums gewählte System der Beiratswahl nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

• Schmähkritik „Kriminalisierung (DDR-Vergleich)“

In dem weiteren Internetauftritt von wp.net unter der Domain → www.wp.net-verband.de wurde ebenfalls zu Jahresbeginn 2010 ein Artikel veröffentlicht, in dem es in unmittelbarem Bezug zum WPK-Wahlverfahren hieß: „**Es ist noch nicht lange her, da wurden in der ehemaligen DDR die Bürger niedergeschossen, niedergeknüpelt, ins Gefängnis gesperrt.**“

• Falschwiedergabe „Big Four verlieren Interesse an der WPK“

In der von wp.net am 8.3.2010 gestarteten Verbände-Initiative zum Wahlverfahren der WPK

wurde auf Seite 1 ausgeführt: „ (...) **Dies bestätigt die Aussage von Prof. Pfitzer in der Beirats-sitzung am 6.11.: Ohne Berufs-aufsicht in der WPK verlieren die Big4 ihr Interesse an der WPK**“. Tatsächlich jedoch hat Prof. Pfitzer ausweislich des Tonmitschnitts von der Beirats-sitzung die von wp.net e.V. pro-

pagierte Zuspitzung auf die „Big Four“ nicht vorgenommen.

Das Präsidium hat nach Abwägung aller Argumente und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation (auch Zeitablauf) beschlossen, in diesen Fällen von einer Abmahnung noch abzusehen. Allerdings wurde wp.net e.V. eine gutachtliche Würdigung dieser

Sachverhalte übermittelt. Zu- gleich hat die WPK deutlich ge- macht, ab sofort die wp.net e.V.- Publikationen regelmäßig auf neuerliche Falschdarstellungen oder Schmähkritik durchzusehen und solche Fälle sofort abzumah- nen. wp.net e.V. hat die vorge- nannten Passagen aus dem Inter- net entfernt. th



Lernen von
den Besten

Executive Master of Accounting & Taxation

Praxisorientiertes Masterstudium auf höchstem akademischen Niveau

Der Lehrkörper besteht aus Mitgliedern der Mannheimer BWL-Fakultät, Wissenschaftlern anderer Hochschulen sowie Praktikern aus dem In- und Ausland. Das Studium schließt mit dem akademischen Grad des Master of Science, verliehen durch die Universität Mannheim, ab.

Unmittelbare Anwendbarkeit

Der Studiengang vermittelt Grundlagen und Anforderungen der modernen, international ausgerichteten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Das berufsbegleitende Teilzeitmodell ermöglicht es, das gewonnene Wissen direkt in der Praxis einzusetzen.

Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen

Der Accounting Track ist von AQAS nach §8a WPO akkreditiert, Absolventen können unmittelbar im Anschluss an ihr Studium das Berufsexamen ablegen. Dabei werden die Teilgebiete Wirtschaftsrecht sowie Angewandte Betriebs- und Volkswirtschaftslehre nicht mehr geprüft.

Fundierte Steuerfachwissen für die Praxis

Der Taxation Track bietet eine einmalige Spezialisierungsmöglichkeit auf dem Gebiet der Besteuerung. Schwerpunkte sind die Unternehmens- und Konzernbesteuerung in Deutschland, die internationale und europäische Besteuerung sowie internationale Steuerplanung und -gestaltung.

Internationale Ausrichtung

Ein hoher Anteil an Kursen in englischer Sprache sowie Veranstaltungen zu europäischen und internationalen Themen bereiten die Teilnehmer auf eine Tätigkeit in einem internationalen Arbeitsumfeld vor.

Vermittlung und Training von Schlüsselqualifikationen

Spezielle Kurs- und Coaching-Module vermitteln Schlüsselqualifikationen und fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmer.

Informationen zu Fristen und Auswahlverfahren

Mannheim Business School gGmbH

Executive Master of Accounting & Taxation

L 5, 6 · 68131 Mannheim

Telefon: +49 (0)621 181 2002

emat@mannheim-business-school.com

www.mannheim-business-school.com/emat

Bekanntmachungen der WPK

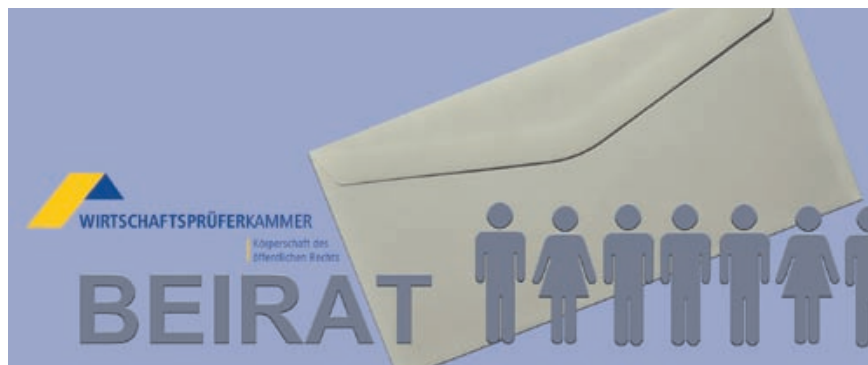
Anhörung des Berufsstandes zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat im Mai 2010 den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer – zugeleitet (Bundesrat Drucksache 321/10). Kern des Gesetzentwurfes sind die mit den Gremien der Wirtschaftsprüferkammer abgestimmte Einführung von Briefwahlen und die Umgestaltung der Wirtschaftsprüferversammlung zu Kammerversammlungen unter gleichzeitiger Übertragung der Satzungs Kompetenzen auf den Beirat.

Die Gremien der Wirtschaftsprüferkammer konnten sich bei der Befürwortung des Gesetzesvorhabens auf die seit geraumer Zeit in großer Breite und Tiefe, insbesondere im Rahmen der Jour-fixe-Veranstaltungen der Wirtschaftsprüferkammer geführten Diskussionen im Berufsstand stützen.

Der Bundesrat hat in seiner 873. Sitzung am 9.7.2010 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben (Bundesrat Drucksache 321/1/10). Die erste Beratung des Gesetzentwurfes im Bundestag ist für die 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, dem 16.9.2010, vorgesehen. Das BMWi geht derzeit davon aus, dass das WPK-Wahlrechtsänderungsgesetz Anfang 2011 in Kraft treten kann.

Damit sind die für 2011 anstehenden Wahlen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer kraft Gesetzes als Briefwahlen durchzuführen. Dies macht Änderungen der Satzung der Wirtschafts-



prüferkammer, vor allem aber der Wahlordnung erforderlich.

Diese aus den anstehenden Änderungen der WPO notwendig folgenden Änderungen hat der Beirat in seiner Sitzung am 24.6.2010 beraten. Die Beschlussfassung des dann hierfür nach der Änderung der WPO zuständigen Beirates soll unverzüglich nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung Anfang 2011 erfolgen, um die Briefwahlen 2011 auf ein mit der geänderten WPO im Einklang stehendes Satzungsrechtliches Fundament zu stellen.

Bei seiner Beschlussfassung möchte der Beirat auch die Ideen und Anregungen aus dem Berufsstand berücksichtigen. Der Beirat hat daher beschlossen, den Berufsstand zu den anstehenden Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Wahlordnung anzuhören. Er greift damit schon heute einer in Aussicht genommenen Regelung in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer vor, die den Beirat verpflichtet, die Mitglieder vor Änderungen der Satzung und der Wahlordnung anzuhören.

Die vom Beirat diskutierten Entwürfe für die Änderung der Satzung der WPK und der Wahlordnung finden Sie einschließlich Erläuterungen auf der Internetseite der WPK. Auf Nachfrage versendet die Geschäftsstelle die Satzungsentwürfe auch gerne per Post. Diesbezügliche Versandanfragen sind bitte unter Telefon 030/726161-227 an die Hauptgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin zu richten.

Um der Wirtschaftsprüferkammer eine geordnete Auswertung und planmäßige Sitzungsvorbereitung, insbesondere durch die notwendigen Vorberatungen im eigens eingerichteten Projektausschuss und im Vorstand zu gewährleisten, bittet der Beirat um **schriftliche Anregungen und Hinweise zu der Satzungsentwürfen spätestens bis zum 3.10.2010.**

Entwürfe für die Änderung der Satzung der WPK und der Wahlordnung einschließlich Erläuterungen abrufbar unter
 → www.wpk.de/briefwahl/
 → www.wpk.de/magazin/3-2010/

Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter → www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.</p>	
	
1.4.2010	2010 Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements
1.4.2010	2010 Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants
7.4.2010	International Accounting Education Standards Board (IAESB), 2010-2012 Strategy and Work Plan
15.4.2010	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), 2009 Annual Report
23.4.2010	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), Exposure Draft 44, Improvements to IPSASs
28.4.2010	Proposed International Standard on Assurance Engagements (ISAE), Exposure Draft 3420, Assurance Reports on the Process to Compile Pro Forma Financial Information Included in a Prospectus
6.5.2010	IPSASB, 2010 Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements
17.5.2010	Professional Accountants in Business Committee (PAIB), Exposure Draft, Professional Accountants in Business Strategy and Work Plan for 2010-2012
25.6.2010	Small and Medium Practices (SMP) Committee, Guide to Practice Management for Small- and Medium-sized Practices
15.7.2010	IAASB, Revised Proposed International Standards on Auditing ISA 315, Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement through Understanding the Entity and its Environment
15.7.2010	IAASB, Revised Proposed International Standards on Auditing 610, Using the Work of Internal Auditors

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	
<p>Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter → www.ifrs.org heruntergeladen oder bestellt werden.</p>	
	
29.4.2010	International Accounting Standards Board (IASB), Exposure Draft: Amendments to IAS 19 Employee Benefits
30.4.2010	International Accounting Standards Committee (IASC) Foundation, IFRS Taxonomy 2010
6.5.2010	IASB, Improvements to IFRSs - A collection of amendments to seven International Financial Reporting Standards
11.5.2010	IASB, Exposure Draft: Fair Value Option for Financial Liabilities
17.5.2010	IASC Foundation, Annual Report 2009
27.5.2010	IASB, Exposure Draft, Presentation of Items of Other Comprehensive Income – proposed amendments to IAS 1
24.6.2010	IASB and US Financial Accounting Standards Board (FASB), Exposure Draft, Revenue from Contracts with Customers
29.6.2010	IASB, Exposure Draft, Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for Fair Value Measurements
2.7.2010	IASB, Comprehensive Project Summary, Developing common fair value measurement and disclosure requirements in IFRSs and US GAAP

Grünbuch der EU-Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten

Vor dem Hintergrund der globalen Finanzmarktkrise hat die EU-Kommission am 3. 6.2010 ein Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten veröffentlicht und hierzu eine Konsultation eingeleitet, die noch bis zum 1.9.2010 läuft.

In einigen Teilbereichen geht das Grünbuch auch auf die Rolle des Abschlussprüfers ein und trifft hierzu Aussagen oder wirft Fragen auf, die verallgemeinerungsfähig sind und daher eher im Grünbuch zur Abschlussprüfung zu erwarten gewesen wären (siehe hierzu nachfolgenden Beitrag).

Dies betrifft insbesondere die These, wonach Interessenkonflikte dadurch auftreten könnten, dass der Abschlussprüfer seine Vergütung von dem zu prüfenden Finanzinstitut erhält (Seite 9 des Grünbuchs). Des Weiteren wird dort bemängelt, dass es zu wenig Warnhinweise seitens der Abschlussprüfer zu möglichen Risiken für den Bestand von Finanzinstituten gegeben habe.

An anderer Stelle des Grünbuchs werden Überlegungen angestellt, die Rolle des Abschlussprüfers im Corporate Governance-System von Finanzinstituten zu stärken. Insbesondere wird dort eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Abschlussprüfer und den Aufsichtsgremien für erstrebenswert gehalten (Seiten 14, 15 des Grünbuchs).

Ergänzt wird das Grünbuch durch ein Arbeitspapiers des Commission Staff, in dem die im Grünbuch enthaltenen Überlegungen noch etwas detaillierter ausgeführt werden (zum Abschlussprüfer auf den Seiten 32 ff.) Die WPK wird zu dem Grünbuch Stellung nehmen. sn

Grünbuch nebst Arbeitspapier des Commission Staff abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031001/

Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung angekündigt

EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier hat am 27.4.2010 ein Grünbuch zur Abschlussprüfung angekündigt, das im Herbst 2010 erscheinen soll. Während im Zuge der Finanzmarktkrise bislang lediglich die wirtschaftlichen Hauptakteure – insbesondere Banken, Ratingagenturen und Hedge-Fonds – im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gestanden hätten, sei es jetzt an der Zeit, auch den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer einer genauen Betrachtung zu unterziehen.

Als Untersuchungsthemen des Grünbuchs werden genannt: die Konzentration auf dem Prüfungsmarkt, die Bedeutung kleiner und mittelgroßer Wirtschafts-

prüfungsgesellschaften, die Prüfung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen sowie die internationalen Prüfungsstandards (ISA). Daneben müsse auch über eine Aufsichtsbehörde über Abschlussprüfer auf europäischer Ebene nachgedacht werden.

Unabhängig von den genannten Bereichen ist nicht auszuschließen, dass in dem Grünbuch weitere Themen angesprochen werden. en

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 27.4.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031002/

Ergebnisse der Konsultation der EU-Kommission zur Übernahme des IFRS für KMU in die Bilanzrichtlinien

Im WPK Magazin 2/2010, Seite 22, wurde über die Konsultation der EU-Kommission zur Frage der möglichen Übernahme des für kleine und mittlere Unternehmen entwickelten internationalen Rechnungs-

legungsstandards in europäisches Recht sowie über die hierzu abgegebene Stellungnahme der WPK berichtet. Am 31.5.2010 sind die Ergebnisse dieser Konsultation veröffentlicht worden.

Die Konsultation, zu der über 200 Stellungnahmen eingegangen sind, hat gezeigt, dass die Frage der möglichen Übernahme der IFRS für KMU in europäisches Recht auf sehr unterschiedliche Auffassungen stößt. Überwiegend scheint der Gedanke einer vollständigen und undifferenzierten Implementierung auf Skepsis zu stoßen. Ebenso wie die WPK haben auch andere Konsultationsteilnehmer in erster Linie darauf hingewiesen, dass eine Überarbeitung der Bilanzrichtlinien besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen zu einer bürokratischen und finanziellen Entlastung führen sollte und die Aussagen der Rechnungslegungswerke mit Blick auf die spezifischen Informationsbedürfnisse der jeweiligen Adressaten ausgerichtet werden müssten.

Inzwischen liegen auch die Ergebnisse einer Studie der Professoren Dr. Ralf Uwe Fülbier, Universität Bayreuth und Dr. Joachim Gassen, Humboldt-Universität Berlin, vor („IFRS for European Small and Medium-Sized Entities? – A Theoretical and Empirical Analysis“). Als Schlussfolgerung wird festgehalten, dass zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Harmonisierung der Rechnungslegung kleiner und mittlerer Unternehmen in Europa zumindest gegenwärtig nicht erfüllt seien. sn

Ergebnisse der Konsultation abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031003/

Konsultation der EU-Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie musste bis Ende 2009 in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Deren wichtigstes Ziel ist es, nicht gerechtfertigte und unverhältnismäßige Barrieren für die Entwicklung des Binnenmarktes für Dienstleistungen zu beseitigen. Die Europäische Kommission evaluiert nun, zusammen mit den EU-Mitgliedsstaaten, bestimmte Aspekte der für Dienstleistungserbringer geltenden nationalen Rechtsrahmen.

Im Zuge des Evaluierungsverfahrens fordert die EU-Kommission die beteiligten Akteure zum Meinungsaustausch über die Aspekte der nationalen Rechtsvorschriften auf, die von den Mitgliedsstaaten

im „Verfahren der gegenseitigen Evaluierung“ erörtert werden. Die Konsultation begann am 30.6. und dauert bis zum 13.9.2010. Die WPK wird sich an der Konsultation beteiligen. Bis Ende 2010 wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse des Verfahrens, auch der Konsultationsergebnisse, vorlegen. ge

Konsultationspapier und Fragebogen auch in deutscher Sprache
abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031004/

Gespräch mit der Leiterin des Referates Abschlussprüfung der EU-Kommission

Vertreten durch Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer und Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt führte die WPK am 28.6.2010 in Brüssel ein Gespräch mit Nathalie De Basaldúa, Leiterin des Referates Abschlussprüfung der EU-Kommission.

Im Mittelpunkt des Gesprächs stand das Ende April dieses Jahres von Binnenmarktkommissar Michel Barnier angekündigte Grünbuch zur Abschlussprüfung. Nathalie De Basaldúa erläuterte die darin vorgesehenen Themen und verwies auf die Presseerklärung der EU-Kommission. Die dort angesprochenen

Themen, wie Struktur des Berufsstandes, Aufsicht über den Berufsstand, ISA Endorsement, sowie Unabhängigkeitsregelungen des Berufsstandes, stünden im Fokus. Darüber hinaus prüfe man, ob für die großen Netzwerke, die in Europa einheitliche Leitungsstrukturen etabliert haben, eine europäische Prüferaufsicht mit operativer Verantwortung eingerichtet werden müsse. Unabhängig davon will man die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten innerhalb Europas verstärken. Auch die Zusammenarbeit europäischer Prüferaufsichten mit Drittstaaten will man sich

anschauen und gegebenenfalls Verbesserungen vornehmen. Hinsichtlich der im Grünbuch angesprochenen Themen werde die EU-Kommission einen „breiten Ansatz“ wählen.

Mit der für Herbst vorgesehenen Konsultation einhergehen soll eine Überprüfung durch die EU-Kommission, ob und wenn ja wie die Mitgliedstaaten die Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben. Bislang habe man sich noch nicht mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Erläutert wurde auch, dass ein ISA-Endorsement erst nach einer Verabschiedung des Grünbuchs erfolgen könne. Dabei gelte es insbesondere die Belange der kleinen und mittleren Praxen zu berücksichtigen.

Die WPK-Vertreter erhielten die Zusage zur Teilnahme von Frau De Basaldúa an der WPK-Vorstandssitzung am 6.10.2010. Zu dem angekündigten Grünbuch sowie zur Diskussion über die Rolle des Abschlussprüfers wird auf die Beiträge auf den Seiten 12 und 20 in diesem Heft verwiesen. th

Öffentliche Ausschreibung einer Studie zum Abschlussprüfungsmarkt

Im Zusammenhang mit dem von der EU-Kommission für Herbst 2010 angekündigten Grünbuch zur Abschlussprüfung steht möglicherweise auch eine öffentliche Ausschreibung der EU-Kommission vom 11.6.2010 zur Struktur, Entwicklung und Qualität des Abschlussprüfungsmarktes mit dem Titel: „Studie über die Auswirkungen der Anwendung des „Besitzstandes“ auf Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen einschließlich der Konsequenzen auf dem Abschlussprüfungsmarkt“ (“Study on the effects of the implementation of the “acquis” on statutory audits of annual and consolidated accounts including the consequences on the audit market“).

In den Ausschreibungsunterlagen wird insbesondere Bezug genommen auf die Entschließung des Eu-

ropäischen Parlaments vom 10.3.2009 zur Anwendung der Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EG), die Studie und Konsultation zur Abschlussprüferhaftung aus den Jahren 2007/2008, die „Oxera“-Studie/Konsultation aus den Jahren 2008/2009 (Liberalisierung der Eigentumsvorschriften von Prüfungsgesellschaften zugunsten von Investoren) und den von der EU-Kommission in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Übersichtslisten zum Stand der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie durch die Mitgliedstaaten (letzter Stand: 1.2.2010). en

Weitere Einzelheiten zu der Ausschreibung abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031005/
(dort Nachricht vom 22.6.2010).

IFAC-Satzungsänderungen

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat am 25.6.2010 ein Konsultationspapier veröffentlicht, das zahlreiche geplante Änderungen der Satzung von IFAC erläutert. Vorausgegangen waren unter anderem Vorschläge einer vom IFAC-Board in Februar 2010 eingesetzten Arbeitsgruppe.

Die WPK hat mit Schreiben vom 26.7.2010 zu den zwei wichtigsten vorgesehenen Änderungen Stellung genommen und sich für eine Erweiterung des Kandidatenkreises für die Besetzung des Amtes des

Vizepräsidenten (bislang nur IFAC-Board-Mitglieder) sowie für eine grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Amtszeiten des Präsidenten und Vizepräsidenten von jeweils zwei Jahren ausgesprochen. Die Einzelheiten können der Stellungnahme der WPK entnommen werden. en

Stellungnahme der WPK vom 26.7.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_11-08-2010.asp

IFAC SMP Committee veröffentlicht Handbuch zur Unternehmensführung kleiner und mittlerer Prüferpraxen

Im Juni 2010 hat das SMP Committee von IFAC einen umfangreichen Praxis-Management-Guide herausgegeben, der Hinweise zur Best-Practice hinsichtlich der Unternehmensführung kleiner und mittlerer Prüferpraxen enthält.

Der Guide ist in acht Module gegliedert, denen jeweils wiederum eine Inhaltsübersicht vorangestellt ist:

Modul 1: Planning for your firm

Modul 2: Practice models and networks

Modul 3: Building and growing your firm

Modul 4: People power: Developing a people strategy

Modul 5: Technology and e-business

Modul 6: Client relationship management

Modul 7: Risk management

Modul 8: Succession planning

Zur Arbeit des IFAC SMP Committee siehe auch das Interview mit dessen Vorsitzender Sylvie Voghel auf Seite 44 f. in diesem Heft. sn

Handbuch abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031006/

IFAC SMP Committee veröffentlicht Leitfaden zur Qualitätssicherung bei kleinen und mittleren Prüferpraxen

Im Juli 2010 hat das SMP Committee von IFAC die zweite Auflage des Leitfadens zur Qualitätssicherung bei kleinen und mittleren Prüferpraxen herausgegeben („Guide to Quality Control for Small- and Medium-Sized Practices – QC Guide“). Erklärtes Ziel der Publikation ist es, kleine und mittlere Praxen dabei zu unterstützen, den überarbeiteten International Standard on Quality Control (ISQC) 1 „Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of Financial Statements, and Other Assurance and Related Services Engagements“ umzusetzen.

Zur Arbeit des IFAC SMP Committee siehe auch das Interview mit dessen Vorsitzender Sylvie Voghel auf Seite 44 f. in diesem Heft. th

Leitfaden abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031007/



Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer
... maßgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse

Nassau  **Versicherungen**

Der Spezialist für Haftpflicht
und Krisenmanagement

www.nassauversicherungen.de

Satzungsänderungen der IASCF

Die Satzung der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF), der Dachorganisation des International Accounting Standards Board (IASB), ist bereits vor einigen Monaten in mehreren Punkten geändert worden. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die Umbenennung einiger Gremien, die den Tätigkeitsschwerpunkt des IASB (IFRSs) besser widerspiegeln soll:

Die IASCF heißt seit dem 1.7.2010 IFRS Foundation. Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) wurde in IFRS Interpretations Committee umbenannt und der Standards Advisory Council (SAC) heißt nunmehr IFRS Ad-

visory Council. Hingegen wurde die ursprünglich erwogene Umbenennung des IASB in IFRS Board verworfen, so dass es bei der Bezeichnung IASB bleibt.

Die neue Internet-Adresse des IASB lautet → www.ifrs.org. Eine Übersicht zu den internationalen und europäischen Gremien und Organisationen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung hat die WPK im WPK Magazin 2/2010, Seite 24 ff. veröffentlicht.

Presseinformation des IASB vom 30.6.2010 abrufbar unter
→ <http://www.ifrs.org/News/Press+Releases>

Stellungnahme der WPK zum IESBA Strategy and Work Plan 2010 - 2012

Im März 2010 hat das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) seinen Strategy and Work Plan 2010-2012 als Exposure Draft veröffentlicht. Die interessierte Öffentlichkeit konnte bis 15.6.2010 Stellung nehmen.

Mit Schreiben vom 14.6.2010 hat sich die WPK zu dem Entwurf des Arbeitsplans des IESBA für die Jahre 2010 bis 2012 insgesamt positiv geäußert. Begrüßt wurde insbesondere, dass das IESBA beabsichtigt, eine mindestens zwei Jahre dauernde Periode der Stabilität einzuhalten, in der keine neuen Unabhängigkeitsanforderungen in Kraft treten werden. Die WPK hat bekräftigt, dass sich diese „Periode der Stabilität“ sowohl auf die Überarbeitung bestehender Anforderungen als auch auf die Einfügung neuer Abschnitte in den Code of Ethics beziehen soll.

In diesem Zusammenhang hat die WPK kritisiert, dass das IESBA plant, Ergänzungen des Codes of

Ethics speziell für kollektive Anlageinstrumente vorzunehmen. Nach Auffassung der WPK ist der Code of Ethics bereits jetzt hinreichend geeignet, Berufsangehörige in die Lage zu versetzen, in einem beispielsweise durch die Entwicklung neuer Finanzinstrumente veränderten Umfeld ihren Beruf weiterhin unabhängig auszuüben.

Die WPK befürwortet ausdrücklich die Absicht des IESBA, seine Mitgliedsorganisationen und die Berufsangehörigen weltweit bei der Übernahme und Einführung des Code of Ethics zu unterstützen und dessen internationale Akzeptanz weiter zu fördern.

gu

Stellungnahme der WPK vom 14.6.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_15-06-2010.asp
→ www.wpk.de/magazin/3-2010/

IESBA-Sitzung in Paris

Am 23. und 24.6.2010 tagte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) in Paris. Schwerpunkt der Erörterungen waren die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Conflicts of Interest“ des IESBA, die sich mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls wie der Code of Ethics ergänzt werden sollte, um Berufsangehörige in die Lage zu verset-

zen, besser mit Interessenkonflikten umzugehen. Zunächst beabsichtigt das IESBA, eine Definition von „Conflicts of Interest“ zu entwickeln. Darauf aufbauend wird man sich mit den Fragen befassen, wie Interessenkonflikte zu beurteilen sind, wie sie adressiert werden sollen und wie mit ihnen abschließend umzugehen ist.

Weiterer Erörterungsschwerpunkt war das Konsultationspapier der Monitoring Group, zu deren Aufgaben unter anderem die Überprüfung der Effektivität der IFAC-Reformen fünf Jahre nach Gründung des Public Interest Oversight Boards (PIOB) gehört. Darüber hinaus stand erneut die Frage auf der Agen-

da, wie die internationale Akzeptanz des Codes of Ethics weiter erhöht werden kann. gu

Konsultationspapier der Monitoring Group abrufbar unter
→ www.iaisweb.org

IAASB-Sitzung in Mainz

Vom 14. bis zum 18.6.2010 hielt der IAASB, das für Prüfungsstandards zuständige Gremium der IFAC, eine Sitzung in Mainz ab. Auf der Tagesordnung standen unter anderem Themen wie Auditing Complex Financial Instruments, XBRL sowie Beratungen zur Überarbeitung einzelner Teile der ISAs.

Im Anschluss an die Sitzungen fanden verschiedene weitere Veranstaltungen statt. In einem Roundtable-Gespräch zwischen dem Vorsitzenden des IAASB, Prof. Arnold Schilder, und Vertretern deutscher Regulierungs- und Aufsichtsbehörden (BaFin, DPR, APAK, WPK) zum Thema „Auditing Standards in Europa und Deutschland“ ergaben sich für alle Seiten weiterführende Erkenntnisse. Gleiches gilt für eine Diskussionsveranstaltung mit Vertretern des IAASB, an der auch interessierte Mitglieder des Berufsstands teilnehmen konnten.

Gegenstand aller Gespräche war die mit dem Wechsel der EU-Kommission verbundene Unsicherheit hinsichtlich der Übernahme der ISA in europäisches Recht, die von der vorangegangenen Kom-



(v. li.) IAASB-Vorsitzender Prof. Arnold Schilder, IDW-Vorstandsvorsitzer Klaus Heininger, WPK-Präsident Prof. Dr. Norbert Pfitzer

mission noch intensiv betrieben wurde (siehe hierzu zuletzt WPK Magazin 2/2010, Seite 21).

Mit Presseinformation vom 28.7.2010 hat IFAC mitgeteilt, dass Prof. Schilder für die Amtszeit 2012-2014 als IAASB-Vorsitzender wieder gewählt worden ist. sn

PCAOB Staff Q & A on Annual Reporting

Die Regelungen zum so genannten Periodic Reporting sind am 31.12.2009 in Kraft getreten. Sie gehen zurück auf den Sarbanes-Oxley Act, der neben der Erstregistrierung eine periodische und anlassabhängige Berichterstattung der beim PCAOB registrierten Prüfungsgesellschaften für die Zeit nach der Erstregistrierung fordert. Der genaue Inhalt dieser Regelungen war wiederholt Gegenstand von Berichterstattungen im WPK Magazin (zuletzt Heft 1/2010, Seite 17 f. m. w. N.).

In einer Presseinformation vom 18.6.2010 hat das PCAOB inzwischen 34 Fragen mit den dazugehöri-

gen Antworten veröffentlicht, die sich zu allgemeinen aber auch besonderen Konstellationen der jährlichen Berichterstattung nach Form 2 verhalten. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass es sich um „Staff“ Q & A handelt, die vom PCAOB nicht genehmigt wurden und deshalb auch keinen Verbindlichkeitsgrad wie offizielle PCAOB-Regeln aufweisen. en

PCAOB-Presseinformation vom 18.6.2010 sowie die Staff Q & A
abrufbar unter
→ www.wpk.de/link/mag031008/

Aus den Ländern

Jahrestreffen in Hamburg



Am 1.6.2010 fand das Jahrestreffen in Hamburg statt. WPK-Landespräsident Wolfgang Kemsat begrüßte unter den Gästen den Staatsrat der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Robert F. Heller. In seinem Grußwort ging Herr Dr. Heller unter anderem auf die Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die finanzpolitische Lage in Hamburg ein. Herr Kemsat informierte die Teilnehmer über aktuelle berufspolitische Themen, wobei die Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle im Mittelpunkt stand. Die anregenden Diskussionen der Teilnehmer über diese und andere Themen trugen zu dem gelungenen Abend bei. eg

Jahrestreffen in Berlin

Zum Jahrestreffen in Berlin am 31.5.2010 begrüßte Dieter Ulrich, Landespräsident der WPK in Berlin, als Ehrengast den Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), Arno Metzler. An dem Treffen nahmen unter anderem Vertreter Berliner Kammern und Verbände, verschiedener Gerichte und mehrere Hochschullehrer teil.

In seinen Begrüßungsworten sprach Herr Ulrich zunächst die vorgesehene Einführung der Briefwahl bei der Bestimmung der Zusammensetzung des Beirates der WPK an. Hiermit einher geht die Abschaffung des bisherigen Verfahrens einer Präsenzwahl in einer Wirtschaftsprüferversammlung. Neben dieser organisationsrechtlichen Frage bildet die Neuordnung des Aufsichtsystems unverändert einen Schwerpunkt der Beratungen in den Gremien der WPK.

Herr Metzler wies in seinem ausführlichen Grußwort zunächst darauf hin, dass es derzeit in Deutschland ca. 1,1 Millionen freiberuflich Tätige gibt, von denen wiederum ca. 600.000 regulierten Berufen

angehören. Zentrales Merkmal des freiberuflichen Marktauftritts sei eine ausgeprägte Werteorientierung. Gerade die Finanzkrise habe gezeigt, dass im Gegensatz zu den Freiberuflern bei manchen anderen Berufsgruppen die Übernahme persönlicher Verantwortung teilweise nur schwach ausgeprägt sei. Herr Metzler rief dazu auf, die europarechtlichen Entwicklungen stets aufmerksam zu verfolgen. Mitunter sei zu beobachten, dass die Freien Berufe durch europäische Rechtstexte in nicht sachgerechter Art dargestellt und reguliert werden. Als aktuelle Themen in diesem Zusammenhang nannte Herr Metzler die Normierung freiberuflicher Dienstleistungen und die Zertifizierung von Personen. Auf Nachfrage verdeutlichte Herr Metzler, dass nach Ansicht des BFB die Freiberufler nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbesteuer einbezogen werden dürften, und gab zu bedenken, dass das im politischen Bereich prognostizierte Einnahmepotenzial einer solchen Einbeziehung wegen des hohen Vollzugsaufwandes nicht zu erzielen sei. ba

Jahrestreffen in Sachsen-Anhalt

Zum Jahrestreffen in Magdeburg am 16.6.2010 begrüßte Reinhard Wilbig, Landespräsident der WPK in Sachsen-Anhalt, als Ehrengast den Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-An-

halt, Thomas Pleye. An dem Treffen nahmen Vertreter verschiedener Kammern und Verbände des Landes, der Landesregierung, der Finanzverwaltung und der Justiz sowie mehrere Hochschullehrer teil.

Herr Wilbig sprach in seiner Begrüßung zunächst die Reform der Wahl zum Beirat der WPK an und widmete sich dann der Neuordnung des Aufsichtssystems. Hierbei ging er auf Zuständigkeit und Struktur der neuen Aufsichtsstelle, die Mitwirkung des Berufs, die inhaltliche Ausgestaltung der Inspektionen nach § 319a und § 319 HGB sowie auf Maßnahmen bei den Inspektionen und der Berufsaufsicht im Übrigen ein. Eine kurze Darstellung der Ergebnisse des WP-Examens im Jahre 2009 rundete seine Rede ab.

Herr Staatssekretär Pleye wies in seinem ausführlichen Grußwort zunächst darauf hin, dass die Situation vor einem Jahr, angesichts der größten Krise in Deutschland seit mehreren Jahrzehnten, von erheblicher Unsicherheit geprägt gewesen sei. Im Ergebnis habe der Rückgang des Bruttosozialprodukts in Sachsen-Anhalt im Jahre 2009 bei 4,7 % gelegen, gegenüber 5 % im Bundesdurchschnitt. Im Vergleich zum Verlauf auf Bundesebene sei die Krise in Sachsen-Anhalt erst verzögert zu spüren gewesen. Auch seien manche Branchen sehr stark, andere gar nicht betroffen. Im Bundesland spiele dabei die vergleichsweise kleinteilige Wirtschaftsstruktur eine große Rolle. Für 2010 erwartet Herr Pleye eine deutliche Besserung. Ziel der Landesregierung sei haushaltspolitische Solidität.

Bemerkenswert sei im vergangenen Jahr auch die positive Gewerbeentwicklung gewesen. Bei den Gewerbeanmeldungen habe es in 2009 einen positiven Saldo von ca. 300 gegeben. Glücklicherweise sei die Krise auch nicht auf den Arbeitsmarkt durchgeschlagen. Hierfür sei neben der Kurzarbeiterregelung auch die Erkenntnis der meisten Betriebe verantwortlich gewesen, dass in Kürze ein Fachkräftemangel drohe und man daher an den qualifizierten Mitarbeitern festhalten sollte. Die Zahl der Sekundarschulabgänger habe sich mittlerweile halbiert. Mit den Industrie- und Handelskammern strebe man daher einen Fachkräfte-Sicherungs-Pakt an. Die Arbeitslosenquote habe im Jahre 2009 13,6 % betragen, nach 14,0 % im Jahr zuvor. Im Mai 2010 habe sie bei 12,8 % gelegen. Herr Staatssekretär Pleye sieht das Bundesland Sachsen-Anhalt in einem Aufholprozess und verweist auf ein Urteil der Zeitschrift „WirtschaftsWoche“, die es als „dynamischstes Bundesland“ einordnet. Abschließend weist Herr Pleye darauf hin, dass einerseits eine langfristige wirtschaftliche Entwicklung für Wirtschaftsprüfer wichtig sei, andererseits aber gerade auch Wirtschaftsprüfer durch ihre Tätigkeit zu einer solchen Entwicklung beitragen könnten. ba

Jahrestreffen im Saarland

Präsidenten und Geschäftsführer der Kammern der Freien Berufe und der Industrie- und Handelskammer sowie Repräsentanten des Wirtschaftsministeriums und der Finanzgerichtsbarkeit folgten der Einladung von WPK-Landespräsident Helmut Porn zum 9. Jahrestreffen am 20.5.2010 in Saarbrücken.

In seiner Begrüßungsrede erläuterte Herr Porn die Reform der Beiratswahl der WPK und die anstehende Neuordnung des Aufsichtssystems für die Wirtschaftsprüfer einschließlich der Änderungen im Bereich Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchungen. Die Zuhörer hinterfragten im weiteren Gespräch insbesondere die Pläne, die Berufsaufsicht aus dem System der Selbstverwaltung der Wirtschaftsprüfer herauszulösen.

Wirtschaftsminister Dr. Christoph Hartmann ging in seiner Rede auf die Bedeutung der Freien Berufe für die Wirtschaftsentwicklung ein. Zu der Verschuldung der öffentlichen Haushalte führte er aus, dass eine Beschneidung freiwilliger Leistungen des Staates unausweichlich sei. Dabei sei allerdings mit Augenmaß vorzugehen. Beispielsweise in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Existenzgründungsförde-



(v.l.) Helmut Porn, Dr. Richard Weber (Präsident der IHK Saarland), Caroline Riewer (Vorsitzerin der Landesgruppe des IDW), Dr. Christoph Hartmann

rung könnten Einsparungen letztlich zu einer noch weiteren Verschlechterung der Haushaltslage führen.

we

Thüringer Wirtschaftsprüfer-Stammtisch

Am 22.4.2010 versammelten sich wieder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer aus Thüringen zu dem auf Initiative von WPK-Landespräsident Klemens Bellefontaine regelmäßig stattfindenden Wirtschaftsprüfer-Stammtisch in Erfurt.

Neben landespolitischen wurden auch zahlreiche berufspolitische Themen diskutiert, so zum Beispiel die anstehende Neuordnung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle, der Übergang zur Briefwahl bei der Wahl des Beirates der WPK, der Preiswettbe-

werb in der Branche und die Auftragsvergabe durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Die Themen konnten nicht annähernd ausschöpfend behandelt werden, so dass dem Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend noch in diesem Jahr, am 14.9.2010, ein weiterer Wirtschaftsprüfer-Stammtisch stattfinden soll. Alle Berufsangehörigen in Thüringen werden dazu noch eine Einladung erhalten. we

Fusion der Finanzämter Sangerhausen und Eisleben

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat mit Schreiben vom 15.7.2010 auf die Fusion der Finanzämter Sangerhausen und Eisleben zum 1.10.2010 unter Abgabe der Zuständigkeit für den Altkreis Querfurt vom Finanzamt Eisleben an das Finanzamt Merseburg hingewiesen. Die Kontaktdaten des neuen Finanzamtes lauten unverändert:

Großkundenanschrift:

Finanzamt Eisleben, 06291 Eisleben

Hausanschrift:

Finanzamt Eisleben, Bahnhofsring 10 a,
06295 Eisleben

Telefon: 03 47 / 7 25 - 0

Fax: 03 47 / 7 25 - 109

E-Mail: poststelle@fa-eil.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

BuFA-Nr.: 3118

ba

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 2 39 77 - 0
Telefax 07 11 / 2 39 77 - 12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89 / 54 46 16 - 0
Telefax 0 89 / 54 46 16 - 12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30 / 72 61 61 - 2 16
Telefax 0 30 / 72 61 61 - 1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40 / 8 08 03 43 - 0
Telefax 0 40 / 8 08 03 43 - 12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 / 3 65 06 26 - 30
Telefax 0 69 / 3 65 06 26 - 32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 45 61 - 187
Telefax 02 11 / 45 61 - 193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Informationen für die Berufspraxis

Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen: IDW S 7 und Verlautbarung der BStBK zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen

Einführung und Hintergrund

Bislang bestand insbesondere für solche WP/vBP, die zugleich als Steuerberater bestellt sind, Unsicherheit darüber, wie Bescheinigungen bei Aufträgen zu erteilen sind, die die Erstellung eines Jahresabschlusses mit gleichzeitiger Plausibilitätsbeurteilung beinhalten. Dies lag daran, dass die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) im Jahr 2001 eine Verlautbarung herausgegeben hatte, die in einigen Formulierungen den Eindruck erwecken konnte, die Beurteilung beziehe sich auch auf Sachverhalte, an denen der Beurteilende selbst mitgewirkt hat. Dies war vom Vorstand der WPK als bedenklich angesehen worden. Zu den Einzelheiten sei auf einen Beitrag im WPK Magazin 3/2006, Seite 23, verwiesen. In nachfolgenden Ausgaben des WPK Magazins (4/2006, Seite 37) wurde über die weiteren Entwicklungen berichtet, insbesondere über einen zwischen WPK, IDW und BStBK für eine Übergangszeit verabredeten Modus Vivendi (WPK Magazin 1/2007, Seite 19).

Inzwischen haben sowohl das IDW (IDW Fachnachrichten 12/2009, Seite 623 ff.) als auch die BStBK (Beihefter zu DStR 16/2010) überarbeitete Verlautbarungen zu diesem Thema herausgebracht.

Auf Seiten des Berufsstandes, insbesondere bei WPK-Mitgliedern mit gleichzeitiger Bestellung als Steuerberater, besteht ein Interesse zu erfahren, ob (nunmehr) die BStBK-Verlautbarung angewendet werden kann, ohne hierdurch gegen Berufspflichten zu verstoßen. Der Vorstand der WPK hat sich daher mit dem Thema befasst und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Maßgeblichkeit der inhaltlichen Aussagen

Bei der Beurteilung der BStBK-Verlautbarung hat sich die WPK auf die Frage zu beschränken, ob sie inhaltlich relevante Passagen enthält, deren Befolgung zu einem Verstoß gegen WP/vBP-Berufspflichten führen würde. Die seinerzeitigen Bedenken der WPK gegen die frühere BStBK-Verlautbarung resultierten in ers-

ter Linie daraus, dass durch die Bescheinigungstexte der Eindruck partieller Selbstprüfungen erweckt wurde. Die in der jetzigen BStBK-Verlautbarung enthaltenen Bescheinigungstexte sind hingegen zwar – aber auch lediglich hinsichtlich der unterschiedlichen Fallkonstellationen – etwas anders strukturiert, sie entsprechen aber nicht nur inhaltlich, sondern auch im Wortlaut den berufsrechtlich bedenkenfreien Bescheinigungstexten im IDW S 7. Auch in der Verlautbarung selbst entsprechen die Passagen, die sich zum Thema Selbstprüfung verhalten, wörtlich dem IDW S 7.

Nicht zur Unzulässigkeit der Anwendung der BStBK-Verlautbarung führt, dass die in Tz. 78 des IDW S 7 beschriebene Pflicht, das Unternehmen gegebenenfalls über Bestandsgefährdungen oder Gesetzesverstöße von gesetzlichen Vertretern oder Mitarbeitern im Erstellungsbericht oder in sonstiger Weise schriftlich zu berichten (Redepflicht), in der BStBK-Verlautbarung nicht erhalten ist. Eine solche Pflicht kann sich ungeachtet der Art des Erstellungsauftrags bereits aus der vertraglichen Treuepflicht ergeben. Bei dem Passus in Tz. 78 des IDW S 7 handelt es sich daher in erster Linie um einen rechtlichen Hinweis, dessen Fehlen in der BStBK-Verlautbarung nicht dazu führt, dass der Anwender von dieser Pflicht befreit ist oder einen entsprechenden Eindruck erweckt. Allerdings sollte dieser Hinweis auch bei Anwendung der BStBK-Verlautbarung beachtet werden, um aus einer unterlassenen Information unter Umständen resultierende Haftungsgefahren zu vermeiden*.

In ähnlicher Weise beurteilt es der Vorstand, dass in Tz. 19 der BStBK-Verlautbarung anders als in Tz. 19 des IDW S 7 nicht auf die Berufspflicht der Unparteilichkeit hingewiesen wird. Dies liegt da-

* Insoweit sei etwa auf das Urteil des OLG Hamm vom 27.3.2009 – 25 U 58/07 verwiesen (DStR 27/2010, Seite 1403). Das Gericht verurteilte einen Steuerberater zum Schadensersatz, der im Rahmen eines Auftrags zur Jahresabschlusserstellung ohne weitere Prüfungshandlungen die Buchung von Millionenbeträgen auf dem Konto „durchlaufende Posten“ nicht hinterfragt und den Mandanten hierüber auch nicht informiert hatte. Es handelte sich um Beträge, die von einer Mitarbeiterin veruntreut worden waren.

ran, dass die Steuerberater eine entsprechende Berufspflicht nicht kennen. Auch dies führt aber nicht dazu, dass die BStBK-Verlautbarung für WP/vBP nicht anwendbar ist. Die Berufspflicht der Unparteilichkeit bei Erstattung von Gutachten und Prüfungsberichten gilt unabhängig davon, ob hierauf in einer Verlautbarung ausdrücklich hingewiesen wird oder nicht.

Ebenfalls mit Blick auf die berufsrechtliche Zulässigkeit der Anwendung der BStBK-Verlautbarung nicht von Bedeutung ist auch, dass die nach Tz. 52 des IDW S 7 verpflichtende Einholung einer Vollständigkeitserklärung von dem beauftragenden Unternehmen in der BStBK-Verlautbarung nur empfohlen wird. Im Rahmen von Abschlussprüfungen wird die Einholung von Vollständigkeitserklärungen als ein Grundsatz ordnungsgemäßer Abschlussprüfung gewertet (WP Handbuch 2006 I R Tz. 771, Fn. 660). Allerdings „ist sie kein Ersatz für eigene Prüfungshandlungen“ (a. a. O. R Tz. 771), sondern „eine sachgerechte Ergänzung der Abschlussprüfung, die die Lücken schließen soll, die erfahrungsgemäß auch bei fachgerechter Prüfung und kritischer Untersuchung des Jahresabschlusses offen bleiben“ (a. a. O. R Tz. 772). Die Erstellung muss letztlich gewissenhaft erfolgen. Wenn der Berufsangehörige aufgrund anderer Informationen davon ausgehen kann, alle relevanten Unterlagen hierfür zur Verfügung zu haben, reicht dies aus. Die Vollständigkeitserklärung ist letztlich in erster Linie für Nachweiszwecke hilfreich.

Formale Gesichtspunkte

In formaler Hinsicht ist die BStBK-Verlautbarung auf die Rahmenbedingungen des Steuerberaterberufs zugeschnitten, ebenso wie der IDW S 7 auf die des Wirtschaftsprüfers. Als Beispiel seien die Hinweise auf die „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ statt auf die VO 1/2006 sowie die in Fußnote 8 der BStBK-Verlautbarung empfohlene Verwendung des StB-Rundstempels im Zusammenhang mit den Bescheinigungen statt der in Tz. 67 des IDW S 7 ent-

haltenen (rein deklaratorischen) Ausführungen zur Frage der Siegelungsmöglichkeit genannt. Die Bescheinigungstexte selbst stellen ebenfalls auf den Steuerberater respektive den Wirtschaftsprüfer ab („Bescheinigung des Steuerberaters ...; Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers ...“). Schließlich wird in den Bescheinigungstexten selbst wiederum auf die zugrunde gelegte BStBK-Verlautbarung respektive den IDW S 7 verwiesen.

Auch bei Anwendung der BStBK-Verlautbarung ist ein WP/vBP selbstverständlich nicht von den sich aus der WPO und der BS WP/vBP ergebenden Regelungen und Berufspflichten befreit. Dies gilt für die Pflicht zur Führung der Berufsbezeichnung ebenso, wie etwa für die Unzulässigkeit der Verwendung eines Steuerberaterrundstempels. Insoweit sind Anpassungen der Bescheinigungstexte ebenso erforderlich, wie etwa auch bei Heranziehung des IDW S 7 durch einen vereidigten Buchprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine mit der Erstellung beauftragte Sozietät.

So hat etwa ein WP/StB auch bei Heranziehung der BStBK-Verlautbarung die Bescheinigung als „Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers“ zu bezeichnen, diese auch als Wirtschaftsprüfer zu unterzeichnen und die Verwendung eines Steuerberaterrundstempels zu unterlassen.

Fazit

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die BStBK-Verlautbarung nach Auffassung des Vorstandes der WPK keine inhaltlichen Aussagen enthält, die bei Anwendung durch den WP/vBP zur Annahme einer Verletzung von Berufspflichten führen würde. Da sowohl die BStBK-Verlautbarung als auch der IDW S 7 in den wesentlichen Ausführungen sowie insbesondere den Bescheinigungstexten nicht nur inhaltlich, sondern auch redaktionell übereinstimmen, stellt sich auf der anderen Seite aber die Frage, weshalb sich ein (gegebenenfalls zugleich als StB bestellter) WP/vBP überhaupt auf die BStBK-Verlautbarung beziehen sollte. Erleichterungen sind hiermit jedenfalls nicht verbunden. sn

Erfassen von Netzwerken im Berufsregister

Gemeinsame Marke und Netzwerkzugehörigkeit

Nach dem Aufruf im WPK Mag 4/2009, Seite 23, Mitgliedschaften in Netzwerken zum Eintrag in das Berufsregister anzumelden, wurden im WPK Mag 2/2010, Seite 31, Hinweise zu einer Netzwerkzugehörigkeit bei Verwendung einer gemeinsamen Marke gegeben. Wenn eine gemeinsame Marke vorliegt, ist zwingend von einer Zugehörigkeit der Markenverwender zu einem Netzwerk auszugehen. Allerdings warf die Veröffentlichung die Frage auf, ob jedes gemeinsame Logo schon eine Marke in diesem Sinne sei.

Ausgeführt wurde, dass Erläuterungen zu einem Logo oder eine selbsterklärende Kooperationsbezeichnung Aufschluss darüber geben könnten, dass kein Netzwerk vorliege. Dies könne zum Beispiel auch durch eine Erklärung als „unabhängiges Mitglied von ABC“ oder auch dadurch beschrieben werden, dass jedes Mitglied für sich selbst verantwortlich sei.

Die zuständige Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ hat sich anlässlich ihrer letzten Sitzung eingehend mit den aus dem Beruf erhaltenen Stellungnahmen zu diesem Thema auseinandergesetzt und Überlegungen darüber angestellt, wie trotz Verwendung eines gemeinsamen Logos eine Netzwerkzugehörigkeit entkräftet werden kann. Das Ergebnis der Beratungen soll dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt und sodann veröffentlicht werden. Losgelöst davon interessiert die Praxis ausländischer Prüferaufsichten. Die APAK hat es übernommen, bei ausländischen Prüferaufsichten die Praxis der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie zu hinterfragen. Im nächsten WPK Magazin wird weiter berichtet werden. te

Verfahrensbeendigung einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung

In den letzten Jour-fixe-Veranstaltungen der Wirtschaftsprüferkammer zum Thema „Anlassunabhängige Sonderuntersuchungen“ gab es Fragen und Anmerkungen zur Verfahrensbeendigung einer Sonderuntersuchung oder zur rechtlichen Einordnung der Schlussfeststellungen. Die folgenden Ausführungen greifen dies auf und dienen der Klarstellung.

Nach Durchführung der Sonderuntersuchung in den Räumen der Praxis oder in der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin/den Landesgeschäftsstellen werden die Feststellungen des Untersuchungsteams unter Würdigung der Stellungnahme der Praxis sowie der Stellungnahme des Untersuchungsleiters durch die zuständige Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ der Wirtschaftsprüferkammer und in Abstimmung mit der Abschlussprüferaufsichtskommission berufsrechtlich bewertet.

Ergibt die Untersuchung keine Verletzung von Berufspflichten, teilt die Wirtschaftsprüferkammer dies der Praxis durch die Schlussfeststellung mit. Werden objektive Verletzungen von Berufspflichten festgestellt, werden im Rahmen der Schlussfeststellung die erforderlichen Hinweise erteilt. Im Einzel-

fall können diese Hinweise auch belehrenden Charakter haben. Liegen Anhaltspunkte für gravierende Berufspflichtverletzungen vor, kann dies zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen einzelne Berufsangehörige führen.

Die mit den Schlussfeststellungen erteilten Hinweise können sich an die Praxis(-leitung) und/oder an einzelne Berufsangehörige richten. Während die Hinweise zum Qualitätssicherungssystem in der Regel an die Praxis(-leitung) gerichtet sind, betreffen die Feststellungen zu den untersuchten Mandaten aus berufsrechtlicher Sicht in erster Linie die für die Prüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, die den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnet haben. In Einzelfällen betreffen diese auch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer oder weitere an der Abschlussprüfung beteiligte Wirtschaftsprüfer.

In Fällen, in denen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer nicht der Praxisleitung angehören beziehungsweise unmittelbarer Adressat der Schlussfeststellung sind, bittet die Wirtschaftsprüferkammer die angeschriebenen Vertreter der Praxis zur Vereinfachung des Verfahrens, die getroffenen Feststellun-

gen zu untersuchten Mandaten an diese weiterzuleiten. Dies wird mit der weiteren Bitte verbunden, den Erhalt der Hinweise gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer schriftlich zu bestätigen. In solchen Fällen handelt es sich, wie auch in den Fällen, in denen die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unmittelbare Adressaten der Schlussfeststellung sind, aus berufsrechtlicher Sicht um eine Belehrung des Berufsangehörigen. Die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung dient der Wirtschaftsprüferkammer als Nachweis, dass der Berufsangehörige über die Feststellungen unterrichtet wurde. Einer direkten Ansprache des Berufsangehörigen durch die Wirtschaftsprüferkammer bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Rechtsgrundlage einer solchen Belehrung ist § 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO. Danach gehört es zu den Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer, ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren.

Eine Belehrung hat als notwendige Ergänzung zur Berufsaufsicht Präventivcharakter. Im Gegensatz zur Rüge stellt sie aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer keinen Verwaltungsakt*, sondern schlichtes

Verwaltungshandeln dar, da sie keinen Schuldvorwurf enthält und nicht auf Erteilung einer Rechtsfolge gerichtet ist (siehe dazu: Hense/Ulrich/Thorn, WPO, § 57 Rn. 33 ff.). Mangels belastender Rechtsfolge ist daher grundsätzlich auch kein Rechtsmittel gegen sie möglich. Aus diesem Grund verzichtet die Wirtschaftsprüferkammer darauf, die Schlussfeststellungen mit einer förmlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Eine Belehrung im Rahmen der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung stellt folglich auch keine Vorbelastung im Rahmen eines möglichen künftigen Berufsaufsichtsverfahrens in anderer Sache dar. Sollte allerdings eine Berufspflicht, die Gegenstand der Belehrung war, bei einer späteren Prüfung erneut nicht beachtet werden, so kann sich der Berufsangehörige gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer nicht mehr auf Unkenntnis oder Gutgläubigkeit berufen.

wi

* Die Frage der Rechtsqualität einer Schlussfeststellung mit belehrendem Charakter ist zurzeit Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Werbung mit Ergebnissen einer Sonderuntersuchung

Es ist berufsrechtlich grundsätzlich zulässig, im Rahmen von Außerdarstellungen (zum Beispiel Internetseiten oder Transparenzberichte) über die Ergebnisse einer Sonderuntersuchung zu berichten. Insoweit stellt sich die Rechtslage nicht anders dar als beispielsweise bei der Werbung beziehungsweise Kundmachung im Zusammenhang mit der Teilnahme am System der Qualitätskontrolle der WPK (vgl. hierzu ausführlich WPK Magazin 2/2005, Seite 22 ff.). Auch hier sind die durch die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Regelungen vorgegebenen Rahmenbedingungen zu beachten (insbesondere das Verbot der Irreführung, §§ 3 i. V. m. 5 Abs. 1 UWG), auf die § 52 WPO verweist.

Daraus folgt, dass nicht der unzutreffende Eindruck einer umfassenden Überprüfung der Praxis erweckt, insbesondere also nicht mit einem „Positivurteil“ geworben werden darf. Das im Rahmen der Sonderuntersuchung abgegebene Urteil beschränkt sich allein auf die Feststellung, ob in den untersuchten Bereichen Beanstandungen erfolgten (vgl. § 62b Abs. 1 WPO, §§ 2, 3 Abs. 1 VerFO SU).

Ein Hinweis auf eine durchgeführte Sonderuntersuchung ist frühestens nach dem förmlichen Abschluss des Verfahrens zulässig, also erst mit Vorliegen der durch die zuständigen Gremien der APAK und der WPK verabschiedeten Schlussfeststellungen im Sinne von § 20 VerFO SU (das heißt nicht schon bei Vorliegen der vorläufigen Feststellungen im Sinne von § 19 VerFO SU).

Ohne weiteres zulässig ist der Hinweis, dass im Rahmen einer Sonderuntersuchung keine Beanstandungen in den untersuchten Bereichen erfolgten. Dies wäre wohl auch dann noch zulässig, wenn es im Rahmen der Sonderuntersuchung zu (lediglich) informellen Hinweisen kam. Anderes gilt bei Schlussfeststellungen mit belehrendem Charakter. In diesen Fällen müssen die in der Schlussbelehrung enthaltenen Hinweise erwähnt werden.

pr

Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – Anfrage der BStBK an die BaFin zur Erlaubnispflicht von Steuerberatern

Mit dem am 31.10.2009 im Rahmen des Zahlungsdienstleistungsgesetzes in Kraft getretenen Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) sind in Deutschland die Vorgaben der Zahlungsdiensterrichtlinie zur Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten umgesetzt worden.

Gemäß § 8 ZAG besteht für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinne des Gesetzes eine Erlaubnispflicht. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die BaFin. Welche Tätigkeiten als Zahlungsdienste anzusehen sind, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 ZAG.

In diesem Zusammenhang ist in einem Beitrag von Linner/Frey, DStR 2010, Seite 1153, die Frage diskutiert und tendenziell bejaht worden, ob auch Steuerberater (Gleiches würde für WP/vBP gelten) insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Rahmen der Lohnabrechnung erlaubnispflichtige Zahlungsdienste erbringen.

In einem Beitrag zum ZAG, nwb 31/2010, 2466, weist Dr. Gregor Feiter hingegen darauf hin, dass die BaFin in ihren Veröffentlichungen nicht in Erwägung gezogen habe, dass Steuerberater Zahlungsinstitute im Sinne des ZAG sein könnten. Im Übrigen wäre es überzogen und mit dem Anliegen der Zahlungsdiensterrichtlinie nicht zu erklären, Freiberufler einer Erlaubnispflicht zu unterstellen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat die BaFin um ihre Rechtsauffassung gebeten. Sobald eine Stellungnahme der BaFin vorliegt, wird die WPK darüber berichten. sn



Zusammenfassende Meldung gemäß § 18 a Abs. 2 UStG und berufliche Schweigepflicht

Wird eine Dienstleistung von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU erbracht, unterliegt diese gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 a Abs. 2 UStG nicht dem deutschen, sondern dem ausländischen Umsatzsteuerrecht. Steuerschuldner ist in diesem

Fall nicht der Leistungserbringer, sondern der ausländische Leistungsempfänger. Dieser hat die Leistung im Ausland anzumelden und die gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer abzuführen.

Gemäß § 18 a Abs. 2 UStG hat der deutsche Unternehmer als Leistungserbringer die Dienstleistung, so-

fern diese im anderen Mitgliedstaat steuerpflichtig ist, dem Bundeszentralamt für Steuern in einer „Zusammenfassenden Meldung“ mitzuteilen. Hierbei sind sowohl die dem Empfänger von seinem Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als auch die Bemessungsgrundlage der an den Empfänger erbrachten steuerpflichtigen Leistungen anzugeben (§ 18a Abs. 7 Nr. 3 lit. a, b UStG). Bezüglich letzterer ist allein die Gattung der an den Empfänger erbrachten steuerpflichtigen Leistungen mittels einer Kennziffer zu bezeichnen (z.B. „01“ für „Dienstleistungen“); einer genaueren Spezifizierung bedarf es nicht.

Die in der „Zusammenfassenden Meldung“ gemäß § 18a Abs. 2 UStG enthaltenen Informationen werden in das so genannte MIAS-System eingespeist und an die für die Leistungsempfänger zuständigen ausländischen Finanzbehörden zur Sicherstellung der Besteuerung im EU-Ausland weitergegeben. Grundlage der Meldepflicht ist die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, nach der entsprechende Meldepflichten in sämtlichen EU-Staaten in nationales Recht umzusetzen sind.

Fraglich ist, ob die „Zusammenfassende Meldung“ bei der Erbringung von Dienstleistungen des WP/vBP an Mandanten im EU-Ausland ohne weiteres entsprechend den Anforderungen des § 18a Abs. 7 Nr. 3 UStG abgegeben werden darf oder ob aufgrund der beruflichen Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 9 BS WP/vBP) hierfür eine Entbindung durch den Mandanten erforderlich ist.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Tatsachen und Umstände, die dem WP/vBP bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, der Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst nicht nur den konkreten Auftragsinhalt, sondern auch und bereits die Information über das Bestehen eines Mandatsverhältnisses. WP/vBP können die Weitergabe von Informationen allerdings dann nicht unter Berufung auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verweigern, wenn sie gesetzlich verpflichtet sind, die entsprechenden Auskünfte zu geben. In diesen Fällen liegt eine gesetzliche Durchbrechung der Schweigepflicht vor.

Eine solche Regelung trifft auch § 18a Abs. 2 UStG. Ein besonderes Auskunftsverweigerungsrecht

für bestimmte Berufsgruppen enthält die Vorschrift nicht. Ein Recht zur Auskunftsverweigerung lässt sich darüber hinaus auch nicht aus der allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelung des § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b AO ableiten, da auch diese ihrem Sinn und Zweck nach ausschließlich dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und WP/vBP dient. Unterliegt eine Information nicht der Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit, kann der WP/vBP sich insoweit auch nicht auf das Auskunftsverweigerungsrecht des § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b AO berufen. Die in § 18a Abs. 2 UStG normierte Meldepflicht schließt dementsprechend als gesetzliche Durchbrechung der Schweigepflicht auch das Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b AO unmittelbar aus, ohne dass es einer Entbindungserklärung im Sinne des § 102 Abs. 3 AO bedürfte.

Sachlich lässt sich dies damit rechtfertigen, dass das gemeinschaftsweit bestehende öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Besteuerung das Geheimhaltungsbedürfnis des Mandanten hinsichtlich der in der „Zusammenfassenden Meldung“ enthaltenen Informationen überwiegt. Insbesondere ist auch der Mandant selbst gesetzlich verpflichtet, die entsprechenden Angaben gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu machen. Ein Interesse des Leistungsempfängers an der Geheimhaltung der Informationen durch den Leistungserbringer (WP/vBP) ist daher nur für den Fall denkbar, dass der Leistungsempfänger eine Kontrollmitteilung an die für ihn zuständige Finanzbehörde vermeiden möchte, um eine eigene Steuerhinterziehung zu verschleiern. Ein solches Interesse wäre allerdings von vornherein nicht schutzwürdig. Andere schutzwürdige Interessen des Mandanten sind, insbesondere aufgrund des beschränkten Informationsgehalts der Mitteilung, aus der sich kein Rückschluss auf Art und Inhalt des Auftragsverhältnisses ergibt, nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Angaben nach § 18a Abs. 2, 7 Nr. 3 UStG nicht der beruflichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen. Einer Entbindung von Seiten des Mandanten bedarf es dementsprechend nicht. Der WP/vBP ist vielmehr ohne weiteres berechtigt und verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die Meldung im Umfang der gesetzlichen Anforderungen zu übermitteln. go

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Rüge mit Geldbuße in Höhe von 15.000 € wegen fachlicher Fehler bei Konzernabschlussprüfungen (IFRS) sowie wegen Täuschungsversuchen gegenüber der WPK

Im Rahmen der durch die WPK durchgeführten Sonderuntersuchungen und der Abschlussdurchsicht sowie durch Mitteilung der DPR fielen bei den von dem Berufsangehörigen (und jeweils einem weiteren Berufsangehörigen) durchgeführten Prüfungen zehn wesentliche und mindestens zehn weniger wesentliche Verstöße gegen zwingende berufsrechtliche Regelungen auf, welche die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen und damit den Kernbereich der Berufsausübung betreffen.

Des Weiteren hatte der Berufsangehörige im Rahmen der Sonderuntersuchung beziehungsweise im anschließenden Berufsaufsichtsverfahren in drei Fällen den Versuch unternommen, die WPK über den Umfang der zum Testatszeitpunkt dokumentierten Prüfungshandlungen zu täuschen. Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht verhängte daraufhin wegen der Verletzung der Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 15.000 € gegen den Berufsangehörigen.

Mehrere von dem Berufsangehörigen – teilweise in der Verantwortung als auftragsverantwortlicher Prüfer und teilweise als auftragsbegleitender Qualitätssicherer – geprüfte Konzernabschlüsse verschiedener börsennotierter Aktiengesellschaften wiesen mehrere wesentliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften auf, die im Rahmen der Prüfung nicht beanstandet wurden. Hierzu zählten unter anderem fehlende

- Zwischenergebniseliminierung einer wesentlichen konzerninternen Transaktion
- Angaben zu Unternehmenserwerben
- Segmentinformationen
- Angaben zu einem einzustellenden Geschäftsreich
- Steuerüberleitungsrechnung

- Angabe der einzelnen Organbezüge
- Erläuterung des außerordentlichen Ergebnisses.

Daneben waren unter anderen folgende wesentliche Verstöße gegen berufsständische Vorschriften festzustellen:

- Nichtbeachtung wesentlicher Anforderungen des IDW PS 320 (Verwendung der Arbeit eines anderen externen Prüfers)
- Nichtdokumentation von angabegemäß durchgeführten Prüfungshandlungen und damit Verstoß gegen § 51 b WPO sowie IDW PS 460.

Im Rahmen der Sonderuntersuchung der WPK beziehungsweise in dem sich anschließenden Berufsaufsichtsverfahren wurden Arbeitspapiere im Nachhinein verändert, um sie dann der WPK vorzulegen. Diese Vorgehensweise war als Täuschungsversuch zu werten, da der (unzutreffende) Eindruck erweckt werden sollte, dass die nachträglich erstellten Arbeitspapiere bereits zum Testatszeitpunkt existiert hätten. Die Arbeitspapiere zählen zu den Handakten im Sinne von § 51 b Abs. 1 WPO, deren nachträgliche Manipulation, etwa durch nicht kenntlich gemachtes Entfernen, Hinzufügen oder Verändern von Akteilen, eine Berufspflichtverletzung darstellt (vgl. Hense/Ulrich/Krauß, WPO, § 51 b, Rn. 9 u. 16).

Die Vorstandsabteilung hat entschieden, dass in dem Verhalten des Berufsangehörigen ein wesentlicher Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP) und gegen die oben genannten Mitwirkungspflichten zu sehen ist, so dass neben der Rüge auch eine deutlich spürbare Geldbuße zu verhängen war.

ka

Qualitätskontrolle: Vorschlag des ehemaligen Arbeitgebers als Prüfer für Qualitätskontrolle

Bevor eine Berufsgesellschaft oder ein Berufsträger in eigener Praxis eine Qualitätskontrolle durchführen lassen kann, ist der Wirtschaftsprüferkammer der Prüfer für Qualitätskontrolle vorzuschlagen, der die Qualitätskontrolle durchführen soll. Die Wirtschaftsprüferkammer hat dem Vorschlag zu widersprechen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht, § 8 a Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle in Verbindung mit § 57a Abs. 4 WPO.

Ein im Jahr 2009 bestellter Berufsträger schlug eine Berufsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle vor, bei der er von 2002 bis 2007 ununterbrochen als Angestellter tätig war. Er führte dort zunächst als Prüfungsassistent, später unter anderem als Prüfungsleiter Jahresabschlussprüfungen durch. Der für die vorgeschlagene Berufsgesellschaft verantwortliche Berufsträger versicherte in der Unabhängigkeitsbestätigung unter anderem, dass keine Besorgnis der Befangenheit bestehe.

Der vorschlagende Berufsträger und der Prüfer für Qualitätskontrolle wurden zunächst zu dem Sachverhalt angehört. In ihren Stellungnahmen äußerten beide übereinstimmend, dass eine Befangenheit nicht gegeben sei, da nach dem Ausscheiden keinerlei private oder berufliche Kontakte bestanden hätten.

Die WPK hat dem Vorschlag widersprochen, da eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Die Besorgnis der Befangenheit ist nach § 21 Abs. 3 BS WP/vBP gegeben, wenn Umstände gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. Eine langjährige Tätigkeit des vorschlagenden Berufsträgers in der Praxis des Prüfers für Qualitätskontrolle begründet den Anschein der persönlichen Vertrautheit. Diese persönliche Vertrautheit wirkt auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit fort. Regelmä-

§ 57a

Qualitätskontrolle

Ausschluss eines PfQK von der Durchführung der Qualitätskontrolle (Abs. 4)

atz 4 regelt die notwendige Unabhängigkeit des PfQK. Die Vorschrift wurde Schaffung des Systems der QK durch die 4. WPO-Novelle 2001 eingeführt und Maßnahmen der 6. WPO-Novelle 2005 ergänzt. Sie ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des PfQK zu gewährleisten u. ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu sichern.

der 4. WPO-Novelle 2001 nicht

Die Bearbeitung von PfQK-Vorschlägen

Vorgeschlagene Prüfungsschritte zur Überprüfung der vorgeschlagenen PfQK		ja	nein	
Eingereichte Mitteilung über eine QK liegt ein QK-Bericht vor				
Überprüfung der vorgeschlagenen PfQK				
	Vorschlag I	Vorschlag II	Vorschlag III	

ßig wird eine sogenannte Abkühlungsphase von drei Jahren in analoger Anwendung von § 6 Abs. 4 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle angenommen. Die Zusammenarbeit des zu prüfenden Berufsträgers und des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle lag im Zeitpunkt des Vorschlages weniger als drei Jahre zurück. ha

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Nochmals: Prüfung der Konzernmutter und Erstellung des Jahresabschlusses bei der Tochter vor dem Hintergrund des neuen § 317 HGB

■ Im WPK Magazin 1/2010, Seiten 26 f., wurde ausgeführt, dass vor dem Hintergrund des neuen § 317 HGB die früher vertretene Auffassung nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, wonach ein Konzernabschlussprüfer, der den Jahresabschluss eines einbezogenen Tochterunternehmens erstellt hat, nicht gegen Unabhängigkeitsvorschriften verstößt, wenn der einbezogene Abschluss von einem anderen Prüfer geprüft worden ist. Der Text ließ allerdings nicht klar erkennen, ob es sich bei dieser Fallkonstellation um einen absoluten Ausschlussgrund im Sinne des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) HGB handelt oder um einen Fall, der vom Auffangtatbestand des § 319 Abs. 2 HGB erfasst wird. Wäre Letzteres der Fall, bestünde gegebenenfalls die Möglichkeit, die indizierte Besorgnis der Befangenheit durch geeignete Schutzmaßnahmen so-

weit abzuschwächen, dass aus Sicht eines verständigen Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist. Wie also ist der Beitrag zu verstehen?

Sofern ein Konzernabschlussprüfer einen in diese Prüfung einzubeziehenden Jahresabschluss eines Tochterunternehmens selbst erstellt hat, liegt eine Selbstprüfung im Sinne des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 a) HGB und somit ein absoluter Ausschlussgrund vor.

Als Grund für diese Einordnung als ein Fall unmittelbarer Selbstprüfung ist maßgebend, dass die befreiende Wirkung der Prüfung des Jahresabschlusses eines Tochterunternehmens durch einen anderen Abschlussprüfer nach der Neufassung des § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB entfallen ist. Der Konzernabschlussprüfer muss sich stattdessen nunmehr auch hinreichende Sicherheit über die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse selbst verschaffen. Bei Erstellung des Jahresabschlusses eines Tochterunternehmens durch ihn selbst würde der Konzernabschlussprüfer somit im Rahmen der nach

§ 317 Abs. 3 Satz 2 HGB vorgeschriebenen Überprüfung der Arbeit der Prüfer von Einzelabschlüssen unmittelbar sein eigenes Zahlenwerk prüfen.

Die gleiche Wertung gilt im Übrigen auch für den Fall, dass der Jahresabschluss des Tochterunternehmens von einem Netzwerkpartner erstellt wurde. Dies hat zur Folge, dass weder über die Anwendung bestimmter Schutzmaßnahmen noch über den etwaigen Nachweis, der Netzwerkpartner habe auf das Ergebnis der Prüfung keinen Einfluss (§ 319b Abs. 1 Satz 1 HGB), die Zulässigkeit der Konzernabschlussprüfung hergestellt werden kann. sn

Zugangswege zum Wirtschaftsprüferberuf

■ Der „klassische“ Zugangsweg zum Wirtschaftsprüferberuf erfolgt in der Regel über ein abgeschlossenes Studium und eine sich daran anschließende praktische Ausbildung bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft etc. Gibt es neuere Entwicklungen?

Ja, durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (WPreFG) sind weitere Zugangswege zum Wirtschaftsprüferberuf geschaffen worden. Nach § 8 a WPO können Studiengänge als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt werden mit der Folge, dass Absolventen dieser Studiengänge das WP-Examen in verkürzter Form, verkürzt um die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“, ablegen können. Es gibt inzwischen erste Studiengänge, die den Voraussetzungen des § 8 a WPO entsprechen. Eine aktuelle Übersicht findet sich auf den Internetseiten der WPK.

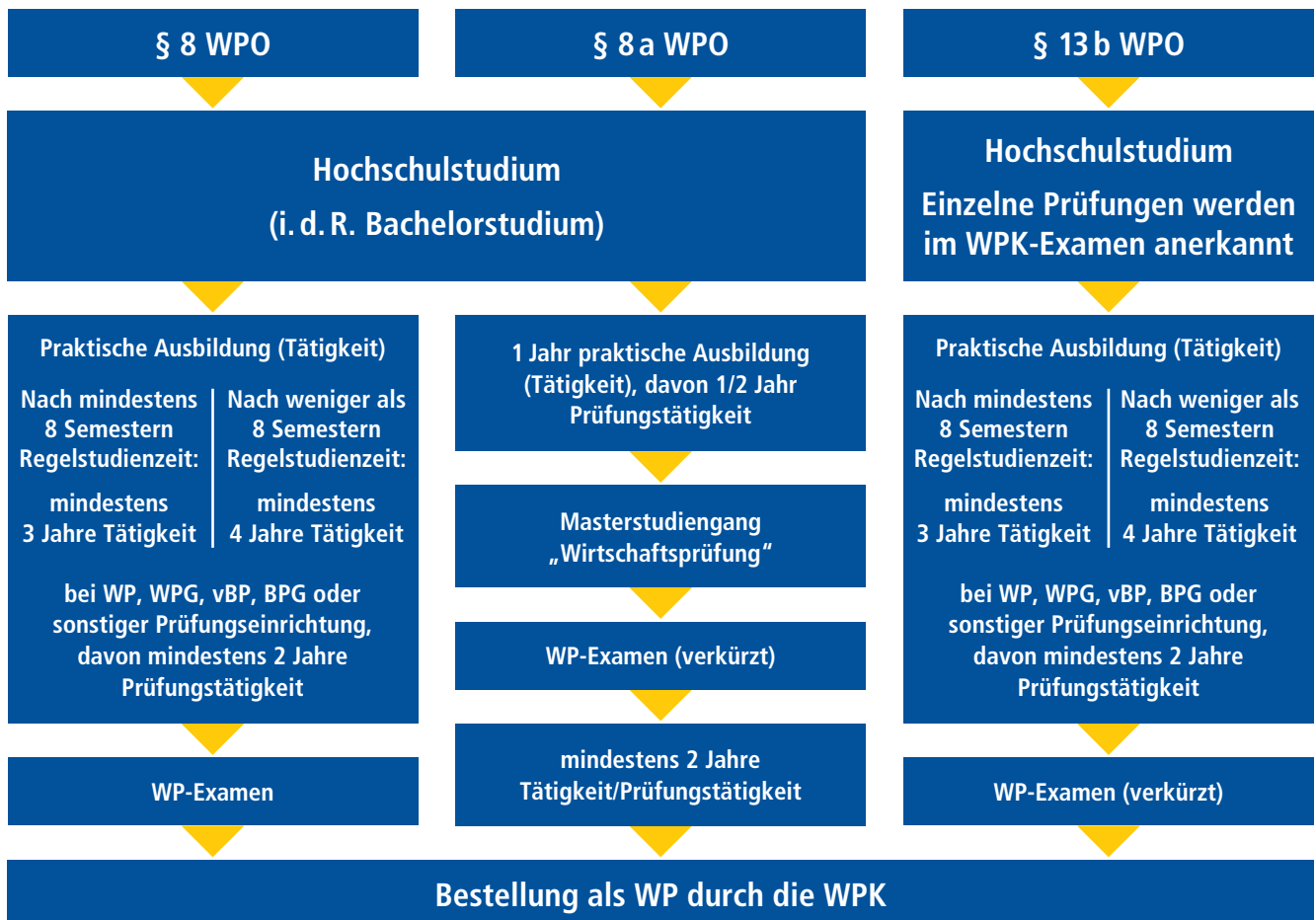
Wenn im Studium, ohne dass es sich um einen nach § 8 a WPO anerkannten Studiengang handelt, Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im WP-Examen gleichwertig sind, kann das WP-Examen nach § 13 b WPO um die Prüfung/Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden. Einzelheiten erläutert das „Merkblatt zur Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13 b WPO“ auf den WPK-Internetseiten. Es informiert über die Anrech-

nung von Prüfungsleistungen und enthält Links zu allen rechtlichen Vorschriften und sonstigen Unterlagen, die für die Anrechnung wichtig sind.

Einen Überblick über die Zugangswege für Hochschulabsolventen gibt die nachfolgende Grafik.

Studiengänge nach § 8 a WPO abrufbar unter
 → www.wpk.de/examen/8a-studiengaenge.asp
 Merkblatt zur Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 13 b WPO abrufbar unter
 → www.wpk.de/examen/13b-pruefungsleistungen.asp

Zugangswege für Hochschulabsolventen



Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Anfang Mai 2010 den Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das durch die Finanzkrise erschütterte Vertrauen in die Finanzmärkte durch weitere substantielle Verbesserungen des Aufsichtsrechts wiederzugewinnen.

Die im Diskussionsentwurf vorgesehenen Neuregelungen für den sogenannten Grauen Kapitalmarkt sollen bestehenden Missständen in diesem Marktsegment entgegenwirken und das Anlegerschutzniveau erhöhen. Hierzu sollen beim Vertrieb durch Institute die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes auf den Graumarktbereich ausgedehnt werden, damit insbesondere die Anleger schützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes auch in diesem Bereich Anwendung finden. Prospekte für Graumarktprodukte sollen zusätzliche inhaltliche Anforderungen erfüllen, insbesondere sollen sie Angaben zu etwaigen weitergehenden Prospektprüfungen durch Wirtschaftsprüfer enthalten, damit eine Beurteilung der Seriosität der Projektinitiatoren ermöglicht wird. Dementsprechend ist im Diskussionsentwurf unter anderem vorgesehen, § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung wie folgt zu fassen:

„Der Verkaufsprospekt muss die Angabe enthalten, ob er von einem Wirtschaftsprüfer gutachterlich beurteilt wurde oder nicht. Sofern dies der Fall ist, muss der Verkaufsprospekt den Namen des Wirtschaftsprüfers sowie das Datum des Gutachtens und dessen Ergebnis enthalten.“

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass durch die Streichung des bisherigen § 2 Abs. 5 die Transparenz für Anleger erhöht werde. Da ein durchschnittlicher Anleger üblicherweise nicht in der Lage sei, einen Jahresabschluss im Detail auszuwerten, müssten künftig auch solche Angaben im Verkaufsprospekt wiederholt werden, die dem Jahresabschluss entnommen werden können. Nach dem neuen § 2 Abs. 5 sei zwingend über das Vorhandensein eines etwaigen Gutachtens über die Beurteilung

des Verkaufsprospekts durch einen Wirtschaftsprüfer und das Ergebnis dieses Gutachtens oder dieser Prüfung zu informieren. In der Praxis spielten insbesondere nach dem IDWS 4 erstellte Gutachten eine Rolle.

Die WPK hat gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 27.5.2010 zu diesem Vorhaben schriftlich Stellung genommen und die Argumente ebenfalls in einer mündlichen Anhörung im BMF am 31.5.2010 vorgetragen.

Vor allem wurde herausgestellt, dass es derzeit in § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung keine Regelung zur Beschränkung oder Vermeidung der (Dritt-)Haftung gibt. Eine solche Regelung ist jedoch unabdingbar, weil andernfalls die sich aus der Begutachtung ergebenden Haftungsrisiken unübersehbar sein dürften. Dies hätte zur Folge, dass sich kaum Wirtschaftsprüfer finden würden, die bereit wären, derartige Gutachten zu erstellen.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass nach der derzeitigen Regelung offen ist, welche Rechtsfolgen für den Fall eintreten sollen, dass der Herausgeber eines Prospektes diesen nicht durch einen Wirtschaftsprüfer, sondern zum Beispiel durch einen Steuerberater oder anderen Berufsträger prüfen lässt. In diesem Fall wäre nach dem Wortlaut von § 2 Abs. 5 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektordnung-Entwurf zwar anzugeben, dass die Prospektprüfung nicht durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt ist („Der Verkaufsprospekt muss die Angabe enthalten, ob er von einem Wirtschaftsprüfer gutachterlich beurteilt wurde oder nicht.“); die gleichzeitige und gegebenenfalls ebenfalls werbewirksame Angabe, der Prospekt sei durch einen Steuerberater oder andere geprüft worden, wäre hierdurch aber nicht ausgeschlossen. Dies ist nicht einzusehen, zumal den Steuerberater nicht die haftungsauslösende Folge trifft, da sein Name und das Prüfungsergebnis nicht anzugeben sind.

Ein Referentenentwurf zu dem Gesetzgebungsvorhaben lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Über den weiteren Fortgang wird berichtet werden.

ge

Stellungnahme der WPK vom 27.5.2010 abrufbar unter
→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_31-05-2010_02.asp
→ www.wpk.de/magazin/3-2010/

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat im März 2010 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vorgelegt. Dieser setzt im Wesentlichen europarechtliche Vorgaben um, die der Bewältigung der Finanzkrise dienen und zu einer besseren Regulierung der Finanzmärkte und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems führen sollen.

Laut Begründung zu dem Gesetzentwurf hat die Finanzmarktkrise eine Reihe von Schwachstellen in den Regeln zur Beaufsichtigung von Kreditinstituten offenbart, die dazu geführt haben, dass Risiken nicht richtig erkannt, gemessen und beurteilt worden sind. Ziel sei es daher, die Aufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, künftig Fehlentwicklungen im Bankensektor zu verhindern und die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems gegenüber Marktverwerfungen zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang soll der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch ein weitergehendes Eingriffsrecht bei der Bestellung von Banken-Abschlussprüfern eingeräumt werden, ohne dass dies von den o. g. Richtlinien vorgegeben würde.

§ 28 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) lautet bisher wie folgt:

„Die Institute haben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank den von ihnen bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; ...“.

Er soll zukünftig wie folgt ergänzt werden:

„Hat das Institut eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer bestellt, die in einem der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre Prüfer des Instituts war, kann die Bundesanstalt den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen, wenn die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt hat; § 319a Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. ...“

In ihrer Stellungnahme plädiert die WPK dafür, es bei der derzeitigen Regelung zu belassen. Eine Notwendigkeit, korrigierend in die Prüferbestellung einzugreifen, indem die BaFin den Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners verlangen kann, sei nicht erkennbar und auch nicht sachgerecht. Die Eingriffe in die Prüferbestellung würden voraussichtlich zunehmen. Damit werde das Verfahren streitanfälliger.

Die BaFin würde faktisch die Rolle der Berufsaufsicht übernehmen, wenn sie in die Prüferbestellung auf der Grundlage einer Feststellung eingreifen könnte, dass die vorangegangene Prüfung einschließlich des Prüfungsberichts den Prüfungszweck nicht erfüllt haben soll. Gemeint ist damit ausweislich der Gesetzesbegründung, was aus dem Gesetz im Übrigen so nicht ersichtlich ist, dass gravierende Mängel in der Berichterstattung Anlass für eine solche Maßnahme geben können sollen. Hierbei handelt es sich aber um Fallgestaltungen, die typischerweise Gegenstand der Prüferaufsicht sind, die von der Wirtschaftsprüferkammer unter Letztverantwortung der Abschlussprüferaufsichtskommission wahrgenommen wird.

ge

Stellungnahme der WPK vom 15.6.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_16-06-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2010/

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat im März 2010 den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vorgelegt. Er setzt eine EU-Richtlinie um, die die dritte Verschmelzungsrichtlinie, die sechste Spaltungsrichtlinie und die Richtlinie über grenzüberschreitende Verschmelzungen änderte.

Den Berufsstand betreffen im Wesentlichen drei Änderungen des Umwandlungsgesetzes:

- Bei einer Verschmelzung unter Beteiligung einer AG durch Aufnahme mit Kapitalerhöhung (§§ 60 bis 72 UmwG) hat nicht nur eine Verschmelzungsprüfung (§ 60 i. V. m. §§ 9 bis 12 UmwG), sondern nach § 69 Abs. 1 UmwG unter bestimmten Bedingungen auch eine Prüfung der Sacheinlage nach § 183 Abs. 3 AktG stattzufinden. Dies soll beibehalten werden. § 69 Abs. 1 UmwG soll nun dahingehend ergänzt werden, dass zum Prüfer der Sacheinlagen auch der Verschmelzungsprüfer bestellt werden kann. Das BMJ hat damit von der entsprechenden europarechtlich eingeräumten Option Gebrauch gemacht.
- Bei einer Verschmelzung unter Beteiligung einer AG durch Neugründung (§§ 73 bis 76 UmwG) ist grundsätzlich neben der Verschmelzungsprüfung

(§ 73 i. V. m. § 60 i. V. m. § 9 bis 12 UmwG) auch eine Gründungsprüfung erforderlich, es sei denn, eine Kapitalgesellschaft oder eine eingetragene Genossenschaft ist übertragender Rechtsträger (§ 75 Abs. 2 UmwG). Hier besteht europarechtlich die Möglichkeit, auf die Sacheinlagenprüfung zu verzichten, wovon das BMJ jedoch keinen Gebrauch machen will. Allerdings soll § 75 Abs. 1 UmwG – entsprechend der Regelung zum Sacheinlagenprüfer – dahingehend ergänzt werden, dass zum Gründungsprüfer auch der Verschmelzungsprüfer bestellt werden kann.

- Bei einer Spaltung von Rechtsträgern hat grundsätzlich eine Prüfung nach den §§ 9 bis 12 UmwG stattzufinden (vgl. 125 UmwG). Eine europarechtliche Vorgabe sieht nun zwingend vor, dass für den Fall, dass eine Spaltung eines Rechtsträgers unter Wahrung der Verhältnisse der Anteile erfolgt, kein Spaltungsbericht, keine Prüfung und keine Zwischenbilanz gefordert werden kann. Daher sieht § 143 UmwG-Entwurf vor, dass bei einer solchen verhältnismäßig wahren Spaltung einer AG oder KGaA u. a. die §§ 8 bis 12 UmwG über die Prüfung nicht anzuwenden sind. ge

Stellungnahme der WPK vom 28.4.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_29-04-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2010/

Entwurf eines Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat Anfang Mai 2010 den Entwurf eines Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorgelegt. Aufgrund der Änderung des Stiftungsrechts in den §§ 80 ff. BGB und zwischenzeitlichen Erfahrungen der stiftungsbehördlichen Praxis soll das Gesetz umfassend novelliert werden.

Den Berufsstand betrifft vor allem § 7 Abs. 6 des Entwurfs eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA-E). Hier ist derzeit vorgesehen, dass, soweit Stiftungen „durch einen Prüfungsverband, ei-

nen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Behörde geprüft [werden], ... anstelle der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen“ ist.

In der Stellungnahme der WPK wird angeregt, stärker zu verdeutlichen, dass es sich insoweit einerseits um eine freiwillige Prüfung, andererseits aber um eine Vorbehaltsaufgabe des Berufsstands handelt, sofern die Stiftung die Prüfung durch einen WP oder vBP durchführen lässt. Die Anregung

erfolgt auch vor dem Hintergrund der Siegführungsregelungen und deren berufsrechtlichen Konsequenzen.

ge

Stellungnahme der WPK vom 20. Mai 2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_31-05-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2010/

Entwurf einer Änderungsverordnung zur Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat im März 2010 den Entwurf einer Änderungsverordnung zur Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vorgelegt. Durch die Änderungsverordnung sollen für den sogenannten überschwelligen Sektorenbereich geltende Vereinfachungen auch für den sogenannten unterschwelligen Sektorenbereich angewandt werden.

Der Entwurf sieht vor, dass öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Teils A der Vergabe- und Vertragsbedingungen für Leistungen (VOL/A) vom 20.11.2009 anzuwenden haben.

Die WPK hat hierzu Stellung genommen und darauf aufmerksam gemacht, dass hierdurch auch bei

freiberuflichen Leistungen, wie beispielsweise der Vergabe eines Auftrages an einen WP/vBP, ein Verfahren vorgesehen wird, welches sich mit der freiberuflichen Leistungserbringung und mit den Berufspflichten des WP/vBP in vielen Punkten nicht im Einklang befindet. Auch im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte sei bei freiberuflichen Leistungserbringungen ein Vergabeverfahren nach der VOF erforderlich, da es insgesamt weniger formalisiert als das VOL-Verfahren und zudem mit berufsrechtlichen Vorgaben vereinbar sei.

ge

Stellungnahme der WPK vom 20.4.2010 abrufbar unter
 → www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahme_30-04-2010.asp
 → www.wpk.de/magazin/3-2010/

Berichte über Gesetzesvorhaben

Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung in Kraft getreten

Das Ausführungsgesetz zur Europäischen Ratingverordnung (siehe hierzu bereits WPK Magazin 2/2010, Seite 38) ist am 15.6.2010 in Kraft getreten. Durch das Gesetz sind die rechtlichen Voraussetzungen für die nationale Umsetzung der EU-Ratingverordnung vom 16.9.2009 geschaffen worden.

Aufsichtsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die bei den Ratingagenturen vorgesehenen jährlichen Überprüfungen sollen aber im Auftrag der BaFin durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden.

Ab 2011 soll eine neue Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) die Aufsicht übernehmen.

sn

Referentenentwurf eines Restrukturierungsgesetzes

Die Bundesministerien der Finanzen und der Justiz haben einen gemeinsamen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) vorgelegt.

Der 13 Artikelgesetz und mehr als 100 Seiten umfassende Referentenentwurf ist einer von mehreren Gesetzentwürfen des ersten Halbjahres, die sich mit den Auswirkungen der Finanzkrise beschäftigen und versuchen, deren Ursachen zu behandeln. Er beschäftigt sich außerdem mit der Frage, wie Kreditinstitute, die in eine Krise geraten, besser und schneller aus dieser herausgeführt werden können.

In diesem Zusammenhang sollen bestimmte Prüfungen eingeführt oder vorgeschrieben werden, die von „sachverständigen Prüfern“ vorgenommen werden sollen und daher für WP/vBP neue Aufgabenfelder eröffnen. Hierbei handelt es sich um folgende Tätigkeiten beziehungsweise Prüfungen:

- Der Entwurf eines Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (Art. 1 des Restrukturierungsgesetz-Entwurfs) sieht ein neues, zweistufiges Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten vor, das einen effektiven Rahmen für kollektive Verhandlungslösungen schaffen soll. Auf der ersten Stufe steht das Sanierungsverfahren, mit dem Schieflagen durch frühes und entschiedenes Eingreifen auf der Ebene der Geschäftsführung bewältigt werden können. Auf der zweiten Stufe steht das Reorganisationsverfahren, das sich grundsätzlich am bekannten Insolvenzplanverfahren orientiert. In beiden Verfahren schlägt das sanierungsbedürftige Kreditinstitut einen geeigneten Sanierungs- bzw. Reorganisationsberater vor, der durch das Oberlandesgericht bestellt wird (§§ 3, 4 Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz-Entwurf).
- Im Rahmen des Reorganisationsverfahrens hat das Kreditinstitut den Anteilsinhabern bei der Umwandlung von Ansprüchen in Eigenkapital eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Angemessenheit der Entschädigung ist durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer festzustellen, wo-

bei diese auf Antrag des Reorganisationsberaters vom Oberlandesgericht ausgewählt und bestellt werden (§ 9 Abs. 2 Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz-Entwurf).

- Es ist vorgesehen, das Kreditwesengesetz dahingehend zu ergänzen, dass der Finanzdienstleistungsaufsicht zusätzliche Befugnisse eingeräumt werden, um ein frühzeitiges Eingreifen oder eine frühzeitige Krisenbewältigung zu ermöglichen, sobald ersichtlich wird, dass eine Bank sanierungsbedürftig wird. Hierzu sollen unter dem Titel „Maßnahmen gegenüber Kreditinstituten bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems“ die §§ 48 a bis 48 s KWG-Entwurf eingeführt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll mittels einer Übertragungsanordnung das Vermögen eines Kreditinstituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf einen bestehenden Rechtsträger im Wege der Ausgliederung übertragen können (§ 48 a KWG-Entwurf). Die Übertragungsanordnung hat eine Gegenleistung an das Kreditinstitut vorzusehen, wenn der Wert der zu übertragenden Gegenstände in seiner Gesamtheit positiv ist (§ 48 d Abs. 1 Satz 1 KWG-Entwurf). Die Angemessenheit der Gegenleistung ist dabei durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen, der auf Antrag der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) vom Gericht ausgewählt und bestellt wird. ge



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Analysen und Meinungen

Interview with Sylvie Voghel

Chair, Small and Medium Practices Committee International Federation of Accountants



How does IFAC support Small- and Medium-Sized Entities (SMEs) and Small and Medium Practices (SMPs)?

A thriving SME sector is a vital part of job creation, social cohesion, innovation and economic growth. In many – if not most – countries around the world, SMEs represent the vast majority of entities as well as the majority of private sector employment and Gross Domestic Product. According to the Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), SMEs account for over 95% of enterprises and 60-70% of employment in OECD countries.

While IFAC can do little to help SMEs directly – IFAC is not, after all, an association of SMEs – IFAC recognizes their importance and provides invaluable indirect support to them. First, IFAC supports SMPs (primarily through their member bodies) so that they

can provide better services to their SME clients – services that meet the SMEs' needs and are of high quality; this in turn helps SMEs prosper. And second, IFAC supports professional accountants in business (again primarily through their member bodies), many of who work in SMEs. Much of the support that IFAC provides for SMPs and SMEs comes from the work of the SMP Committee that I chair.

How does the IFAC SMP Committee operate and how is it resourced?

The IFAC SMP Committee was formed in 2004, and is now a committee of 18 members from all across the globe, with a wealth of experience in the SMP and SME sectors. We have formal working procedures, project teams, a strategic and operational plan, a communications plan, and a full-time senior technical manager. Our strategy is two-fold. Firstly, we help shape international standards – primarily auditing and assurance, ethics and accounting – by providing input into the standard-setting process. We do this to ensure that these standards are relevant to SMPs and SMEs and can be cost-effectively applied.

Secondly, we provide practical support to SMPs, including guidance and Web-based tools. This practical support helps build the SMPs' ability to efficiently imple-

ment international standards so that they can deliver high-quality, cost-competitive services to their clients. Our support is also intended to help SMPs manage their practices better, to help them to remain relevant to their clients, and – ultimately – to maximize their profitability.

How can individual SMPs access that practical support?

Individual SMPs can access a wide range of practical support by visiting the SMP section of the IFAC website, at → www.ifac.org/SMP, which is constantly added to and updated. In addition, the International Center for Small and Medium Practices (hosted by IFAC's SMP Committee) provides resources and facilitates the exchange of knowledge and best practices among SMPs and other accountants who serve SMEs. SMPs can also access and sign up to receive the free of charge SMP eNews – an electronic communication issued three to four times per year that discusses covers initiatives relevant to SMPs.

Other resources on the IFAC Web site include relevant publications in the Publications & Resources section (all of which can be downloaded free of charge), which address such topics as micro-entity financial reporting and IT management. SMPs will also find information on relevant con-

Sylvie Voghel became chair of the IFAC Small and Medium Practices Committee in January 2006. She was nominated by the Certified General Accountants Association of Canada (CGA-Canada). Ms. Voghel served as a member of the IFAC Board from 2003 to 2008 and was a technical advisor to the Board from 2000 to 2003. In addition, she was a member of the IFAC Governance Task Force in 2002 and chaired the IFAC SMP/SME and Developing Nations Consultative Conference in Prague in 2005.

Sylvie Voghel is the co-owner of a privately held corporation in Québec, Canada. Previously, she was a member of the senior management team of Hydro-Québec, one of Canada's largest energy enterprises. Ms. Voghel is a former chair of CGA-Canada and CGA-Québec. She is involved in academic, professional and other volunteer board and committees.



ferences; links to sites of interest; and details about the clarified ISAs, including the complete set of ISAs, support and guidance, and frequently asked questions. In addition, the IFAC site has a section featuring resources to assist SMPs and SMEs in addressing issues related to the financial crisis, as well as a Discussion Board in which small practitioners and others are invited to share their views on topics relevant to SMPs and SMEs.

I would like to specifically point out some of the SMP guidance material that is available to download free of charge, including: the Guide to Using International Standards on Auditing in the Audit of Small- and Medium-sized Entities and the Guide to Quality Control for Small- and Medium-sized Practices. In addition, the Guide to Practice Management for Small- and Medium-sized Practices, slated for publication in June 2010, will encompass eight largely stand-alone modules on topics including planning, human resource management and client

relationship management, and will be accompanied by forms and checklists as well as an office procedures manual.

What can we expect IFAC to do for SMPs in the future?

In early 2009, the IFAC Board initiated a fundamental review into how IFAC can best support SMPs. The outcome is a series of recommendations that include:

- Expanding monitoring of global regulatory reform to ensure its suitability for SMEs and SMPs;
- Increasing the visibility and voice of SMEs and SMPs;
- Developing guides and resources in collaboration with IFAC members to provide practical assistance to SMPs; and
- Considering strategies for increasing the participation of SMEs and SMPs in its standard-setting activities.

Inevitably the SMP Committee will be playing a lead role in the implementation of these recommendations.

How do you see the role of SMPs changing in the future?

The SMP Committee recently conducted a study of the role of SMPs in the provision of business support services to SMEs. The evidence suggests that accountants are seen as competent and trustworthy advisors, that accountants are the most popular source of external advice and support for SMEs, and that SMPs provide much of this advice and support. We need to help position and equip SMPs to satisfy the growing appetite of SMEs for business advice. Going forward this will be a major focus of the committee.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Räumlich getrennte Kundmachung von privat vergebenen Fachberaterbezeichnungen

■ Leitsatz der Redaktion

Das Führen privat vergebenen Fachberaterbezeichnungen in räumlicher Nähe zur amtlich verliehenen Berufsbezeichnung kann ungeachtet ihrer inhaltlichen Richtigkeit und trotz des Zusatzes „DStV e.V.“ zu Irrtümern des Publikums führen.

BVerfG, Beschluss vom 9.6.2010 – 1 BvR 1198/10

■ Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Steuerberater. Nach Absolvierung eines Lehrgangs wurde ihm vom Deutschen Steuerberaterverband die Bezeichnung „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)“ verliehen. Auf Anfrage des Beschwerdeführers teilte die zuständige Steuerberaterkammer unter Hinweis auf § 43 Abs. 2 und 3 StBerG mit, dass das Führen von Fachberatertiteln des Deutschen Steuerberaterverbandes derzeit unzulässig sowie in Übrigen wettbewerbswidrig sei und eine Berufspflichtverletzung darstelle. Gemäß § 43 Abs. 2 und 3 StBerG sei lediglich gestattet, ergänzend auf die erfolgreiche Ableistung eines Fachberaterkurses und die hierdurch erworbene zusätzliche Qualifikation als Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung hinzuweisen; als Titel zusätzlich zur Berufsbezeichnung dürfe die Fachberaterbezeichnung nicht geführt werden.

Die hiergegen gerichtete Klage des Beschwerdeführers hat das Finanzgericht abgewiesen, weil eine Gleichstellung einer Präsentationsbefugnis mit den von der Steuerberaterkammer amtlich im Sinne des § 43 Abs. 2 StBerG verliehenen Berufsbezeichnungen unzulässig seien. Zweck der Regelungen des Steuerberatungsgesetzes sei der Schutz der Allgemeinheit vor irreführenden Berufsbezeichnungen. Die Unter-

scheidung der Fachberater in solche, die die Steuerberaterkammer verleihe, und solche, die vom Deutschen Steuerberaterverband vergeben würden, sei sachlich begründet; die Prüfungskriterien würden in ersten Fall amtlich bestimmt und stünden unter staatlicher Aufsicht, im zweiten Fall seien sie nur privater Natur. Eine Differenzierung sei im Hinblick auf den Wettbewerb und den Schutz des steuerrechtlich suchenden Publikums vor Irreführung hinsichtlich der Qualifikation der Steuerberater gerechtfertigt.

Auch die Revision des Beschwerdeführers ist ohne Erfolg geblieben. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stehe dem Begehren des Beschwerdeführers § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG entgegen, wonach Zusätze im beruflichen Verkehr unzulässig seien, soweit nicht § 43 Abs. 3 StBerG unter bestimmten – hier nicht vorliegenden – Voraussetzungen Ausnahmen erlaube und solange es – wie im Streitfall – nicht um eine von der Bundessteuerberaterkammer zugelassene Fachberaterbezeichnung gehe. Für die gebotene Abgrenzung habe das Finanzgericht in nicht zu beanstandender Weise darauf abgestellt, ob die Fachberaterbezeichnung im beruflichen Verkehr von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters räumlich deutlich abgesetzt sei. Es sei das mit der Vorschrift verfolgte gesetzgeberische Ziel, das Hilfeleistung in Steuersachen suchende Publikum vor der Gefahr einer Irreführung durch verschiedenartige Berufsbezeichnungen oder durch besondere Sachkompetenz verheißende Zusätze zu schützen.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer u. a. die Verletzung seiner Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung angenommen worden, weil sie keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat. Die Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG (entspricht § 18 Abs. 2 WPO) genügt den Anforderungen, die an das Grundrecht der Berufsfreiheit einschränkende Gesetze zu

stellen sind. Sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, das Führen von Zusätzen, die im Zusammenhang mit den geregelten Qualifikationsbezeichnungen und Titeln zu Irrtümern führen können, als berufswidrig zu verbieten.

Die Regelung in § 43 Abs. 2 und 3 StBerG dient wichtigen Gemeinwohlbelangen und dabei vor allem dem Schutz der Allgemeinheit vor irreführenden Berufsbezeichnungen. Sie soll vor einer Verwässerung der amtlichen Bezeichnungen und Titel schützen und insbesondere zur Vermeidung einer Irreführung der steuerrechtsuchenden Personen Klarheit darüber schaffen, welche Bezeichnungen und Auszeichnungen auf einer amtlichen Verleihung beruhen, daher eine hoheitliche Gewähr für die ihnen zugrunde liegenden Qualitätsstandards in Anspruch nehmen können und besonderes Vertrauen verdienen.

Durch das Verbot nicht amtlicher Zusätze zur amtlichen Berufsbezeichnung wird sichergestellt, dass die mit der amtlichen Bezeichnung zum Ausdruck gebrachte hoheitliche Gewähr für die Sachkompetenz des Berufsträgers nicht auf privat verliehene, nicht amtliche Bezeichnungen oder Auszeichnungen ausstrahlt und diesen hierdurch eine trügerische – tatsächlich nicht zwingend vorhandene – Autorität verschafft; die Regelung in § 43 Abs. 2 und 3 StBerG ist daher geeignet, die amtlich verliehenen Berufsbezeichnungen und Titel gegen eine Verwässerung zu schützen und Irrtümern der steuerrechtsuchenden Bevölkerung über die besondere Sachkompetenz des Berufsträgers entgegenzuwirken. Die Regelung in § 43 Abs. 2 und 3 StBerG ist auch erforderlich, um die mit ihr verfolgten Belange des Gemeinwohls zu schützen; ein milderes Mittel zum Schutz der Allgemeinheit vor Irreführung über die Aussagekraft der Berufsbezeichnung „Steuerberater“, ihr beigefügter Zusätze und über die hierdurch ausgewiesenen Qualifikationen ist nicht ersichtlich.

Aus dem in § 43 Abs. 2 und 3 StBerG verwendeten Begriff „Zusatz“ ergibt sich, dass sachlich zutreffende Hinweise auf nicht amtlich verbürgte besondere Qualifikationen nur bei Bestehen einer inhaltlichen oder räumlichen Verbindung zu der amtlichen Berufsbezeichnung unzulässig, im Übrigen aber erlaubt sind. Steuerberatern werden werbende Hinweise auf ihre zusätzlich zur allgemeinen beruflichen Qualifikation erworbene Sachkompetenz nicht grundsätzlich untersagt; ihnen wird lediglich versagt, ihren von privater Stelle zuerkannten Bezeichnungen den Anschein einer besonderen – tatsächlich nicht vorhandenen – Autorität zu geben.

Die Auslegung und Anwendung des § 43 Abs. 2 Satz 2 StBerG führt nicht zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, sondern bringt

das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Schutz vor irreführenden Berufs- oder Qualifikationsbezeichnungen und das grundrechtlich geschützte Interesse der Berufsangehörigen auf werbende Außendarstellung in einen angemessenen Ausgleich. Nachdem sowohl die Steuerberaterkammer als auch die Fachgerichte dem Beschwerdeführer ausdrücklich zugestanden haben, in einer Weise werbend auf seine Zusatzqualifikation hinzuweisen, die aufgrund der konkreten Wortwahl und des räumlichen Abstands zu der amtlichen Berufsbezeichnung nicht die Gefahr birgt, dass die Fachberaterbezeichnung für eine amtlich verliehene Auszeichnung gehalten oder die amtliche Berufsbezeichnung verwässert wird, wiegt der mit den angegriffenen Hoheitsakten verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers nicht schwer. Er steht zu dem mit ihm verfolgten Zweck in angemessenem Verhältnis.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2010/

Anmerkung

Die Entscheidung hat Auswirkungen auch auf die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, weil § 18 Abs. 2 WPO inhaltlich mit § 43 Abs. 2 und 3 StBerG übereinstimmt. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bestätigt die Entscheidungspraxis der zuständigen Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ der WPK, die keine Bedenken gegen die Kundmachung derartig verliehener Bezeichnungen hat, wenn sie deutlich abgegrenzt von der Berufsbezeichnung vorgenommen wird. Wird die amtlich verliehene Berufsbezeichnung zum Beispiel in der Kopfzeile angegeben, ist die Kundmachung nicht amtlich verliehener Bezeichnungen in der Rand- oder Fußleiste gestattet. Vergleichbar ist dies in anderen Medien zu vollziehen. te

Berufsrecht

Durchführung eines Zwangsgeldverfahrens im Rahmen einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung

■ Leitsatz der Redaktion

Kommt ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung seinen Vorlage-

pflichten nach §§ 62b Abs. 2, 62 Abs. 1 WPO nicht nach, kann die Wirtschaftsprüferkammer zur Durchsetzung seiner Mitwirkungspflichten – auch mehrfach – ein Zwangsgeld nach § 62a WPO festsetzen.

LG Berlin, Beschluss vom 11.5.2010 – WiL 4/10

■ Sachverhalt

Die Wirtschaftsprüferkammer forderte den Berufsangehörigen im Rahmen einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung mehrfach – zuletzt unter Androhung eines Zwangsgeldes – zur Vorlage diverser Unterlagen auf. Da der Berufsangehörige der Aufforderung nicht nachkam, setzte sie gegen ihn per Bescheid ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € fest und drohte zugleich ein weiteres Zwangsgeld an.

Mit dem eingelegten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62a Abs. 3 WPO begehrt der Berufsangehörige die Aufhebung des Bescheides. Das LG Berlin wies den Antrag zurück.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der angefochtene Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer ist auf zutreffender rechtlicher Grundlage und ermessensfehlerfrei ergangen. Insbesondere ist es sachgerecht, dass die Wirtschaftsprüferkammer mit der Festsetzung des Zwangsgeldes im angefochtenen Bescheid zugleich ein weiteres Zwangsgeld angedroht hat. § 62a Abs. 1 WPO lässt ausdrücklich auch die mehrfache Festsetzung und damit denknottwendig auch die dafür erforderliche vorausgehende Androhung zu.

Der Berufsangehörige wird darauf hingewiesen, dass die Nichtbefolgung der ihm von der Wirtschaftsprüferkammer mit dem Bescheid erteilten Weisungen eine Berufspflichtverletzung darstellen könnte.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2010/

Berufsrecht

Anordnung einer Sonderprüfung nach einer Qualitätskontrolle zur Sachverhaltsaufklärung, ob ein Mangel besteht, ist rechtmäßig

■ Leitsätze der Redaktion

1. Ein Qualitätskontrollbericht muss grundsätzlich eine aus sich heraus verständliche Grundlage zur ver-

lässlichen Beurteilung des durch die geprüfte Praxis oder Genossenschaft eingerichteten Qualitätssicherungssystems bilden. Eine Pflicht der WPK zur weitergehenden Aufklärung besteht grundsätzlich nicht.

2. Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil des Prüfers für Qualitätskontrolle steht der Annahme eines Mangels des Qualitätssicherungssystems nicht entgegen.

3. Der Anordnung einer Sonderprüfung steht nicht entgegen, dass die Gründe für die Anordnung der Sonderprüfung nicht vom Kläger zu vertreten sind, sondern auf Unzulänglichkeiten des Qualitätskontrollberichts beruhen. Die durch eine Sonderprüfung entstehenden Kosten können einen Schadensersatzanspruch gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle begründen.

4. § 55 Abs. 3 S. 1 GenG stellt, entgegen der Auffassung des Klägers, keine Formalie dar. Die Beauftragung von Auftragsprüfungen für eine Genossenschaft kann nur in den engen Grenzen des Gesetzes erfolgen.

VG Berlin vom 10.3.2010 – VG 16 K 167.09

■ Sachverhalt

Der Kläger, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, ließ eine Qualitätskontrolle durchführen. Er wendet sich gegen die Anordnung einer Sonderprüfung.

Der Qualitätskontrollbericht endete mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil. Der Prüfer für Qualitätskontrolle bestätigte, dass bei der Prüfung keine wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden. Dennoch formulierte der Prüfer für Qualitätskontrolle unter der Überschrift „Empfehlungen des Prüfers zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel im Qualitätssicherungssystem“ Anregungen. Zur Praxisorganisation empfahl er: „Bei der Umsetzung sollten in Zukunft Auftragsprüfungen in der Regel durch eigenverantwortliche Prüfungen ersetzt werden, weil die Beauftragung durch andere WPs und WPGs gem. § 55 Abs. 3 GenG nur in Ausnahmefällen erfolgen soll“. Von diesen sog. Auftragsprüfungen seien im Jahr 2005 zehn Prüfungen durchgeführt worden (bei 34 Eigenprüfungen, das heißt insgesamt 44 Prüfungen).

Auf Nachfrage der WPK erläuterte der Prüfer für Qualitätskontrolle, dass es sich bei den Auftragsprüfungen „entweder um Prüfungen handelte, die termingerecht nicht anders durchgeführt werden konnten oder zu deren Durchführung spezielle Fachkenntnisse gefordert waren und die Prüfer zeitlich nicht rechtzeitig verfügbar waren“. Nach Angaben des Verbandes seien seine Anregungen weitgehend aufgegriffen worden.

Der Kläger wurde zu einer beabsichtigten Sonderprüfung angehört, deren Gegenstand unter anderem die Prüfung der Regelung des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Aufträgen nach § 55 Abs. 3 GenG (Auftragsprüfungen nur im Einzelfall) sein sollte. Dieser erwiderte, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle doch ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt habe, ein Mangel mithin nicht bestehen könne. Auftragsprüfungen würden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vergeben. Diese seien Einzelfallentscheidungen, deren Notwendigkeit im Rahmen von § 55 Abs. 3 GenG geprüft und beurteilt werde (wichtiger Grund). Das Vorgehen sei mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Die Sonderprüfung wurde angeordnet. Gegenstand der Sonderprüfung ist, ob angemessene Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflicht der Anwendung von § 55 Abs. 3 GenG bestehen und angewendet werden.

Nach Zurückweisung des Widerspruchs verfolgt der Kläger sein Begehren mit der Klage weiter.

Der Kläger ergänzt sein Vorbringen im Klageverfahren dahin, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Sonderprüfung nicht vorlägen. Der Qualitätsprüfer habe gerade festgestellt, dass keine Mängel im System der Qualitätssicherung vorlägen. Darüber hinaus habe die Wirtschaftsprüferkammer das ihr eingeräumte Ermessen in unverhältnismäßiger Weise ausgeübt.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Nach dem Qualitätskontrollbericht hat der Kläger 10 von 44 Prüfungen nicht selbst vorgenommen, sondern durch von ihm nicht angestellte Prüfer vornehmen lassen. Dieser hohe Anteil an sog. Auftragsprüfungen wirft die Frage auf, ob der Kläger ein ausreichendes Qualitätssicherungssystem bereithält, so dass § 55 Abs. 3 S. 1 GenG beachtet wird. Danach kann sich der Verband eines von ihm nicht angestellten Prüfers nur dann bedienen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung zu gewährleisten.

Der Qualitätskontrollbericht enthält keine für die Wirtschaftsprüferkammer nachvollziehbaren Ausführungen, warum die Auftragsprüfung im jeweiligen Einzelfall notwendig war. Auch die Nachfrage der Beklagten brachte keine Klärung.

Eine Pflicht zur weitergehenden Aufklärung besteht für die Beklagten nicht. Vielmehr muss der Qualitätskontrollbericht grundsätzlich eine aus sich heraus verständliche Grundlage zur verlässlichen

Beurteilung des durch die geprüfte Praxis oder Genossenschaft eingerichteten Qualitätssicherungssystems darstellen.

Der Annahme eines Mangels steht nicht entgegen, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt hat. Dass die Kommission für Qualitätskontrolle nicht an das Urteil des Qualitätsprüfers gebunden ist, zeigen die Regelungen des § 57e Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 WPO. Vorliegend warf schon der Qualitätskontrollbericht Fragen auf, ohne dass diese – wie es geboten gewesen wäre – durch den Prüfer für Qualitätskontrolle beantwortet werden konnten. Im Übrigen passte seine Aussage, dass er keine wesentlichen Mängel festgestellt habe, nicht dazu, dass er zugleich unter der Überschrift „Empfehlungen des Prüfers zur Beseitigung festgestellter Mängel im Qualitätssicherungssystem“ Ratschläge erteilt.

Entgegen der Ansicht des Klägers handelt es sich bei der Berufspflicht des § 55 Abs. 3 S. 1 GenG nicht um eine bloße Formalie, deren Einhaltung nicht durch die Beklagte zu prüfen sei. Vielmehr hängt die Qualität von Abschlussprüfungen maßgeblich davon ab, wer sie vornimmt. So beschränkt auch § 55 Abs. 3 Satz 2 GenG den Kreis der als Auftragsprüfung in Betracht kommenden Personen (anderer Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft).

Auch die nach § 63g Abs. 2 Satz 1 GenG i.V.m. § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO erforderliche Ermessensausübung, die nur in den Grenzen des § 114 VwGO einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden kann, begegnet keinen Bedenken.

Gegen die Anordnung der Sonderprüfung spricht nicht der Zeitablauf zwischen der Erteilung der Teilnahmebescheinigung im März 2006 und dem Erlass der Anordnung im September 2008. Dass die Beklagte zunächst die Teilnahmebescheinigung erteilt hat und erst danach den Qualitätskontrollbericht ausgewertet hat, entspricht vielmehr der gesetzlichen Regelung. Die Teilnahmebescheinigung wird nach Eingang des Qualitätskontrollberichtes bei der WPK ausgestellt. Das Urteil des Prüfers für Qualitätskontrolle ist durch die Kommission für Qualitätskontrolle zunächst nicht in Frage zu stellen; denn die Teilnahmebestätigung ist vor Auswertung des Qualitätskontrollberichts zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SaQK). Erst nach der Auswertung des Qualitätskontrollberichts hat die Kommission für Qualitätskontrolle die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen zu treffen (§ 10 Abs. 1 SaQK). Dies wurde dem Kläger auch bei Übersendung der Teilnahmebescheinigung mitgeteilt.

Auch war die Beklagte nicht verpflichtet, als möglicherweise milderes Mittel dem Kläger aufzuerlegen, selbst eine Nachschau im Verband durchzuführen und das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren. Es liegt innerhalb des Spielraums der Beklagten, sich für das effizientere Mittel der Prüfung durch Dritte zu entscheiden.

Der Verhältnismäßigkeit der Anordnung steht auch nicht entgegen, dass die Sonderprüfung wegen Unzulänglichkeiten des Qualitätskontrollberichts angeordnet wurde, die vom Kläger nicht zu vertreten sind.

Der Kläger wird durch die mit der Sonderprüfung verbundenen Kosten auch nicht übermäßig belastet. Zum einen ist die angeordnete Sonderprüfung gegenständig stark eingegrenzt. Zum anderen steht es ihm frei, wegen der dadurch entstehenden Kosten den Prüfer für Qualitätskontrolle auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter → www.wpk.de/magazin/3-2010/

Anmerkung

Das VG Berlin hat mit diesem Urteil wiederholt bestätigt (siehe auch WPK Magazin 2/2010, Seite 55 ff.), dass berechtigte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle die Anordnung von Maßnahmen, hier einer Sonderprüfung, begründen können.

Es stellt zutreffend die Bedeutung der Tätigkeit des Prüfers für Qualitätskontrolle im System der Qualitätskontrolle fest. Dieser ermittelt vor Ort in der Praxis den Sachverhalt und berichtet über seine Feststellungen und Würdigung dieser als Mangel des Qualitätssicherungssystems. Die WPK hat aufgrund dieser Feststellungen und Würdigungen über Maßnahmen zu entscheiden. Der Qualitätskontrollbericht muss vom Prüfer für Qualitätskontrolle so ausgestaltet sein, dass diese Entscheidung der WPK unzweifelhaft möglich ist.

Dritthaftung gegenüber Anlegern

Die steuerliche Beratung einer Gesellschaft kann zu Hinweis- und Schutzpflichten des Beraters gegenüber den Gesellschaftern führen. Die Grenze eines derartigen Pflichtenkreises ist mitunter unklar. Die Rechtsprechung geht zum Teil recht weit und stellt den Berater vor erhebliche praktische Schwierigkeiten, gerade wenn es sich bei der Mandantin um eine Publikumsgesellschaft handelt.

Mit Urteil vom 13.11.2008 – 8 U 26/08 hat das OLG Köln eine StBG verurteilt, einem Anleger einen Zinsschaden zu ersetzen. Der Kläger hatte als einer von mehr als 100 Kommanditisten in einem Musterverfahren geklagt. Die StBG hatte für die KG die Steuererklärungen gefertigt. Zu den Kommanditisten bestand keine eigene vertragliche Beziehung. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung 1997 kam es zu einer unzutreffenden Veranlagung. Werbungskosten in erheblicher Höhe, die nachträglich schon im Jahr 1996 als solche von der Finanzverwaltung anerkannt worden waren, wurden nochmals geltend gemacht und anerkannt. Nach einer Betriebsprüfung erging am 7.8.2002 ein geänderter Grundlagenbescheid. Die StBG hat daraufhin Einspruch eingelegt und in späteren Rundschreiben die Anleger darauf hingewiesen, dass trotz zwischenzeitlich gewährter Aussetzung der Vollziehung eine frühere Zahlung der zu erwartenden Steuer wirtschaftlich sinnvoll sein kann. Um die wegfallenden Verluste steuerlich auszugleichen, wurden Sonderabschreibungen aus den Jahren 1999 bis 2002 vorgezogen. Die Gewinnfeststellung dieser Jahre wurde mit Bescheid vom 6.4.2006 geändert. Allein bei dem Kläger wurden daraufhin Nachzahlungszinsen von 14.838 € festgesetzt.

Das OLG hat eine Haftung der StBG nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bejaht. Vor dem Hintergrund des Zwecks der KG als Steuersparmodell und der unmittelbaren Betroffenheit der Kommanditisten durch die Feststellungsbescheide gegen die KG seien der Kläger und die anderen Gesellschafter erkennbar gläubigergleich von der steuerlichen Beratungstätigkeit der Beklagten betroffen. Die hiergegen vorgetragenen Argumente ließ das OLG nicht gelten. Insbesondere hielt es einen eigenen vertraglichen Anspruch des Anlegers gegen die KG – für den laut OLG gute Gründe sprachen und der das erforderliche Schutzbedürfnis grundsätzlich entfallen lassen könnte – nicht für gleichwertig. Mit einem neuen Rechtsgedanken argumentiert das OLG, dass der Anspruch gegen den Berater, der ihm als neutraler Experte gegenübertritt, das Präventionsinteresse des Klägers, dass nämlich eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung gar nicht erst vorgenommen würde, ungleich stärker schütze als ein Schadenersatzanspruch gegen die KG.

Eine Pflichtverletzung sieht das OLG darin, dass die StBG die Kommanditisten nicht in gleicher Weise wie die Geschäftsführung der KG über die doppelte Ansetzung der Werbungskosten aufgeklärt habe. Sie habe nicht davon ausgehen können, dass der unberechtigte Vorteil aus dem ersten Feststellungsbescheid 1997 erhalten bleibe. Die Hinweise aus den späteren Rundschreiben hätten bereits bei Erlass dieses Bescheides an die Kommanditisten ergehen müssen. Dann hätte der Kläger den Betrag der zu erwartenden Steuernachzahlung dem Finanzamt „zur Verwahrung“ zahlen können. Nachzahlungszinsen wären nur bis zum Eingang der freiwilligen Leistung erhoben worden.

Der BGH hat das Urteil des OLG aufgehoben und die Klage mit Urteil vom 12.11.2009 – IX ZR 218/08 abgewiesen. Allerdings stützt sich der BGH allein auf die Verjährung der vermeintlichen Ansprüche. Das OLG hatte für den Verjährungsbeginn nach dem noch anwendbaren § 68 StBerG a. F. auf den Bescheid vom 6.4.2006 abgestellt. Tatsächlich war aber schon mit dem nach der Betriebsprüfung geänderten Bescheid vom 7.8.2002 die Nachversteuerung unvermeidbar. Aus dem Grundlagenbescheid ergebe sich bereits mit bindender Wirkung für den folgenden Steuerbescheid gemäß § 182 Abs. 1 AO eine entsprechende Steuerschuld des Klägers. Auch für die Zinsfestsetzung habe der Grundlagenbescheid gemäß § 233a Abs. 3 und 5 AO mittelbare Bindungswirkung. Die Erhebung einer Klage, welche die Ersatzpflicht des Beklagten für die drohenden Nachversteuerungszinsen feststellen sollte, sei dem Kläger von diesem Zeitpunkt an möglich und zuzumuten gewesen. Dies genüge für den Beginn der Verjährung. Daher musste der BGH zu der interessanten Frage des Pflichtenumfanges gegenüber den Kommanditisten und den Wertungen des OLG nicht Stellung nehmen.

Wann und gegebenenfalls wie Gesellschafter in die Beratung persönlich einzubeziehen sind, bleibt offen. Hinzuweisen ist dabei auch auf das Urteil des BGH vom 19.11.2009 – III ZR 109/08, WPK Mag. 1/2010, Seite 38, in dem ein Wirtschaftsprüfer als Mittelverwendungskontrolleur von einem Anleger verklagt wurde. Der BGH hat dem Beklagten die Pflicht auferlegt, auf eine Prospektänderung hinzuwirken und weitere potenzielle Anleger vor einer solchen Änderung in geeigneter Weise zu unterrichten. Er konzediert, dass dies mit Mühen verbunden gewesen wäre, zumal der Beklagte, der nicht zugleich Treuhandkommanditist war, keinen unmittelbaren Kontakt zu den Anlegern hatte, meint aber, dass dieser den Vertrieb und notfalls die Fachpresse über die unterbliebene Mittelverwendungskontrolle hätte informieren können.

Allein aufgrund der Vielzahl der betroffenen Gesellschafter/Anleger kann in solchen Angelegenheiten ein sehr hohes Schadenspotenzial liegen.

Ist der Qualitätskontrollbericht nicht geeignet, ein abschließendes Bild über das Vorliegen eines Mangels des Qualitätssicherungssystems zu geben, ist die WPK nicht zur Durchführung eines eigenen Verwaltungsverfahrens zur Sachverhaltsaufklärung verpflichtet. Sie kommt ihrer Untersuchungspflicht nach, wenn sie versucht den Sachverhalt zunächst durch Rückfragen bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle aufzuklären. Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die WPK jedoch nicht eigene Untersuchungen, wie zum Beispiel eine Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des Prüfers für Qualitätskontrolle, anzustellen. Die Anordnung einer zur Klärung von offenen Fragen dienenden Sonderprüfung durch einen Prüfer für Qualitätskontrolle ist daher nicht zu beanstanden.

Die gesetzgeberische Ausgestaltung des Systems der Qualitätskontrolle, wonach die Qualitätskontrolle nicht von der WPK unmittelbar durchgeführt wird, sondern durch einen von der Praxis zu beauftragenden Prüfer für Qualitätskontrolle, begrenzt die Pflicht der WPK zur Aufklärung des Sachverhalts. Dieser hat die Qualitätskontrolle durchzuführen und in seiner Berichterstattung vollständig, eindeutig und unzweifelhaft über die Ergebnisse der WPK zu berichten.

Eine Anordnung von Maßnahmen gegenüber der Praxis ist auch nicht unverhältnismäßig, wenn die Umstände für die Anordnung von der Praxis nicht zu vertreten sind. § 17 Abs. 6 Satz 1 und 2 SaQK stellen ausdrücklich klar, dass alle Maßnahmen gegen die Praxis zu richten sind, auch wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder über das Ergebnis der Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß Bericht erstattet hat. Das Gericht verweist wiederholt zutreffend auch darauf, dass die Praxis gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Prüfer für Qualitätskontrolle geltend machen kann. cl

Für die Praxis

Gewerbsteuerpflicht der Freiberufler-Kapitalgesellschaft verfassungsgemäß

■ Leitsätze der Redaktion

1. Wenn der Gesetzgeber bestimmte Kapitalgesellschaften auf den Gebieten der Wirtschafts- und Steuerberatung zulässt, ergibt sich daraus nicht zwingend, dass auch die Tätigkeit der Kapitalgesellschaft wie die Ausübung eines Freien Berufs besteuert werden muss. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft stets und in vollem Umfang einen Gewerbebetrieb darstellt.

2. Mit der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG sollen aus sozialen Gründen ausschließlich Wohnungs- und Grundstücksunternehmen begünstigt werden, die mit (steuerbefreiten) Wohnungsbaugenossenschaften in Konkurrenz stehen und von der für Wohnungsbaugenossenschaften geltenden Steuerbefreiung des § 3 Nr. 15 GewStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG nicht profitieren. Eine Ausdehnung der Steuervergünstigung auf andere Sachverhalte (hier Freiberufler-Kapitalgesellschaften) ist abzulehnen.

BVerfG, Beschluss vom 24.3.2010 – 1 BvR 2130/09

■ Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, die vom Finanzamt zur Gewerbesteuer herangezogen wurde. Die WPG wandte sich gegen die ihrer Auffassung nach unzutreffende Berücksichtigung von freiberuflichen Leistungen im Rahmen der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags. Die Leistungen eines Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers seien kein Gewerbe. Zudem werde sie gegenüber Grundstücksunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft benachteiligt, die von der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG profitierten. Einspruch, Klage und das nachfolgende Revisionsverfahren hatten keinen Erfolg. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs verwies zur Begründung auf den Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 15.1.2008 (BVerfGE 120, 1).

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Ihr kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Die von der Be-

schwerdeführerin aufgeworfenen Fragen sind vom BVerfG bereits entschieden worden (1.). Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der von der Beschwerdeführerin als verletzt gerügten Grundrechte angezeigt (2.).

1. Soweit sich die Beschwerdeführerin dagegen wendet, dass auch die Einkünfte einer aus freiberuflich tätigen Gesellschaftern bestehenden GmbH nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG generell als gewerblich eingeordnet werden, hat das BVerfG bereits mit Beschluss vom 23.12.1977 – 1 BvR 715/77, HFR 1978, Seite 68, entschieden, dass die Tätigkeit einer solchen Kapitalgesellschaft im Bereich der Gewerbesteuer verfassungsrechtlich unbedenklich als Ausübung eines Gewerbebetriebs angesehen werden kann.

Wenn der Gesetzgeber bestimmte Kapitalgesellschaften auf den Gebieten der Wirtschafts- und Steuerberatung zulässt, ergibt sich daraus nicht zwingend, dass auch die Tätigkeit der Kapitalgesellschaft wie die Ausübung eines Freien Berufs besteuert werden muss. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft stets und in vollem Umfang einen Gewerbebetrieb darstellt. Die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft ist nach § 18 EStG keine freiberufliche Tätigkeit. Eine Kapitalgesellschaft kann nicht im Sinne dieser Vorschrift aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Sie ist darauf angewiesen, ihre Tätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder andere Arbeitnehmer wahrnehmen zu lassen. Gegenüber diesen Personen kommt der Kapitalgesellschaft eigene Rechtssubjektqualität zu. Ihre Tätigkeit erschöpft sich darin, dass sie Kapital aufbringt, Betriebsmittel einsetzt und Personal beschäftigt. Damit unterscheidet sich die Kapitalgesellschaft wesentlich von Sozietäten und sonstigen freiberuflichen Zusammenschlüssen. Bei diesen erscheint die Tätigkeit der Gesellschaft als Tätigkeit der Gesellschafter. Diese bürgerlich-rechtlichen Gegebenheiten kann das Steuerrecht übernehmen.

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf ein verfassungsrechtliches Gebot rechtsformneutraler Besteuerung beruft, ist die gesetzgeberische Entscheidung, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Rahmen der Besteuerung gewerblicher Einkünfte durch die Gewerbesteuer aufgrund ihrer jeweiligen Besonderheiten ungleich zu behandeln, vom BVerfG in der Vergangenheit bislang nicht beanstandet worden.

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, sie werde als freiberufliche Kapitalgesellschaft gleichheitswid-

rig nicht in den Kreis der Begünstigten der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG einbezogen und es werde ihr vom Gesetzgeber auch nicht eine gleichartige Vergünstigung im Gewerbesteuer-gesetz eingeräumt, ist ebenfalls verfassungsrechtlich geklärt, dass der Gesetzgeber bei der Entscheidung darüber, welche Personen oder Unternehmen er mit einer steuerlichen Verschonung fördern will, weitgehend frei ist.

Zu § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG hat das BVerfG bereits mehrfach entschieden, dass die Steuerbegünstigung der erweiterten Kürzung vom Gesetzgeber zu Recht auf einen engen Kreis von Unternehmen begrenzt werden konnte, denn Regelungsanliegen der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG ist nach einhelliger Auffassung die Gewerbesteuerbelastung der kraft ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften derjenigen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften anzunähern, die sich nur mit der Verwaltung von Grundvermögen befassen und damit nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Damit sollten aus sozialen Gründen ausschließlich Wohnungs- und Grundstücksunternehmen begünstigt werden, die mit (steuerbefreiten) Wohnungsbaugenossenschaften in Konkurrenz stehen und von der für Wohnungsbaugenossenschaften geltenden Steuerbefreiung des § 3 Nr. 15 GewStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG nicht profitieren. Eine Ausdehnung der Steuervergünstigung auf andere Sachverhalte ist ausdrücklich abgelehnt worden.

2. Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht zur Durchsetzung der von der Beschwerdeführerin gerügten Grundrechte angezeigt.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 3 Abs. 1 GG. Auch wenn große, sich aus freiberuflich tätigen Gesellschaftern zusammensetzende Personengesellschaften sich in ihrer Tätigkeit wirtschaftlich nicht von Freiberufler-Kapitalgesellschaften unterscheiden, liegen doch hinreichend gewichtige, sachliche Unterscheidungsgründe vor, die die gesetzliche Differenzierung tragen.

So macht die Rechtsform der Kapitalgesellschaft das Unternehmen unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder. Das Ausscheiden eines Gesellschafters berührt – anders als bei einer Freiberufler-Personengesellschaft – den Fortgang des Unternehmens und den Firmennamen nicht. Anders als bei der Personengesellschaft müssen bei der Kapitalgesellschaft die Gesellschafter nicht (zumindest teilweise) nach außen in Erscheinung treten. Während bei einer Ka-

pitalgesellschaft zudem die Haftung nach außen auf das Vermögen der Gesellschaft einschließlich des Nennkapitals begrenzt bleibt, haften die Gesellschafter einer BGB- oder einer Partnerschaftsgesellschaft grundsätzlich persönlich und unbegrenzt. Die persönliche, teilweise unbeschränkte Haftung von Gesellschaftern einer Personengesellschaft bewirkt, dass Verluste der Gesellschaft unmittelbar die Gesellschafter betreffen und steuerlich auch den Gesellschaftern zugerechnet werden. Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft hingegen müssen weder zivilrechtlich noch steuerlich für die Verluste der Gesellschaft einstehen.

Für diese Einordnung sprechen zudem auch Vereinfachungsgründe. Eine Kapitalgesellschaft gilt handelsrechtlich als Formkaufmann. Sie ist nach dem HGB insgesamt buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Ihre Geschäftsvorfälle werden in vollem Umfang als gewinn- oder verlustwirksam behandelt und wirken sich damit auch steuerlich aus. Würde man die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft hingegen nur teilweise als gewerblich einstufen, müsste innerhalb ihrer Buchführung und Gewinnermittlung unterschieden werden, ob ein bestimmter Geschäftsvorfall ihrem gewerblichen (und damit gewerbesteuerpflichtigen) Teil oder ihrem nicht gewerblichen (freiberuflichen oder vermögensverwaltenden und damit gewerbesteuerbefreiten) Teil unterfiele. Zudem ergäbe sich die widersprüchliche Folge, dass bestimmte Geschäftsvorfälle, wie zum Beispiel Veräußerungen von vermieteten Grundstücken, handelsrechtlich als Gewinn aus einem Handelsgeschäft, hingegen steuerlich als nicht steuerbarer Vorgang auf der privaten Vermögensebene einzuordnen wären.

Von der Beschwerdeführerin werden keine überzeugenden Gründe dafür vorgebracht, warum der Gesetzgeber von Verfassungs wegen verpflichtet sein sollte, für die freiberuflich betriebene Kapitalgesellschaft eine der Begünstigung des § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG vergleichbare Vorschrift zu schaffen oder sie in die Kürzung einzubeziehen.

Aus diesen Gründen ist es nach wie vor eine verfassungsrechtlich vertretbare gesetzgeberische Entscheidung, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung – ohne Rücksicht auf die von ihr ausgeübte Tätigkeit – als Gewerbebetrieb einzuordnen und mit Gewerbesteuer zu belasten.

Für die Praxis

Fristlose Kündigung eines einheitlichen Steuerberatervertrages

■ Leitsatz des Gerichts

Ein einheitlicher Steuerberatervertrag kann nach § 627 BGB gekündigt werden, auch wenn für einen Teilbereich der Tätigkeit dauerhaft feste Bezüge vereinbart sind.

BGH, Urteil vom 11.2.2010 - IX ZR 114/09

■ Sachverhalt

Der Kläger verlangt von der Beklagten, die eine Apotheke betreibt, die Zahlung von weiterem Steuerberaterhonorar für Lohn- und Finanzbuchführung für das Jahr 2007. Er war seit 1980 umfassend als steuerlicher Berater der Beklagten tätig. Mit schriftlichem Vertrag vom 5.5.1999 vereinbarte er mit ihr, dass sie für die Finanz- und Lohnbuchführung jährlich eine Pauschale von 29.520 DM und 480 DM Auslagenpauschale, zusammen 30.000 DM zuzüglich Umsatzsteuer zahlt. Der Gesamtbetrag sollte in monatlichen Raten von 2.500 DM zuzüglich Umsatzsteuer fällig werden.

Hinsichtlich der Geltungsdauer dieser Pauschalvereinbarung wurde bestimmt:

„C. Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung gilt ab 1.1.1999 und läuft ein Vertragsjahr, also bis 31.12.2000. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Wird diese Vereinbarung gekündigt ohne dass das Steuerberatungsverhältnis erlischt, so treten an die Stelle dieser Gebührenvereinbarung die allgemeinen Vorschriften der StBGebV (§§ 16 ff) in der jeweils geltenden Fassung.“

Eine von ihr behauptete Kündigung vom 4.9.2006 hat die Beklagte nicht bewiesen. Anfang Februar 2007 kündigte sie das Steuerberaterverhältnis fristlos. Der Kläger erbrachte keine Leistungen mehr. Die bis Januar 2007 erbrachten Leistungen auf Finanz- und Lohnbuchführung rechnete er mit 1.957,55 € ab. Da die Beklagte eine Vorschussleistung von 2.800 € erbracht hatte, ergab sich eine Gutschrift von 842,45 €. Für den Rest des Jahres 2007 lässt sich der Kläger 5 % als ersparte Aufwendungen anrechnen und verlangt aus der pauschalierten Vergütungsabrede noch 17.071,74 €.

Das Landgericht hat der Klage unter Anrechnung der Gutschrift in Höhe von 16.229,35 € stattge-

ben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Zurückweisung der Berufung der Beklagten.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

Nach § 627 Abs. 1 BGB ist bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 BGB ist, die Kündigung ohne die besonderen Voraussetzungen des § 626 BGB zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete Dienste höherer Art zu leisten hat, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, und nicht in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen steht.

Dies wird auch von der Revision nicht in Frage gestellt. Nach ihrer Auffassung sind die Parteien einvernehmlich im Sinne des § 627 BGB verfahren und haben das Geschäftsbesorgungsverhältnis Anfang Februar 2007 ohne Einhaltung einer Frist beendet. Die Revision meint jedoch, im Streit stehe allein der Zeitpunkt der Beendigung der von den Parteien am 5.5.1999 getroffenen Pauschalvereinbarung. Diese habe ausschließlich die Finanz- und Lohnbuchführung zum Gegenstand gehabt. Dabei habe es sich – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – nicht um einen integralen Teil eines übergreifenden steuerberaterlichen Geschäftsbesorgungsverhältnisses gehandelt. Vielmehr hätten die Parteien mit der Pauschalvereinbarung ein Geschäftsbesorgungsverhältnis begründet, das neben dem steuerlichen Geschäftsbesorgungsverhältnis bestanden habe. Insofern habe es sich auch nicht um Dienst höherer Art gehandelt.

Dieser Einwand der Revision greift nicht durch.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts handelte es sich bei der Pauschalvereinbarung nicht um einen selbständigen Geschäftsbesorgungsvertrag. Vielmehr war die Finanz- und Lohnbuchführung Bestandteil eines umfassenden, seit 1980 bestehenden Mandats. Dabei handelte es sich um einen einheitlichen Dienstvertrag. Dieser war auch nicht durch die Pauschalvereinbarung in verschiedene Einzelleistungen aufgespalten worden.

Das Ergebnis des Berufungsgerichts folgt schon aus der Pauschalvereinbarung selbst. Diese nimmt Bezug auf den seit 1980 bestehenden umfassenden Steuerberatervertrag und will lediglich im Rahmen dieses bestehenden Vertrages eine Pauschalvereinbarung hinsichtlich der Berechnung der Vergütung eines Teilbereichs treffen. Dementsprechend geht

die Regelung davon aus, dass eine Kündigung der Vereinbarung lediglich die Berechnung der Vergütung betreffen würde, der Steuerberatervertrag also auch hinsichtlich der hier geregelten Tätigkeiten der Buchführung bestehen bleiben würde. Denn für diesen Fall wurde bestimmt, dass sodann auch für die Finanz- und Lohnbuchführung die Steuerberatergebührenverordnung maßgebend sein sollte.

Ob es sich um Dienste höherer Art handelt, wenn ausschließlich die Finanz- und Lohnbuchführung zu erbringen ist, kann offen bleiben. Auch nicht dem Steuerberater (oder Rechtsanwalt) vorbehaltene Tätigkeiten sind Dienste höherer Art, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – Bestandteil eines einheitlichen Dienstvertrages sind, der auch die steuerliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Der gesetzgeberische Grund für die gegenüber § 626 BGB erleichterte, jederzeitige Möglichkeit zur Lösung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 627 BGB liegt nämlich in dem Vertrauen, von dem derartige Dienstverhältnisse getragen werden. Der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 627 Abs. 1 BGB, nur Personen des eigenen Vertrauens mit der steuerlichen Beratung befassen zu dürfen, würde nicht erreicht, wenn der Auftraggeber gezwungen wäre, den wegen entzogenen Vertrauens wirksam gekündigten Berater bestimmte Teilleistungen weiterhin erbringen zu lassen, zumal wenn er ihm dann – wie hier – weiterhin und erneut Einblicke in vertrauliche Einzelheiten seiner Berufs-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewähren müsste.

Es lag ein dauerhaftes Dienstverhältnis vor. Feste Bezüge wurden aber nur im Umfang der Pauschalvereinbarung bezahlt. Dadurch wurde nicht das Kündigungsrecht für den gesamten, einheitlichen Dienstvertrag gesetzlich ausgeschlossen.

Die Kündigungsmöglichkeit des § 627 BGB war auch nicht wirksam vertraglich ausgeschlossen. Zweifelhaft ist hier aber schon, ob durch die Vereinbarung das Kündigungsrecht des § 627 BGB überhaupt berührt werden sollte. Jedenfalls konnte § 627 BGB nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie hier unstreitig vorliegen, abbedungen werden. Die Bestimmung ist nach dem gemäß Art. 229 § 5 Satz 2 EGBGB anwendbaren § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2010/

Prüfen - auf den Punkt gebracht



BilMoG integriert!

Effizient•Schlank•Transparent

Prüfen	Risikoorientierter Prüfungsansatz Risikomatrix Eigene KMU-Fragebögen IKS-Fragebögen Kennzahlen für Prüfungsplanung
Dokumentieren	Umgehend, umfassend, leserlich Informationen finden Einmal dokumentieren - überall verwenden
Überwachen	Zeitnahe Kontrolle Vier-Augen-Prinzip Unterschiedliche Benutzerrollen Automatischer Plan-Ist-Vergleich
IDW-Standards nutzen	Aktuell Referenziert Immer verfügbar
Prüfbericht erstellen	Automatisch generiert Integrierte Deckblätter Individuell, flexibel, immer aktuell Zahlen und Fakten in einem Guss

LoVo - Looks & Vogel GmbH
Ihr Spezialist für Review One
Rugenranzel 4
25373 Ellerhoop
Telefon 04120-97920
Telefax 04120-979299

www.lovo-wp-software.de

Wir haben Interesse -
Bitte kontaktieren Sie uns:

Kanzleistempel:

Bekanntmachungen des WPV

Sitzung der Vierten Vertreterversammlung

Die Vierte Vertreterversammlung ist am 28. April 2010 zu ihrer Sitzung zusammengetreten.

In der Sitzung sind neben Regularien und einem Bericht über die Arbeit des Vorstandes insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers stehen im Internet (Mitgliederbereich) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Die Internet-Adresse des WPV lautet: → www.wpv.eu; das erforderliche Passwort besteht aus der

Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2009

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 erteilt.

Beschluss über die Anpassung der Leistungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Vierte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2011 auf 83,00 € (bisher 82,50 €) festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1. Ja-

nuar 2011 um 0,6 % anzuheben. Die Leistungsverbesserungen sind am 31. Mai 2010 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.

Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 28. April 2010 einstimmig Änderungen der Satzung beschlossen. Die von der Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung sind am 14. Juni 2010 durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und unter dem 25. Juni 2010 ausgefertigt worden.

Zur Erleichterung des Verständnisses der einzelnen Regelungen werden diese im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV unter der Rubrik „Aktuelles“ erläutert.

Nachfolgend werden die einzelnen Satzungsänderungen formell bekannt gemacht.

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) hat in ihrer Sitzung am 28. April 2010 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15. November 1993 (SMBL. NW. 763) beschlossen:

§ 3 Abs. 9

Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Mitglieder der Vertreterversammlung haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.“

§ 5

a. Überschrift

In der Überschrift werden nach dem Wort „Vorstand“ die Worte „und Präsident“ eingefügt.

b. Absatz 1

Der Satz „Ein Mitglied des Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen; ein Mitglied soll Dipl.-Mathematiker sein.“ wird gestrichen.

c. Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen.“

d. Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorstand und der Präsident bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes bzw. bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt.“

e. Absatz 9 (neu)

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.“

§ 6

a. Absatz 3

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Präsident bestellt auf Beschluss des Vorstandes den Geschäftsführer. Der Vorstand kann nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Haftung des Geschäftsführers treffen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht beschränkt werden. Der Vorstand

entscheidet über die Entlastung des Geschäftsführers.“

b. Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

§ 7

a.

Absatz 1

In Absatz 1 wird die Absatznummerierung gestrichen.

Nach den Worten „Beschlüsse des Vorstandes“ wird das Satzzeichen Semikolon durch das Satzzeichen Punkt ersetzt. Sodann wird folgender Satz eingefügt: „An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er mit beratender Stimme teil.“. Der bisherige Satz 1, 2. Halbsatz wird Satz 3. Das Wort „für“ wird durch das Wort „Für“ ersetzt.

b. Absatz 2

Absatz 2 wird gestrichen.

§ 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird in Nr. 4 das Satzzeichen Punkt durch das Satzzeichen Semikolon ersetzt.

Sodann wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. wenn eine Kapitalabfindung nach § 23 Abs. 3 erfolgt ist.“

In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 12 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „zwischen der Vollendung des“ die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

§ 13 Abs. 9

In Absatz 9 wird eine neue Nummer 1 eingefügt:

„1. bei einer auf Zeit gewährten Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ende des Befristungszeitraums.“

Aus Absatz 9 Nr. 1 wird Nr. 2; aus Nr. 2 wird Nr. 3.

§ 14

a.

Absatz 7

In Absatz 7 Satz 2 wird nach den Worten „bei Eintritt der Berufsunfähigkeit“ folgender Halbsatz eingefügt: „; der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird begrenzt auf höchstens 1,0“.

In Satz 5 werden die Worte „Vollendung des 60. Lebensjahres“ durch die Worte „Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente“ ersetzt.

b.

Absatz 10

In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Worten „Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die“ die Worte „gemäß §§ 27 bis 29 festgesetzt worden sind und die“ eingesetzt. Nach den Worten „ein Mitglied“ werden die Worte „in der“ durch die Worte „für die“ ersetzt. In Satz 2 werden das Wort „geleistet“ durch die Worte „zu leistenden“ sowie die Worte „gezahlt wurde“ durch die Worte „zu zahlen war“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Beiträge, die aufgrund einer abschließenden Beitragsfestsetzung gemäß § 29 Abs. 3 für die Zeit der Kinderbetreuung nachentrichtet oder erstattet werden, bleiben außer Betracht.“

§ 17

a.

Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wurde die Ehe nach dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem frühestmöglich eine Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 bezogen werden kann, so besteht kein Anspruch auf Rente. Wurde die Ehe nach Eintritt von Berufsunfähigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre nach Wegfall der Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 1 bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.“

b.

Absatz 3

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die Ehe nicht mindestens zwei Jahre gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen.“

c.

Absatz 4

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Für den Anspruch auf Witwen- und Witwerrente gelten als Witwe und Witwer auch eine überlebende Partnerin oder ein überlebender Partner einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft und als Heirat auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.“

§ 20

a.

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „sind dem bisherigen Mitglied“ die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

b.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, sind“ die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 wird ebenfalls nach den Worten „werden auf Antrag“ die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

§ 25

a.

Absatz 1

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Das WPV ist insbesondere berechtigt, in angemessenen Abständen Lebensbescheinigungen zu verlangen und die persönlichen Daten des Mitglieds oder Leistungsempfängers zu überprüfen.“

b.

Absatz 6

In Absatz 6 werden nach den Worten „nach Absatz 2 und 3 nachkommt, erhält“ folgende Worte eingefügt: „, soweit keine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht.“

§ 34

a.

Absatz 3

Absatz 3 wird gestrichen.

b.

Absatz 4

Aus Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 43

a.

Überschrift

Die Überschrift von § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Auskunfts- und Mitteilungspflicht, Datenverarbeitung“

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das WPV verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und seiner sonstigen Leistungsberechtigten in elektronischer Form. Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 48

a.

Absatz 6

Nach den Worten „§ 14 Abs. 7 Satz“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

b.

Absatz 10 (neu)

Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„(10) Die von der Vertreterversammlung am 28. April 2010 beschlossene Änderung von § 14 Abs. 7 Satz 2 tritt am 1. Januar 2010 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Begrenzung des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten nicht für freiwillige Beiträge gilt, die bis zum 31. Dezember 2009 entrichtet worden sind. Für freiwillige Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2009 entrichtet worden sind, gilt § 34 Abs. 3 in seiner bis zum 30. September 2010 geltenden Fassung. Alle übrigen am 28. April 2010 beschlossenen Änderungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 begründet worden ist, können die Altersrente abweichend von § 12 Abs. 2 bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres beantragen. Für Ehen, die vor dem 1. Oktober 2010 geschlossen worden sind, gilt für die Hinterbliebenenrente § 17 Abs. 2 in der am 30. September 2010 geltenden Fassung.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 14. 06. 2010

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Siegel

Die vorstehende, am 14. Juni 2010 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. Juni 2010

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Der Präsident

Ekkehard Gross

Gerd-Rudolf Volck

Personalien*

Geburtstage



Am 16. Mai 2010 vollendete **WP Dipl.-Kfm. Joseph Bergmann**, Bonn, sein 75. Lebensjahr. Herr Bergmann setzte sich von Juni 1981 bis Juni 1999 ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer für den Berufsstand ein. Dafür gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 18. Mai 2010 feierte **WP/StB Dr. Angelika Mintrop-Aengevelt**, Düsseldorf, ihren 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Dr. Mintrop-Aengevelt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 1999 bis Juni 2002 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Dr. Wolfgang Gebler, Hannover, feierte am 2. August 2010 seinen 75. Geburtstag. Herr Dr. Gebler war Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1996 bis Juni 2002 und Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juli 1987 bis Juni 1996 sowie von Juni 2002 bis Juni 2005. Darüber hinaus war Herr Dr. Gebler von Oktober 1990 bis Dezember 2005 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Niedersachsen. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein besonderes ehrenamtliches Engagement.



WP/StB/RA Prof. Dr. Wilhelm Haarmann, Frankfurt, beging am 24. Mai 2010 seinen 60. Geburtstag. Herr Professor Haarmann setzte sich von Juni 1993 bis Juni 2002 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich für den Berufsstand ein. Dafür gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

vBP/StB Jürgen Koch, Bremen, feierte am 16. Juli 2010 seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Koch für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1990 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläum

Am 15. August 2010 beging **WP/StB Prof. Dr. Werner Klein**, Düsseldorf, sein 50jähriges Berufsjubiläum. Herr Professor Klein war von April 1975 bis Juni 1996 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 14. August 2010 **vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf**, Groß Grönau. Herr Gersdorf ist seit Juni 2008 als stellvertretender Vorsitzter des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig. Bereits Juni 1993 bis Januar 2001 war er Mitglied des Beirates sowie von Januar 2001 bis Mai 2008 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle, deren stellvertretenden Vorsitz er von Januar 2001 bis Januar 2004 inne hatte. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Gersdorf für sein ehrenamtliches Engagement.

Ehrung



WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl, Nürnberg, wurde mit dem Bayerischen Verdienstorden geehrt.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

vBP/StB Erwin-Georg Hauck, Schifferstadt

85. Geburtstag

vBP/StB Ernst Hrubesch, Bayerisch Gmain
vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Jacobi, Köln
WP/StB Dr. Friedrich Reinhardt, Stuttgart
WP/StB Dr. Harald Rinke, Wuppertal
WP/StB Dr. Anselm Stehle, Otterbrunn
WP/StB Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus v. Wysocki, Berlin

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Brämer, Duisburg
WP Wilhelm Brandstetter, Passau
WP Egon Gushurst, Karlsruhe
WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Knaus, Kempten
WP Dipl.-Kfm. Günter Koltermann, Waldbronn
WP/RA Dr. Hans-Jürgen Martens, Frankfurt
WP Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Nettelbeck, Großhansdorf
WP/StB/RA Gustav Rudolf Oberer, Stuttgart
WP/StB Dr. Ernst Pakebusch, Köln
WP/StB Dr. Heinz-Ulrich Roth, Remscheid

WP/StB Dr. Hartung W. Schaab, München
WP/StB/RA Dr. Dieter Scheidemandel, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Sterna, Aschaffenburg
WP Dr. Joachim Stetter, Aichwald
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Weber, Ratingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Wetzels, Klingenberg
WP/StB Rudolf Wilde, Stuttgart
vBP/StB Adolf Winckler, Oberndorf

75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Volksw. Horst J. Bader, Freiburg
vBP/StB Anselm Bauermann, Frankfurt
WP/StB/RA Dr. Georg Böckmann, Berlin
WP/StB Dr. Egbert Bracher, München
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Eggen, Fürth
WP Norbert Esser, Bad Neuenahr-Ahrweiler
WP/StB/RA Martin Feyerlein, Donaueschingen
vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Frank, Goppeln
vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Gammel, Nürnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Gräwe, Bremen
WP/StB Dr. Horst Guckert, Weinheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Hodemacher, Hamburg
WP/StB Ingrid Jakobus, Holzmaden
WP/StB Lothar Just, Berlin
WP/StB/RA Dr. Hans-Joachim Karpf, Gmund
WP/StB/RA Dr. Dietrich Knobbe, Bonn

WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Kopitz, Schwaikheim
WP/StB Heinz Krahe, Lünen
WP/StB Dr. Karl Heinz Maus, Frechen
WP Dipl.-Kfm. Horst Mühlenweg, Köln
vBP/StB Prof. Dr. Lothar F. Neumann, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Pönsch, Bergisch Gladbach
WP/StB Manfred Rager, Stuttgart
vBP/StB Eberhard Rösel, Rheinberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Sailer, Frankfurt
vBP/StB Ulrich Scherbarth, Köln
WP Dr. Rudolf Schindelmann, München
WP Dipl.-Kfm. Hermann Schöttler, Frankfurt
WP/StB Dr. Udo Schwarzenberger, Reinbek
WP/StB Dr. Hans J. Stetter, Dortmund
vBP/StB Hans Ströbel, Nürnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Thiele, Rödermark
WP/RA Erika Thiemicke, Oostel
vBP/StB Hugo Walendzik, Hemer
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Wolter, Berlin
WP/StB Dr. Heinrich Zapp, Schwäbisch Gmünd

70. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Bodo Ackermann, Glinde
WP/StB Dipl.-Kfm. Diethard Anders, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bacher, Bonn
WP/StB Werner Bolik, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Book, München
 vBP/StB Klaus Bredigkeit, Lingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Brehm, Kelsterbach
 WP/StB/RA Dr. Helmut Cordes, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bolko Cornelius, Brake
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Dietz, Hersbruck
 WP/StB Prof. Dr. Fritz Eggesiecker, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Ehling, Weinheim
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Eickelberg, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter J. Goldsche, Gießen
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Josef Gronemann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fred Grünewald, Essen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Haeb, Hamburg
 WP/StB Reinhold Hage, Heidelberg
 vBP/StB Marlene Hailer, Aalen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Edi Hartmann, Neu-Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert Haux, München
 vBP/StB Mechthild Heckmann, Oberhausen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Elke Heeb, Böblingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heinßen, Minden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Henle, Trier
 vBP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Rainer Hentschel, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Hollander, Stuttgart
 WP/StB Erwin Holzbaur, Kornwestheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Jaeger, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Katthagen, Hagen
 WP/StB Dietmar Keßler, Sömmerda
 vBP/StB Marlene Krumbach, Meerbusch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfriedrich Kühne, Hannover
 vBP/StB Peter Kümme, Stuttgart
 vBP/StB Robert Kuglmeier, Landshut
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Leitz, Siegen
 WP Manfred Lendowsky, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Mödder, Köln
 WP/RA Joerg Müller, Northeim
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Nutt, Düsseldorf
 WP/StB Dieter Otto, Schenefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Peter, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich W. Plutz, Herdecke
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gert Renaud, Obersulm
 vBP/StB Hans Reuther, Bamberg
 vBP/StB Dietmar Rische, Dortmund
 vBP/StB Werner Roser, Gengenbach
 WP/StB Hans-Jürgen Salbach, Luxembourg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Schätz, Nürtingen
 vBP/StB Dietmar Schinzel, Sindelfingen
 vBP/StB Dieter Klaus Schmidt, Kandel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Peter Schock, Ostfildern
 vBP/StB/RA Dr. Wulf Schöne, München
 vBP/RA Günter Schönepauck, Konstanz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Schorr, Erlangen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Schreyer, Schorndorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Stelter, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Then Bergh, München
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Umlandt, Frankfurt
 vBP/StB Hans E. Vollberg, Pirmasens
 WP/RA Ludger Westrick, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Wöltge, Hameln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Wurster, Berlin
 vBP/StB Karl Heinz Zink, Badenweiler

65. Geburtstag
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt Averesch, Coesfeld
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Bannöhr, Norderstedt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Bartels, Leer
 vBP/StB Karl-Heinz Beimbrink, Klütz
 vBP Jörg Peer Bengesträte, München
 WP/StB Dr. Andreas Berberich, Aschaffenburg
 WP/StB Rudolf Bissot, Mönchengladbach
 WP/StB Dr. Bernd Bouffier, Wiesbaden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Brackertz, Baden-Baden
 vBP/StB Hans-Dieter Conzelmann, Albstadt
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Detsch, Weingarten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Dünninger, Hirschberg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Bodo Falk, Dörphof
 WP Dipl.-Kfm. Prof. Hans-Werner Fehling, Lübeck
 vBP/RA Heiner Fels, Hamburg
 vBP/StB Georg Fischer, Münster
 WP/StB Dr. Günter Gabel, Puderbach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Görtz, Frankfurt
 vBP/RA Michael H.J. Graaff, Hannover
 WP Dipl.-Kfm. Klaus J. Grimberg, Bremen
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Alfred Großkinsky, Würzburg
 WP/StB Hans-Josef Grund, Bonn
 WP Dipl.-Ökon. Alfred Güldenber, Kaarst
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Norbert Gyo, Visselhövede
 WP/StB Heinz-Bernd Hanten, Düsseldorf

vBP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Hauptmann, Fürth
 WP/StB Dr. Stefan Heckhausen, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gernot Hille, Oldenburg
 WP/StB Dr. Peter Hußmann, Nürnberg
 vBP/StB Ulf Jäkel, Kaufbeuren
 WP/StB Ulrich Kallfass, Nagold
 WP/StB Dipl.oec. Manfred Kinberger, Hofheim
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Holger Klindwort, Bad Schwartau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Klingelhöfer, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Knipping, Düsseldorf
 vBP/StB Werner Kolter, Münster
 WP/StB Dr. Peter J. Kracht, Hameln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Kropp, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Lothar Kugler, Nürnberg
 WP/StB Dr. Dr. Axel Lohr, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Mannes Schmidt, Frankfurt
 vBP/StB Peter Meisinger, Darmstadt
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Mißmahl, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Nawar, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Neuendorff, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Paffendorf, Köln
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Kurt-Uwe Peters, Saarouis
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Henning Rasche, Hildrzhäusen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert R. Reitbauer, Frankfurt
 WP/StB Dipl.oec. Dipl.-Betriebsw. Erwin A.O. Retzlaff, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Rohrbach, Buchholz
 vBP/StB Hans Joachim Roth, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christel Sauer, Stuttgart
 WP/StB Heinz Schlumberger, Friedrichshafen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Gerd Schmudde, Dinslaken
 WP/RA Prof. Dr. Claus Scholl, Aachen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Udo Schramm, Günzburg
 WP/StB Dr. Axel Steinberg, Hamburg
 vBP/StB/RA Dipl.-Kfm. Robert Stich, Augsburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Helfried Struif, Hachenburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heiner Tauer, Abensberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Wenz, Neckargemünd
 vBP/RA Bernd Wind, Neuwied
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hugo Winterer, Stuttgart
 WP/StB Gerhard E. Witt, Baden-Baden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Wörner, Reutlingen

Jubiläen
55jähriges Berufsjubiläum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Kleber, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Langheim, Hamburg

50jähriges Berufsjubiläum
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Brucker, Hannover
 WP Dipl.-Kfm. Willibald Jacobs, Lohmar
 WP Dipl.-Kfm. Edgar Jeske, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard John, Halstenbek
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Kosanke, Hamburg

45jähriges Berufsjubiläum
 WP/StB/RA Dr. Dieter Scheidemann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Schreiber, Gelsenkirchen
 WP Dipl.-Kfm. Johannes Stützel, Düsseldorf

40jähriges Berufsjubiläum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernt Bertenrath, Köln
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Biller, Unna
 WP Dr. Helmut Ellrott, München
 WP Dr. Günter K. Fuchs, Milano
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingrid Hebert, Düsseldorf
 WP/StB Josef Heimerl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerlinde Johannkecht, Hagen
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Kolberg, Baldham
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Nagel, Korntal-Münchingen
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Nettelbeck, Großhansdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Prinz, Witten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Wolfgang Reichert, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Schridrich, München
 WP/RA Dr. Helmut Siewert, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Stiegert, Bielefeld

30jähriges Berufsjubiläum
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Behrendt, Gießen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Susanne Bergemann-Lemor, Königswinter
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Berrenberg, Haan
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Braschoß, Niederkassel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Joachim Eichhorn, Garmisch-Partenkirchen
 WP/StB Theo Eisel, Montabaur

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Fessner, Fulda
 WP/StB Dr. Ekkehard Gelbert, Rösrath
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Hahn, Dortmund
 WP Dipl.-Kfm. Werner Hems, Kerpen
 WP/StB Dr. Paul-Willi Herzog, Eschweiler
 WP/RA Dr. Horst-Dieter Hirschfeld, Castrop-Rauxel
 WP/StB Herbert Höhl, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut König, Neuss
 WP/StB Bernd Machtanz, Offenbach
 WP Hans-Jürgen Mack, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Mannes Schmidt, Frankfurt
 WP/StB Dipl.oec. Paul-Heinz Mock, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schnabl, Frankfurt
 WP/StB Dipl.oec. Wolfgang Sandow, Solingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Scheck, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schnabl, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schubert, Köln
 WP/StB Dipl.rer.pol. (techn.) Thomas Schwenkreis, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. (grad.) Erhard Theil, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ingo Trauer, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Josef Welsch, Solingen

25jähriges Berufsjubiläum
 WP Dipl.-Volksw. Edgar R. Baier, Dresden
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Helmut Bauer, Ottobrunn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Beermann, Rheine
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Feuerlein, Neuss
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Ganguus, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Günkel, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Hecks, Bocholt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang G. Heubeck, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Camilla Hillekamp, München
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Irmengard Hörning, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adi Kaufmann, Köln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Heiner Keller, München
 WP/StB Dipl.-Ökon. Claudia Kleinhans-Glöckner, Dortmund
 Prof. Dr. Bernd Koch, Melle
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Erich Köster, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kupski, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Lange, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Laupennmühlen, Steinbach
 Dr. Jochen Leonhardt, Dresden
 WP/StB Dipl.-Oec. Eberhard Lindig, Kassel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Mayer, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Hans-Ludwig Meyer, Ratingen
 WP/StB Dipl.oec. Ingrid Müller-Schnizler, Wöllstadt
 Dr. Erich Muth, Fulda
 WP/StB/RA Joachim Graf zu Ortenburg, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Oswald, Weilheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Pasch, Krefeld
 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Paulus, Gelsenkirchen
 WP/StB Dr. Bert-Peter Pianka, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ursula Raab-Bauer, Regensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich G. Reischer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Rötzer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Rohrbach, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunther Ruppel, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Joachim Salm, Elmshorn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schneider, Schmalleben
 WP/StB Dr. Marianne Schramm, München
 WP/RA Claus Simon, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Renate Spiegel, Eichstätt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Wolfgang Stöhr, Offenbach
 WP/StB Dr. Ulrich Strunk, Münster
 WP/StB Siegfried Weiß, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Günter Wendel, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Weyrich, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elvira Wiesehöfer-Liedtke, Meerbusch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Witzgall, Kronach

Todesfälle
 21.05.2010 WP/StB Dipl.-Finanzw. Georg Schuster, Scheuerfeld
 24.05.2010 WP/StB Dr. Ottmar Wilhelm, Stuttgart
 28.05.2010 WP/StB Dr. Wolfgang Schmitz, Detmold
 04.06.2010 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Tröller, Meerbusch
 08.06.2010 WP Ernst Ehle, Weinstadt
 10.06.2010 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Jessen, Hamburg
 06.07.2010 WP Dr. Heinz Binder, Hamburg
Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

BFB zur Entwicklung der Freien Berufe

Mit Presseinformation vom 14.6.2010 stellte der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) die neue Statistik der Selbstständigen in den Freien Berufen vor. BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann erklärte dazu:

„Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen steigt weiter kontinuierlich an; im Vergleich zum Vorjahr von 1.053.000 auf 1.114.000. Ein Plus von 5,8 Prozent. Damit setzt sich das Wachstum der vergangenen Jahre von satten vier bis fünf Prozent fort.

Der Zuwachs der Zahl der Selbstständigen in berufsrechtlich geregelten Freien Berufen beträgt zum Stichtag 1.1.2010 rund 1,3 Prozent. Bei den nicht verkammerten Freien Berufen ist ein Anstieg um 9,8 Prozent zu verzeichnen.

Damit zeigen sich die Freien Berufe selbst in der Krise dynamisch, meistens robust und als tragfähige Existenzen. Auch unterstreichen die Zahlen das Gewicht der Freien Berufe als Wirtschaftsfaktor, der mehr als zehn Prozent zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt. Die Freien Berufe können dank der für sie charakteristischen Kreativität und Flexibilität besser mit der Krise umgehen und sind vor allem, entgegen dem allgemeinen Abwärtstrend, für den Arbeitsmarkt ein Fels in der Brandung.

Erstmals wurde die Drei-Millionen-Marke bei der Zahl der Mitarbeiter überschritten. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Praxen, Kanzleien, Büros und Apotheken um 1,2 Prozent gestiegen, von 2.636.000 auf 2.668.000. Dieser Zuwachs aber ist in erster Linie den verkammerten Freien Berufen und deren spezifischem Wachstum zu verdanken. Rechnet man nun noch die Zahl der Auszubildenden und die nicht-sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen dazu, arbeiten nunmehr 3.015.000 Personen bei einem Freiberufler. Ein Plus von 1,5 Prozent.

In Summe sind 4.129.000 Menschen Freiberufler oder dort beschäftigt. Während andere Bereiche schrumpfen, bauen die Freien Berufe ihre Position aus. Neue Berufsbilder wie Kommunikationscoach, Berater für Gesundheitsmanagement oder Präventologe belegen diese Dynamik der Freien Berufe, die nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ Triebfeder bei der Entwicklung hin zur Dienstleistungsgesellschaft sind. Dieser Prozess hin zu hochqualifizierten Dienstleistungen ist geprägt durch technische und gesellschaftliche Veränderungen. So verändern neue Technologien unser Leben, altert die Gesellschaft, wandeln sich kulturelle Ansprüche und steigt die Komplexität, was dazu führt, dass guter Rat und

gute Tat vermehrt nachgefragt werden – vom Bürger beim Freiberufler.

Werden die vier Säulen der Freien Berufe einzeln betrachtet, so wuchsen die Freien Kulturberufe mit einem Plus von fast 7,8 Prozent am stärksten. Wie auch schon in den vergangenen Jahren bestimmt hier die steigende Zahl von neuen Berufsbildern etwa im Kreativ- und Bildungssektor das Bild. Das Phänomen der Notselbstständigkeit etwa im Bereich der Medienberufe relativiert die positive Aussage. Gründungen aus der Arbeitslosigkeit haben über alle Freien Berufen gerechnet aber trotz Krise nicht zugelegt.

Am zweitstärksten legten die Freien technisch-naturwissenschaftlichen Berufe mit rund 7,5 Prozent zu. Eine Ursache ist hier, dass gerade der technische Bereich vom rasanten Technikwandel geprägt wird. Zudem wirken auch Outsourcing-Maßnahmen technischer Unternehmen.

Die Freien rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe legten um rund 4,8 Prozent zu. Ursache ist vor allem der anhaltende Bedarf an kompetenter Beratung, der durch die Wirtschaftskrise und eine erhöhte Nachfrage zur Vorbereitung des Aufschwungs auch der gewerblichen Wirtschaft noch weiter verstärkt wurde.

Die Zahl der Freien Heilberufler ist um rund vier Prozent angestiegen. Ein Zuwachs bei der Gruppe der Gesundheitsfachberufe und der der heilpädagogischen Berufe trägt dieses Plus. Eine Ursache ist die steigende Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen, die durch ein gestiegenes Gesundheitsbewusstsein, aber auch demographisch getrieben wird. Zudem gibt es vermehrt Kooperationen von Ärzten mit anderen Fachberufen.

Diese Zahlen bestätigen nicht nur das freiberufliche Modell und seine Kernmerkmale wie Unabhängigkeit und personengebundene fachliche Kompetenz. Sie belegen auch, dass insbesondere die Freiberufler mit ihrer persönlichen und wissensgestützten Qualifikation die Spitze des Dienstleistungssektors repräsentieren und den sich beschleunigenden Strukturwandel entscheidend mitbestimmen werden.“

Die wichtigsten Zahlen im Überblick

(in Klammern Vergleichswert 2009)

Freie Heilberufe:	335.000 (322.000)
Freie rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe:	303.000 (289.000)

Freie technisch-naturwissenschaftliche Berufe:	199.000 (185.000)
Freie Kulturberufe:	277.000 (257.000)
Selbstständige in Freien Berufen insgesamt:	1.114.000 (1.053.000)
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte:	2.668.000 (2.636.000)
Auszubildende:	125.000 (124.000)
Nicht sozialversicherungspflichtige Familienangehörige:	222.000 (210.000)
Erwerbstätige in Freien Berufen:	4.129.000 (4.023.000)

Entwicklung der Erwerbstätigen in Freien Berufen (1977-2010): **289,5 %**

Anteil der Freien Berufe an allen Selbstständigen: **26,9 %** (25,3 %)

Wachstum der Freien Berufe (1992-2010): **116,7 %**

(Quelle: IFB Nürnberg)

th

Weitere Informationen abrufbar unter
→ www.freie-berufe.de

BFB begrüßt vorläufigen Stopp von ELENA

In einer Presseinformation vom 5.7.2010 begrüßt der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) das Vorhaben von Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle, den elektronischen Entgeltnachweis ELENA zu stoppen. BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann erklärte dazu:

„Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Bundeswirtschaftsminister plant, das Verfahren zum Elektronischen Entgeltnachweis auszusetzen. Damit wird eine Forderung auch des BFB aufgegriffen, ELENA in der aktuellen Version einer Generalüberholung zu unterziehen.“

Die Freien Berufe haben bereits bei Vorlage des Gesetzentwurfs durch die letzte Bundesregierung Ende 2008 ELENA unmissverständlich kritisiert. Dies hat der BFB gemeinsam mit den Mitgliedern im

BFB in einer Stellungnahme gebündelt. Die Freien Berufe lehnen ELENA in der praktizierten Form ab. Einerseits, weil es datenschutzrechtlich bedenklich ist und andererseits, weil die Erfassung der abgeforderten Datenmengen die Selbstständigen in den Freien Berufen zeitlich zusätzlich belastet.

Für die Freien Berufe als Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie seit Januar deutlich mehr belastet werden als durch das bis dahin greifende Verfahren, denn der administrative Aufwand wird weg von der Verwaltung auf die Unternehmer und Freiberufler verlagert.

Der BFB fordert eine zeitnahe Überarbeitung von den betroffenen Ressorts und in der Zwischenzeit sollten die Daten wie früher gemeldet werden.“ th

BFB sieht Freiberufler durch neues Modell zur Rundfunkfinanzierung belastet

Der BFB hat das von der Ministerpräsidentenkonferenz geplante neue Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk kritisiert. In einer Presseinformation vom 8.7.2010 erklärt BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann unter anderem:

„Nach den vorliegenden Plänen werden Selbstständige in den Freien Berufen – wie auch alle anderen Unternehmer – künftig mehr bezahlen als jetzt. Die Zuständigen flechten ohne Rückkopplung ergänzende Details in ihr Modell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein und verlassen damit dessen Logik der „Geräteunabhängigkeit“. Danach sind Haushalte und leider auch Betriebsstätten die Mess-

zahl. Künftig soll pro Haushalt und pro Betrieb nach einer Mitarbeiterzahlstaffel gezahlt werden. Aber bei Selbstständigen in den Freien Berufen und allen anderen Unternehmern werden künftig sehr wohl einzelne Geräte gezählt, nämlich die in betrieblich genutzten Fahrzeugen.

So wird es für Freiberufler und Unternehmer teurer als bisher. Heute zahlt beispielsweise ein Freiberufler für den Rundfunkempfang im dienstlich genutzten PKW, entrichtet im Gegenzug dafür aber keine weitere Gebühr für Arbeitsgeräte in seinem Büro, seiner Praxis oder Kanzlei. Künftig aber soll er mindestens zwei Mal bezahlen. Denn nach dem

vorliegenden Modell wird pro betrieblich genutztem PKW gezahlt und zusätzlich nach der Mitarbeiterstaffel für Betriebe, bei der allein es schon für Einheiten ab fünf Beschäftigten teurer wird.“

Die Umstellung auf einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ist aus Sicht des BFB vernünftig. Allerdings sieht der BFB es als grundsätzlich falsch an, neben den Nutzern, die den Haushaltsbeitrag

leisten sollen, auch noch die Betriebe in die Beitragspflicht einzubeziehen. Mit dem Haushaltsbeitrag werden bereits alle Bürger erreicht. Und letztlich kann Rundfunknutzer nur der einzelne Bürger sein. Konsequenz wäre gewesen, die selbstständigen Existenzen und deren Praxen, Kanzleien und Büros ebenso wie die Unternehmen bzw. Betriebsstätten komplett von der Zahlungspflicht auszunehmen. th

Ehrung für BFB-Präsident Oesingmann

Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Jürgen Rüttgers hat dem Präsidenten des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) Dr. Ulrich Oesingmann das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen, wie der BFB in einer Presseinformation vom 1.7.2010 mitteilt. Damit wurde Dr. Oesingmann, Allgemeinmediziner aus Dortmund, für gut vierzig Jahre berufspolitisch-ehrenamtliches Engagement für die Freien Berufe und die Ärzteschaft geehrt. Der 70-Jährige ist unter anderem auch Vorsitzender des Bundesverbandes der Knappschaftsärzte und Ehrenvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe.

In der Verleihungsbegründung heißt es unter anderem: „Dr. Oesingmann hat sich unermüdlich sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene für die Wichtigkeit der Freien Berufe engagiert und dabei insbesondere Verdienste für die Betrachtung des Arztberufes als ein Freier Beruf erworben. Sein Einsatz für die europäische Verständigung kommt durch das von ihm initiierte Freundschaftsabkommen der deutschen, französischen und österreichischen Freien Berufe zum Ausdruck. (...) Sein besonderer Einsatz gilt der Fort- und Weiterbildung, der Qualitätssicherung und der Erhaltung des freiberuflichen Lebens. Es gelingt ihm, die vielseitigen und mitunter stark aus-



Ministerpräsident Jürgen Rüttgers, Dr. Oesingmann

einander gehenden Interessen sämtlicher Freiberufler in seiner ihm eigenen ausgleichenden und abwägenden Art zu integrieren.“ th

Beitragsrückerstattung der DKV für das Geschäftsjahr 2009

Im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages der WPK mit der DKV Deutsche Krankenversicherung AG können Mitglieder der WPK und deren Angehörige oder Lebenspartner sich zu vergünstigten Konditionen gegen Krankheitsrisiken versichern. Dies gilt auch für den Fall, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zwar auf die Bestellung verzichten, jedoch die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung gemäß § 18 Abs. 4 WPO erhalten haben.

Die DKV Deutsche Krankenversicherung AG hat die WPK im Juli 2010 darüber informiert, eine Beitragsrückerstattung an die nach dem Gruppenversicherungsvertrag anspruchsberechtigten Mitglieder vornehmen zu wollen. So sollten noch im Juli 2010 drei Monatsbeiträge aus dem Abrechnungsverband für Krankentagegeldversicherungen der Angestellten nach dem Tarif GTU ausgeschüttet werden. Nähere Informationen hierzu stellt die DKV ihren Versicherten zur Verfügung. en

Verabschiedung von Dr. Ulf Pohl bei der Versicherungsstelle Wiesbaden

Dr. Ulf Pohl ist in einem Festakt am 29.6.2010 in seinen wohlverdienten Ruhestand verabschiedet worden. Dr. Pohl war insgesamt 36 Jahre für die Versicherungsstelle Wiesbaden tätig, 28 Jahre davon als deren Geschäftsführer. Im Rahmen der Verabschiedungsfeier betonten Vertreter der Versicherungswirtschaft und des Berufsstandes gleichermaßen das Lebenswerk von Herrn Dr. Pohl. Sein Nachfolger ist Dr. Alexander Schröder. Er ist 40 Jahre alt, Rechtsanwalt und langjährig in der Versicherungswirtschaft tätig.



Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Wintersemester 2010/2011 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das Lehr-

personal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland.



Studienführer abrufbar unter → www.wpk.de/studienfuehrer/

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.06	1.1.07	1.1.08	1.1.09	1.1.10	1.7.10
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	12.578	12.963	13.206	13.416	13.619	13.976
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	4.091	4.050	3.940	3.820	3.688	3.630
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.318	2.361	2.444	2.496	2.540	2.598
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	150	135	138	133	121	121
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	755	746	743	767	778	791
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	46	47	50	50	50	50
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	19.938	20.302	20.521	20.682	20.796	21.166

Mehr Statistiken abrufbar unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp

Veranstaltungen

Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Auch in diesem Herbst wird die Wirtschaftsprüferkammer für ihre Mitglieder den Jour fixe Berufspolitik aktuell durchführen. Die Veranstaltungstermine und -orte sind nachfolgend aufgeführt. Themen werden aktuelle berufspolitische Entwicklungen, Fragen der Berufsaufsicht einschließlich der Sonderuntersuchungen und der Qualitätskontrolle sein. Die Einführung der Briefwahl bei der Wirtschaftsprüferkammer und der dann aktuelle Stand zur Neuordnung des Aufsichtssystems bilden weitere Schwerpunkte der Veranstaltungsreihe. Alle

Veranstaltungen werden Gelegenheit zur Aussprache bieten.

Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben eine schriftliche Einladung mit weiteren Informationen erhalten. Es wird um **Anmeldung** mit dem der Einladung beiliegenden Fax-Formular **bei der jeweils zuständigen WPK-Landesgeschäftsstelle** bis zum **3.9.2010** gebeten.

Fax-Antwort zur Teilnahme am Jour fixe Berufspolitik aktuell 2010
auch abrufbar unter → www.wpk.de/jour_fixe/

Veranstaltungstermine und -orte	
Berlin 15.9.2010, 15 - 18 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Frankfurt/Main 27.9.2010, 15 - 18 Uhr	Titus-Forum Nordwestzentrum Walter-Möller-Platz 2, 60439 Frankfurt am Main
Düsseldorf 4.10.2010, 15 - 18 Uhr	Düsseldorf Congress Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf
Hamburg 11.10.2010, 15 - 18 Uhr	Handwerkskammer Holstenwall 12, 20355 Hamburg
Stuttgart 19.10.2010, 15 - 18 Uhr	LBBW-Forum Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart
München 21.10.2010, 15 - 18 Uhr	M, O, C, Lilienthalallee 40, 80939 München

64. Deutscher Betriebswirtschafter-Tag

Im Zuge der Finanzkrise und der anschließenden Wirtschaftskrise wurden viele Forderungen für Änderungen der institutionellen Rahmenbedingungen für die Finanzmärkte und die Unternehmen erhoben. Die Regulierung hat vielfältige Maßnahmen ergriffen, und ein Ende der Ideen für weitere Maßnahmen ist noch nicht abzusehen.

Nach den bisherigen raschen Reaktionen, die häufig nur die Symptome anstatt die tiefer liegenden Ursachen bekämpfen, stellt sich die Frage nach den Perspektiven für die Finanzberichterstattung und die Corporate Governance. Dieser Frage geht der 64. Deutsche Betriebswirtschafter-Tag mit vielen Refera-

ten und Diskussionen nach. Nationale und internationale Persönlichkeiten aus Wirtschaftspraxis und Wissenschaft sowie Politik haben hierfür ihre Mitwirkung zugesagt. Fachvorträge und Diskussionen in parallelen Fachprogrammen werden ergänzt durch öffentliche Sitzungen von Arbeitskreisen der Schmalenbach-Gesellschaft.

Ort Hotel InterContinental,
Königsallee 59, Düsseldorf
Datum Mittwoch/Donnerstag,
29./30. September 2010

Nähere Informationen www.hr-forum-mainz.de
Anmeldung Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Bunzlauer Straße 1
 50858 Köln, E-Mail sg@schmalenbach.org, Internet www.schmalenbach.org

2. Human Resource-Forum an der FH Mainz: Demografische Entwicklung als Herausforderung für die Wirtschaftsprüfung

Der demografische Wandel wird sich auf unsere Gesellschaft und die Unternehmen, auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nachhaltig auswirken. Bereits heute führt der Bologna-Prozess zur Verkürzung der Studiendauer der Hochschulabsolventen. Auf diese Entwicklungen müssen sich Personalverantwortliche frühzeitig einstellen und Lösungsstrategien zur Gewinnung, Weiterbildung und Bindung guter Mitarbeiter entwickeln, um die Zukunftsfähigkeit zu sichern.

Das 2. Human Resource-Forum am 15.9.2010 an der Fachhochschule Mainz bietet eine exzellente Plattform, sich in Plenumsvorträgen und Foren ausgewiesener Human Resource-Experten aus der Praxis über Herausforderungen und innovative Lösungen zu informieren und gleichzeitig Erfahrungen

auszutauschen. Unter anderem wird Gerhard Zimmer, bei PricewaterhouseCoopers AG WPG als Partner verantwortlich für das strategische Personalmanagement der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Forum „Demografische Entwicklung als Herausforderung für das Personalmanagement“ leiten.

Ort Aula der FH Mainz, Lucy-Hillebrand-Str. 2/Ackermannweg
Datum Mittwoch, den 15.9.2010
Uhrzeit 9.00 bis 17.00 Uhr
Teilnahmegebühr 390,00 € zzgl. 7 % USt (incl. Tagungsunterlagen und Verpflegung)
Nähere Information www.hr-forum-mainz.de
Anmeldung info@hr-forum-mainz.de

Fortbildungsakademie Deutscher Caritasverband: Aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung und im Steuerrecht

In der Tagungsreihe „Die Caritas im Gespräch mit Wirtschaftsprüfer(inne)n“ werden aktuelle gesetzliche, sozialwirtschaftliche und verbandspolitische Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das wirtschaftliche Handeln der Verbände, Einrichtungen und Dienste der Caritas reflektiert und diskutiert. Die Tagung bietet die Chance, den Austausch zwischen Vertreter(inne)n von Rechtsträgern, Geschäftsführer(inne)n, Mitgliedern von Aufsichtsgremien und Wirtschaftsprüfer(inne)n zu intensivieren.

In bewährter Weise werden die aktuelle Situation im Steuerrecht und neue Entwicklungen zu Rechnungslegung dargelegt und gemeinsam diskutiert. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten gibt es viele Einflussfaktoren, die Relevanz für die Einrichtungen

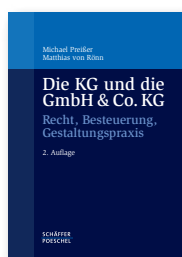
und Dienste der Caritas haben. Dazu gehört besonders die Situation der kommunalen Finanzen.

Ort Hotel Holiday Inn, Lindenstraße 45,
36037 Fulda
Datum Dienstag/Mittwoch, 9./10. November 2010
Kontakt Organisatorische Fragen:
Monika Kanzler-Zimmermann
Telefon 07 61 / 2 00 - 17 07
E-Mail:
monika.kanzler-zimmermann@caritas.de
Inhaltliche Fragen:
Marieluise Labrie
Telefon 07 61 / 2 00 - 17 08
E-Mail: marieluise.labrie@caritas.de

Literaturhinweise

Die KG und die GmbH & Co. KG

Recht, Besteuerung, Gestaltungspraxis



**Von StB
Prof. Dr. Dr. Michael Preißer und
WP/StB/RA Dr. Matthias von Rönn**
2., aktualisierte und überarbeitete
Auflage, 461 S., 99,95 €, Schäffer-
Poeschel Verlag, Stuttgart 2010

Das Buch erläutert aktuelle rechtliche und steuerliche Aspekte der Rechtsform der KG. Die Auswahl der Schwerpunkte und die interdisziplinäre Erläuterung der verschiedenen „Lebensphasen“ der KG – wie Gründung, laufende Gewinnermittlung und Besteuerung, Ausscheiden der Gesellschafter sowie Übertragung der Beteiligung, Auflösung der KG inklusive Realteilung, Vererben von Anteilen der KG – mit der Darstellungsweise durch Gestaltungshinweise und Checklisten ist auf die Beratungspraxis zugeschnitten. Der GmbH & Co. KG ist ein eigenes Kapitel gewidmet. In der 2. Auflage wurden insbesondere das ErbStRefG und das BilMoG in die Darstellung integriert sowie die aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet.

Anwalts- und Steuerberaterhaftung



Von Prof. Dr. Markus Gehrlein
Schriften des Betriebs-Beraters,
162 S., 49 €, Verlag Recht und
Wirtschaft, Frankfurt 2010

Das Werk will mit den Grundlagen der Anwalts- und Steuerberaterhaftung vertraut machen und, gerade auch dem Steuerberater, den Einstieg in die zivilrechtlichen Grundlagen der Berufshaftung erleichtern. Gegenstand der Darstellung sind der Vertragsschluss einschließlich der Einbeziehung Dritter, die Beratungspflichten des Rechtsanwalts und des Steuerberaters, Probleme des Zurechnungszusammenhangs, Verjährung, Haftung der Sozietät und der ihr angehörenden Berufsträger sowie der Umfang der Schadensersatzpflicht. Der Autor behandelt außerdem die maßgebenden gebührenrechtlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung der neuen Grundsatzzentscheidung des BGH zur Vereinbarung von Stundensätzen.

Risikomanagement und Frühwarnverfahren in Kreditinstituten

Aktuelle Anforderungen – Instrumente – Prüfung



**Von WP/StB Prof. Ulrich Bantleon
und Axel Becker**
560 S., 79 €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2010

Funktionsfähige Risikomanagement- und Frühwarnsysteme gelten als Fundament erfolgreicher Geschäftstätigkeit im Finanzsektor. Das Werk stellt neue Entwicklungen und aktuelle rechtliche Grundlagen der Branche vor. Hierzu zählen unter anderem Neuerungen der MaRisk, bankaufsichtliche Anforderungen an Frühwarnverfahren, Krisenindikatoren im Firmenkundenkreditgeschäft, bankaufsichtsrechtliche Prüfung von Risikomanagement- und -controllingverfahren, Prüfung von Risikoklassifizierungsverfahren sowie Prüfung der Adressenausfallrisikosteuerung. Zahlreiche Tabellen und Übersichten geben einen Überblick, der die Perspektiven des Risikomanagements mit denen des Aufsichtsrechts, der Internen Revision und der externen Prüfung verbindet.

Prüfungsausschuss und Corporate Governance

Einrichtung, Organisation und Überwachungsaufgabe



Von Dr. Markus Warncke
2., neu bearbeitete Auflage, 472 S.,
69,95 €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2010

Der Ruf nach unabhängiger Überwachung von Unternehmen ist eng mit Krisen, Insolvenzen und Bilanzskandalen verbunden. Damit wachsen auch die Erwartungen an eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Der Autor zeigt, was bei der Einrichtung eines Prüfungsausschusses in der Praxis beachtet werden sollte. Im Blickpunkt stehen unter anderem die Aufgaben und innere Ordnung eines Prüfungsausschusses, rechtliche und praktische Anforderungen, eine optimale Informationsversorgung und die Zusammenarbeit mit der Internen Revision. Das Werk enthält die aktuellen Rechtsvorschriften aus BilMoG, VorstAG sowie Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

BilMoG in Beispielen

Anwendung und Übergang – Praktische Empfehlungen für den Mittelstand



Von WP/StB Karl Petersen,
StB Dr. Christian Zwirner und
WP/StB Kai Peter Künkele

290 S., 89 €, Verlag Neue
Wirtschafts-Briefe, Herne 2010

Das Werk stellt die Neuregelungen des BilMoG dar und zeigt bestehende Querbezüge zwischen einzelnen Vorschriften auf. Dabei richtet sich der Blick auf die Erfassung der laufenden Geschäftsvorfälle unter Anwendung der Neuregelungen ab dem Jahr 2010. Diese sind mit insgesamt mehr als 300 Beispielen illustriert und erklärt. Die Ausführungen und Beispiele verdeutlichen die Wirkungsweisen der BilMoG-Reform für die handelsrechtliche Rechnungslegung und geben Hinweise zur Anwendung der Neuregelungen. Behandelt werden der Einzel- und Konzernabschluss mit den jeweiligen Änderungen. Neben der Betrachtung von den Bilanzposten auf der Aktiv- und Passivseite sowie bilanzpostenübergreifenden Themen, wie zum Beispiel den Bewertungseinheiten, der Währungsumrechnung und den latenten Steuern wird auch auf die GuV und den Anhang eingegangen.

Bilanzierung nach Handelsrecht, Steuerrecht und IAS/IFRS

Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Abhängigkeiten – mit über 180 Abbildungen



Von StB Prof. Dr. Rudolf Federmann

12., völlig neu bearbeitete und
wesentlich erweiterte Auflage,
670 S., 39,80 €, Erich Schmidt
Verlag, Berlin 2010

In die Neuauflage wurden vor allem die HGB-Änderungen, die steuergesetzlichen Änderungen und die Neuerungen der Rechtsprechung, Finanzanweisungen sowie deutscher und internationaler Standardsetter eingearbeitet. Gegenüber der Voraufgabe wurde die Darstellung der Bilanzierung nach IAS/IFRS aufgewertet. Auf die frühere Darstellung der Bilanzierung nach US-GAAP wurde verzichtet. Das Werk will damit der Ausbildung und Berufstätigkeit der immer weiter verbreiteten „Dreifachbilanzierer“, die zugleich HGB-, EStG/KStG- und IAS/IFRS-Bilanzen zu erstellen haben, entgegenkommen. Die für das Lehrbuch typische Visualisierung und Systematisierung komplexer Zusammenhänge wurde ausgebaut, weiterhin wurde der prinzipienorientierten Betrachtung gegenüber einer kasuistischen Darstellung der Vorrang gegeben.



Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Expandierende Steuerberatungsgesellschaft mit angeschlossener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Nordostwürttemberg sucht engagierten

Wirtschaftsprüfer (m/w)/ Steuerberater (m/w)

zur Betreuung ihrer Jahresabschlussprüfungsmandate sowie für die eigenverantwortliche steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung ihrer mittelständischen Mandantschaft. Die Möglichkeit zur Beteiligung ist gegeben.

WPK 3001

WP/StB, Dr. rer. pol., Dipl.-Kfm., Mitte 30, derzeit tätig als Prokurist bei großer, internationaler WPG. Über siebenjährige umfangreiche Erfahrungen insbesondere bei Unternehmensbewertungen, Impairment-Tests nach HGB und IFRS sowie der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten. Darüber hinaus Durchführung von Financial Due Diligence-Projekten sowie Jahresabschlussprüfungen nach HGB und IFRS. Suche anspruchsvolle neue Herausforderung in kleiner bzw. mittelgroßer WPG im Umfeld Hamburg/Bremen, ggf. mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 3101**

WP/StB, Dipl.-BW (FH), 36 J., langjährige Berufserfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Einnahmeüberschussrechnungen, Jahresabschlussprüfung, Ausarbeitung von Steuererklärungen für Unternehmen der unterschiedlichen Rechtsformen und Größenordnungen und von Privatpersonen, steuerlichen Gestaltungsberatung, umfassenden steuerlichen Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften und Privatpersonen, betriebswirtschaftlichen Beratung, Betreuung von Betriebsprüfungen sowie dem Führen von Rechtsmitteln, sucht neuen Wirkungskreis bei mittelständischer WP/StB-Gesellschaft im Raum Bremen, gerne mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 3102**

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Zur Verstärkung und den weiteren Aufbau unseres Prüfungsbereiches suchen wir kurzfristig eine(n)

Wirtschaftsprüfer (m/w)

mit Erfahrung in der umfassenden Beratung und Prüfung mittelständischer Mandanten.

Wir erwarten neben fundierten fachlichen Kenntnissen eine hohe Leistungsbereitschaft, Kreativität und insbesondere die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Arbeit. Wir bieten neben einer leistungsorientierten Vergütung ein interessantes Aufgabengebiet und eine gute Arbeitsatmosphäre in einem teamorientierten Arbeitsumfeld sowie sämtliche Perspektiven einer expandierenden interdisziplinär ausgerichteten mittelständischen Sozietät. Eine kurzfristige Aufnahme in die Geschäftsführung unserer Prüfungsgesellschaft wird angestrebt.

Wenn Sie interessiert sind, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe des möglichen Eintrittstermins und Ihres Gehaltswunsches an:

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Herrn StB Ralf Kuhlmann

Immermannstraße 45 · 40210 Düsseldorf

Telefon: 02 11 . 1 72 57 - 31

r.kuhlmann@egsz.de

www.egsz.de

Wir sind eine mittelgroße Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in der Region Köln/Bonn und betreuen, beraten und prüfen Mandanten aus der mittelständischen Wirtschaft – bis hin zu international tätigen Mittelstandskonzerne –, kommunalen Unternehmen sowie Freiberufler.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) eigenverantwortlich tätige(n) und unternehmerisch denkende(n)

Steuerberater/-in Wirtschaftsprüfer/-in

Sie erwartet eine abwechslungsreiche Beratungsaufgabe in allen Bereichen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Eine mittelfristige Beteiligung ist erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen.

Bacher & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Am Rheindorfer Ufer 2 · 53117 Bonn · Telefon 02 28 - 61 93 - 0

www.bacher-partner.de



Der organisatorische und personelle Aufbau des Bereichs der anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** ist nahezu abgeschlossen. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise besteht jedoch weiterer Personalbedarf in **unserem Bankenteam**.

Wir suchen daher **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** noch **zwei**

Wirtschaftsprüfer/innen

Unser Angebot

Gehen Sie eine neue Herausforderung an und führen Sie anlassunabhängige Sonderuntersuchungen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch, die kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 319a HGB im **Financial Service-Bereich** geprüft haben.

Ihnen bieten sich einzigartige Einblicke in die Arbeitsweisen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit entsprechenden Prüfungsmandaten. Erfahren Sie aus erster Hand, wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf aktuelle Entwicklungen im Prüfungswesen und bei den regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren und diese in der Praxis umsetzen.

Sie erhalten Kenntnis von den aktuellen Rechnungsthematen der börsennotierten Unternehmen. Durch Ihre Tätigkeit können Sie Änderungen im Qualitätssicherungssystem und beim Prüfungsansatz der Praxen positiv beeinflussen und so einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität leisten. Dabei stehen Sie in einem professionellen Umfeld in direktem Kontakt mit den geschäftsführenden Gesellschaftern, Inhabern oder Vorständen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüfungsexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Verantwortliche Beteiligung an großen Abschlussprüfungen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzdienstleistern
- Gute IFRS-Kenntnisse (insbesondere IAS 39)
- Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüferpraxis
- Exzellente Kommunikationsfähigkeiten

Sie können wählen, ob Sie in unserer Hauptgeschäftsstelle in **Berlin** oder in unserer Landesgeschäftsstelle in **Frankfurt am Main** tätig werden möchten. Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Anlassunabhängige Berufsaufsicht, Herr WP/StB Ulrich Schröder, unter Telefon 030/72 61 61-170 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Zuschrift. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

WP/StB, 53 J., sucht verantwortliche Position bei WPG/StBG. Bisherige Schwerpunkte: Gemeinnützigkeit, Berufsverbände, mittelständisches Klientel. Bevorzugt Großraum Düsseldorf. **WPK 3103**

WP/StB, 39 J., Prokurist, mit sehr guten Referenzen und 10 Jahren Berufserfahrung („Big Four“) insbesondere in der Prüfung und Erstellung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von Personen- und Kapitalgesellschaften jeder Größe, sucht neue berufliche Herausfor-

derung in einer mittelständischen WP/StB-Gesellschaft (BN,K,D,W). Verhandlungssicheres Englisch, unternehmerisches Denken, fundierte IFRS- und US-GAAP-Kenntnisse und solide steuerliche Grundkenntnisse werden geboten; darüber hinaus ausgeprägte praktische Erfah-

Mit über 80 Mitarbeitern ist unsere Kanzlei eines der führenden Beratungsunternehmen in der Region. Neben dem klassischen Dienstleistungsspektrum einer großen internationalen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei haben wir die Beratung und Begleitung bei internationalen Geschäftsbeziehungen konsequent ausgebaut. Als Mitglied des internationalen Netzwerkes von PKF Pannell Kerr Forster International sind wir mit 14.700 Mitarbeitern aktuell in 125 Ländern weltweit vertreten. Individuell abgestimmte Konzepte, ein ganzheitlicher, partnerschaftlicher Beratungsansatz und ein vielfältiges Spezialwissen sorgen für effiziente und stabile Lösungen und den Erfolg unserer Mandanten.

Für unser Büro in Würzburg suchen wir eine/n

Wirtschaftsprüfer/-in für den Bereich Abschlussprüfung und Unternehmensbewertung

Sie übernehmen die Verantwortung für Jahresabschluss- und Sonderprüfungen. Die Jahresabschlussprüfungen umfassen sowohl den Einzel- als auch den Konzernabschluss. Des Weiteren führen Sie eigenverantwortlich Unternehmensbewertungen, Business Plan Reviews und Financial Modelling Projekte durch. Sie unterstützen unsere Mandanten bei Kapitalmarkttransaktionen sowie Unternehmenstransaktionen im In- und Ausland.

Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der Prüfungstechnik, -methodik sowie der Unternehmensbewertung. Idealerweise haben Sie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in den oben beschriebenen Bereichen und haben Ihre Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer bereits abgeschlossen. Daneben verfügen Sie über sehr gute handelsrechtliche Kenntnisse. Sie kennen das operative Geschäft und es macht Ihnen Spaß, an maßgeschneiderten Lösungen für anspruchsvolle Mandanten mitzuwirken.

Sie übernehmen gerne Verantwortung in einem interdisziplinären Team und zeichnen sich durch Ihre systematische Arbeitsweise aus. Unternehmerisches Denken und Handeln, Teamgeist, Flexibilität, Kommunikationsstärke und gute Englischkenntnisse runden Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Position mit ausgezeichneten beruflichen und persönlichen Entwicklungschancen. Sie erwartet eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem interdisziplinären Team.

Wenn Sie Ihre berufliche Zukunft bei und mit uns gestalten wollen, senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Gehaltsvorstellung sowie Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittsdatums an PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, zu Händen von Herrn Helmut Beck, Oeggstraße 2 in 97070 Würzburg, E-Mail personal@pkf-issing.de, www.pkf-wuerzburg.de.

WPK 3104

WPK 3105

WPK 3106

WPK 3107

WPK 3108

WPK 3109

WPK 3110

WPK 3111

WPK 3112

WPK 3113

WPK 3114

WPK 3115

WPK 3116

WPK 3117

WPK 3118

WPK 3119

WPK 3120

WPK 3121

WPK 3122

WPK 3123

WPK 3124

WPK 3125

WPK 3126

WPK 3127

WPK 3128

WPK 3129

WPK 3130

WPK 3131

WPK 3132

WPK 3133

WPK 3134

WPK 3135

WPK 3136

WPK 3137

WPK 3138

WPK 3139

WPK 3140

WPK 3141

WPK 3142

WPK 3143

WPK 3144

WPK 3145

WPK 3146

WPK 3147

WPK 3148

WPK 3149

WPK 3150

WPK 3151

WPK 3152

WPK 3153

WPK 3154

WPK 3155

WPK 3156

WPK 3157

WPK 3158

WPK 3159

WPK 3160

WPK 3161

WPK 3162

WPK 3163

WPK 3164

WPK 3165

WPK 3166

WPK 3167

WPK 3168

WPK 3169

WPK 3170

WPK 3171

WPK 3172

WPK 3173

WPK 3174

WPK 3175

WPK 3176

WPK 3177

WPK 3178

WPK 3179

WPK 3180

WPK 3181

WPK 3182

WPK 3183

WPK 3184

WPK 3185

WPK 3186

WPK 3187

WPK 3188

WPK 3189

WPK 3190

WPK 3191

WPK 3192

WPK 3193

WPK 3194

WPK 3195

WPK 3196

WPK 3197

WPK 3198

WPK 3199

WPK 3200

WPK 3201

WPK 3202

WPK 3203

WPK 3204

WPK 3205

WPK 3206

WPK 3207

WPK 3208

WPK 3209

WPK 3210

WPK 3211

WPK 3212

WPK 3213

WPK 3214

WPK 3215

WPK 3216

WPK 3217

WPK 3218

WPK 3219

WPK 3220

WPK 3221

WPK 3222

WPK 3223

WPK 3224

WPK 3225

WPK 3226

WPK 3227

WPK 3228

WPK 3229

WPK 3230

WPK 3231

WPK 3232

WPK 3233

WPK 3234

WPK 3235

WPK 3236

WPK 3237

WPK 3238

WPK 3239

WPK 3240

WPK 3241

WPK 3242

WPK 3243

WPK 3244

WPK 3245

WPK 3246

WPK 3247

WPK 3248

WPK 3249

WPK 3250

WPK 3251

WPK 3252

WPK 3253

WPK 3254

WPK 3255

WPK 3256

WPK 3257

WPK 3258

WPK 3259

WPK 3260

WPK 3261

WPK 3262

WPK 3263

WPK 3264

WPK 3265

WPK 3266

WPK 3267

WPK 3268

WPK 3269

WPK 3270

WPK 3271

WPK 3272

WPK 3273

WPK 3274

WPK 3275

WPK 3276

WPK 3277

WPK 3278

WPK 3279

WPK 3280

WPK 3281

WPK 3282

WPK 3283

WPK 3284

WPK 3285

WPK 3286

WPK 3287

WPK 3288

WPK 3289

WPK 3290

WPK 3291

WPK 3292

WPK 3293

WPK 3294

WPK 3295

WPK 3296

WPK 3297

WPK 3298

WPK 3299

WPK 3300

WPK 3301

WPK 3302

WPK 3303

WPK 3304

WPK 3305

WPK 3306

WPK 3307

WPK 3308

WPK 3309

WPK 3310

WPK 3311

WPK 3312

WPK 3313

WPK 3314

WPK 3315

WPK 3316

WPK 3317

WPK 3318

WPK 3319

WPK 3320

WPK 3321

WPK 3322

WPK 3323

WPK 3324

WPK 3325

WPK 3326

WPK 3327

WPK 3328

WPK 3329

WPK 3330

WPK 3331

WPK 3332

WPK 3333

WPK 3334

WPK 3335

WPK 3336

WPK 3337

WPK 3338

WPK 3339

WPK 3340

WPK 3341

WPK 3342

WPK 3343

WPK 3344

WPK 3345

WPK 3346

WPK 3347

WPK 3348

WPK 3349

WPK 3350

WPK 3351

WPK 3352

WPK 3353

WPK 3354

WPK 3355

WPK 3356

WPK 3357

WPK 3358

WPK 3359

WPK 3360

WPK 3361

WPK 3362

WPK 3363

WPK 3364

WPK 3365

WPK 3366

WPK 3367

WPK 3368

WPK 3369

WPK 3370

WPK 3371

WPK 3372

WPK 3373

WPK 3374

WPK 3375

WPK 3376

WPK 3377

WPK 3378

WPK 3379

WPK 3380

WPK 3381

WPK 3382

WPK 3383

WPK 3384

WPK 3385

WPK 3386

WPK 3387

WPK 3388

WPK 3389

WPK 3390

WPK 3391

WPK 3392

WPK 3393

WPK 3394

WPK 3395

WPK 3396

WPK 3397

WPK 3398

WPK 3399

WPK 3400

WPK 3401

WPK 3402

WPK 3403

WPK 3404

WPK 3405

WPK 3406

WPK 3407

WPK 3408

WPK 3409

WPK 3410

WPK 3411

WPK 3412

WPK 3413

WPK 3414

WPK 3415

WPK 3416

WPK 3417

WPK 3418

WPK 3419

WPK 3420

WPK 3421

WPK 3422

WPK 3423

WPK 3424

WPK 3425

WPK 3426

WPK 3427

WPK 3428

WPK 3429

WPK 3430

WPK 3431

WPK 3432

WPK 3433

WPK 3434

WPK 3435

WPK 3436

WPK 3437

WPK 3438

WPK 3439

WPK 3440

WPK 3441

WPK 3442

WPK 3443

WPK 3444

WPK 3445

WPK 3446

WPK 3447

WPK 3448

WPK 3449

WPK 3450

WPK 3451

WPK 3452

WPK 3453

WPK 3454

WPK 3455

WPK 3456

WPK 3457

WPK 3458

WPK 3459

WPK 3460

WPK 3461

WPK 3462

WPK 3463

WPK 3464

WPK 3465

WPK 3466

WPK 3467

WPK 3468

WPK 3469

WPK 3470

WPK 3471

WPK 3472

WPK 3473

WPK 3474

WPK 3475

WPK 3476

WPK 3477

WPK 3478

WPK 3479

WPK 3480

WPK 3481

WPK 3482

WPK 3483

WPK 3484

WPK 3485

WPK 3486

WPK 3487

WPK 3488

WPK 3489

WPK 3490

WPK 3491

WPK 3492

WPK 3493

WPK 3494

WPK 3495

WPK 3496

WPK 3497

WPK 3498

WPK 3499

WPK 3500

WPK 3501

WPK 3502

WPK 3503

WPK 3504

WPK 3505

WPK 3506

WPK 3507

WPK 3508

WPK 3509

WPK 3510

WPK 3511

WPK 3512

WPK 3513

WPK 3514

WPK 3515

WPK 3516

WPK 3517

WPK 3518

WPK 3519

WPK 3520

WPK 3521

WPK 3522

WPK 3523

WPK 3524

WPK 3525

WPK 3526

WPK 3527

WPK 3528

WPK 3529

WPK 3530

WPK 3531

WPK 3532

WPK 3533

WPK 3534

WPK 3535

WPK 3536

WPK 3537

WPK 3538

WPK 3539

WPK 3540

WPK 3541

WPK 3542

WPK 3543

WPK 3544

WPK 3545

WPK 3546

WPK 3547

WPK 3548

WPK 3549

WPK 3550

WPK 3551

WPK 3552

WPK 3553

WPK 3554

WPK 3555

WPK 3556

WPK 3557

WPK 3558

WPK 3559

WPK 3560

WPK 3561

WPK 3562

WPK 3563

WPK 3564

WPK 3565

WPK 3566

WPK 3567

WPK 3568

WPK 3569

WPK 3570

WPK 3571

WPK 3572

WPK 3573

WPK 3574

WPK 3575

WPK 3576

WPK 3577

WPK 3578

WPK 3579

WPK 3580

WPK 3581

WPK 3582

WPK 3583

WPK 3584

WPK 3585

WPK 3586

WPK 3587

WPK 3588

WPK 3589

WPK 3590

WPK 3591

WPK 3592

WPK 3593

WPK 3594

WPK 3595

WPK 3596

WPK 3597

WPK 3598

WPK 3599

WPK 3600

WPK 3601

WPK 3602

WPK 3603

WPK 3604

WPK 3605

WPK 3606

WPK 3607

WPK 3608

WPK 3609

WPK 3610

WPK 3611

WPK 3612

WPK 3613

WPK 3614

WPK 3615

WPK 3616

WPK 3617

WPK 3618

WPK 3619

WPK 3620

WPK 3621

WPK 3622

WPK 3623

WPK 3624

WPK 3625

WPK 3626

WPK 3627

WPK 3628

WPK 3629

WPK 3630

WPK 3631

WPK 3632

WPK 3633

WPK 3634

WPK 3635

WPK 3636

WPK 3637

WPK 3638

WPK 3639

WPK 3640

WPK 3641

WPK 3642

WPK 3643

WPK 3644

WPK 3645

WPK 3646

WPK 3647

WPK 3648

WPK 3649

WPK 3650

WPK 3651

WPK 3652

WPK 3653

WPK 3654

WPK 3655

WPK 3656

WPK 3657

WPK 3658

WPK 3659

WPK 3660

WPK 3661

WPK 3662

WPK 3663

WPK 3664

WPK 3665

WPK 3666

WPK 3667

WPK 3668

WPK 3669

WPK 3670

WPK 3671

WPK 3672

WPK 3673

WPK 3674

WPK 3675

WPK 3676

WPK 3677

WPK 3678

WPK 3679

WPK 3680

WPK 3681

WPK 3682

WPK 3683

WPK 3684

WPK 3685

WPK 3686

WPK 3687

WPK 3688

WPK 3689

WPK 3690

WPK 3691

WPK 3692

WPK 3693

WPK 3694

WPK 3695

WPK 3696

WPK 3697

WPK 3698

WPK 3699

WPK 3700

WPK 3701

WPK 3702

WPK 3703

WPK 3704

WPK 3705

WPK 3706

WPK 3707

WPK 3708

WPK 3709

WPK 3710

WPK 3711

WPK 3712

WPK 3713

WPK 3714

WPK 3715

WPK 3716

WPK 3717

WPK 3718

WPK 3719

WPK 3720

WPK 3721

WPK 3722

WPK 3723

WPK 3724

WPK 3725

WPK 3726

WPK 3727

WPK 3728

WPK 3729

WPK 3730

WPK 3731

WPK 3732

WPK 3733

WPK 3734

WPK 3735

WPK 3736

WPK 3737

WPK 3738

WPK 3739

WPK 3740

WPK 3741

WPK 3742

WPK 3743

WPK 3744

WPK 3745

WPK 3746

WPK 3747

WPK 3748

WPK 3749

WPK 3750

WPK 3751

WPK 3752

WPK 3753

WPK 3754

WPK 3755

WPK 3756

WPK 3757

WPK 3758

WPK 3759

WPK 3760

WPK 3761

WPK 3762

WPK 3763

WPK 3764

WPK 3765

WPK 3766

WPK 3767

WPK 3768

WPK 3769

WPK 3770

WPK 3771

WPK 3772

WPK 3773

WPK 3774

WPK 3775

WPK 3776

WPK 3777

WPK 3778

WPK 3779

WPK 3780

WPK 3781

WPK 3782

WPK 3783

WPK 3784

WPK 3785

WPK 3786

WPK 3787

WPK 3788

WPK 3789

WPK 3790

WPK 3791

WPK 3792

WPK 3793

WPK 3794

WPK 3795

WPK 3796

WPK 3797

WPK 3798

WPK 3799

WPK 3800

WPK 3801

WPK 3802

WPK 3803

WPK 3804

WPK 3805

WPK 3806

WPK 3807

WPK 3808

WPK 3809

WPK 3810

WPK 3811

WPK 3812

WPK 3813

WPK 3814

WPK 3815

WPK 3816

WPK 3817

WPK 3818

WPK 3819

WPK 3820

WPK 3821

WPK 3822

WPK 3823

WPK 3824

WPK 3825

WPK 3826

WPK 3827

WPK 3828

WPK 3829

WPK 3830

WPK 3831

WPK 3832

WPK 3833

WPK 3834

WPK 3835

WPK 3836

WPK 3837

WPK 3838

WPK 3839

WPK 3840

WPK 3841

WPK 3842

WPK 3843

WPK 3844

WPK 3845

WPK 3846

WPK 3847

WPK 3848

WPK 3849

WPK 3850

WPK 3851

WPK 3852

WPK 3853

WPK 3854

WPK 3855

WPK 3856

WPK 3857

WPK 3858

WPK 3859

WPK 3860

WPK 3861

WPK 3862

WPK 3863

WPK 3864

WPK 3865

WPK 3866

WPK 3867

WPK 3868

WPK 3869

WPK 3870

WPK 3871

WPK 3872

WPK 3873

WPK 3874

WPK 3875

WPK 3876

WPK 3877

WPK 3878

WPK 3879

WPK 3880

WPK 3881

WPK 3882

WPK 3883

WPK 3884

WPK 3885

WPK 3886

WPK 3887

WPK 3888

WPK 3889

WPK 3890

WPK 3891

WPK 3892

WPK 3893

WPK 3894

WPK 3895

WPK 3896

WPK 3897

WPK 3898

WPK 3899

WPK 3900

WPK 3901

WPK 3902

WPK 3903

WPK 3904

WPK 3905

WPK 3906

WPK 3907

WPK 3908

WPK 3909

WPK 3910

WPK 3911

WPK 3912

WPK 3913

WPK 3914

WPK 3915

WPK 3916

WPK 3917

WPK 3918

WPK 3919

WPK 3920

WPK 3921

WPK 3922

WPK 3923

WPK 3924

WPK 3925

WPK 3926

WPK 3927

WPK 3928

WPK 3929

WPK 3930

WPK 3931

WPK 3932

WPK 3933

WPK 3934

WPK 3935

WPK 3936

WPK 3937

WPK 3938

WPK 3939

WPK 3940

WPK 3941

WPK 3942

WPK 3943

WPK 3944

WPK 3945

WPK 3946

WPK 3947

WPK 3948

WPK 3949

WPK 3950

WPK 3951

WPK 3952

WPK 3953

WPK 3954

WPK 3955

WPK 3956

WPK 3957

WPK 3958

WPK 3959

WPK 3960

WPK 3961

WPK 3962

WPK 3963

WPK 3964

WPK 3965

WPK 3966

WPK 3967

WPK 3968

WPK 3969

WPK 3970

WPK 3971

WPK 3972

WPK 3973

WPK 3974

WPK 3975

WPK 3976

WPK 3977

WPK 3978

WPK 3979

WPK 3980

WPK 3981

WPK 3982



Für unsere Abteilung **Berufsaufsicht** suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

zunächst befristet für zwei Jahre.

Unser Angebot

- Die Bearbeitung von Berufsaufsichtsfällen, einschließlich des dazu erforderlichen Kontakts zu Berufsangehörigen, Mandanten, Staatsanwaltschaften und anderen Institutionen
- Die Beratung der Mitglieder der WPK in berufsrechtlichen Fragestellungen

Die Wirtschaftsprüferkammer erhält Hinweise auf mögliche Berufspflichtverletzungen aus den verschiedensten Quellen, die das ganze Spektrum der Berufstätigkeit des WP/vBP betreffen. Der Schwerpunkt der Berufsaufsicht liegt dabei im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen, aufgrund der Mitteilungen von DPR/BaFin sowie der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen (§ 62 WPO) hier wiederum im Bereich der Prüfung börsennotierter Unternehmen.

Durch Ihre Tätigkeit erhalten Sie Kenntnis von den aktuellen Rechnungslegungsthemen in IFRS und HGB (BilMoG). Auch die Erstattung von Gutachten und die hierfür maßgeblichen Standards sind häufig Gegenstand einer berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung. Darüber hinaus bleiben Sie in berufsrechtlichen Fragestellungen auf dem Laufenden und werden bei deren Beantwortung durch die Juristen unseres Hauses unterstützt.

Umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Chance zur persönlichen Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich. Sie erwartet ein attraktiver Arbeitsplatz im Wirtschaftsprüferhaus im Herzen der Hauptstadt. Außeneinsätze sind nicht erforderlich. Auch eine Arbeit in Teilzeit ist möglich.

Ihr Profil

- Nach dem Wirtschaftsprüferexamen mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Erfahrungen in der Abschlussprüfung börsennotierter oder großer Unternehmen sind von Vorteil
- Gute IFRS-Kenntnisse
- Eine schnelle Auffassungsgabe, gute Argumentations- und Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Berufsaufsicht, Herr WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Rudolf Krauß, unter Telefon 030/72 61 61 - 2 51 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin

rungsstil, analytische Denkfähigkeit und gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Raum NRW bzw. Ostwestfalen-Lippe bevorzugt.

WPK 3109

Dipl.-Bw. (FH), Steuerfachangestellte, 34 J., WP-Examen 2012 wird angestrebt, sucht ab

sofort in Düsseldorf/Raum Düsseldorf anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe. 6 Jahre Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung und Jahresabschluss sowie theoretische Erfahrung durch Teilnahme an Steuerberaterprüfungen 06, 07 u. 08.

WPK 3110

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., 40 J., Prokuristin, mit 11 Jahren Berufserfahrung („Big Four“) insbesondere in der Prüfung und Erstellung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von Personen- und Kapitalgesellschaften jeder Größe, sucht neue berufliche Herausforderung in einer mittelständischen WPG/StBG (K, BN) auf

Teilzeitbasis (z. Zeit 3 Tage). Fundierte IFRS- und US-GAAP-Kenntnisse und solide steuerliche Grundkenntnisse werden geboten; darüber hinaus ausgeprägte praktische Erfahrung in den Bereichen Berichtskritik und Mitarbeiterführung und -fortbildung sowie Sonderprüfungen und Gutachten. **WPK 3111**

Selbstständiger WP/StB in NRW, langjährige Berufserfahrung, Fachberaterfortbildung für Sanierung und Insolvenzverwaltung des DStV, sucht Position mit Aufgabenstellungen in den Bereichen: Insolvenz/Sanierung/Unternehmenstransaktionen und Fraud. **WPK 3112**

StB, Dr. rer. pol., Dipl.-Kfm., Anfang/Mitte 30, WP cand., 7 Jahre „Big Four“-Erfahrung (Jahres-/Konzernabschlussprüfungen), mit Affinität zum wissenschaftlichen Arbeiten, sucht neue Herausforderungen. Diese könnten bspw. in der Durchführung von Sonderprüfungen bzw. in einer diesbezüglichen gutachterlichen Tätigkeit bestehen. Auch an einer anspruchsvollen Betätigung in der Grundsatzabteilung einer WPG (ohne Festlegung auf eine bestimmte Größe) besteht Interesse. **WPK 3113**

Raum Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., 16 Jahre Berufserfahrung in internationaler WPG, unternehmerisch denkend, führungserfahren, team- und mandantenorientiert, sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive auf Beteiligung. Umfangreiche Erfahrungen in Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (auch nach IFRS), Beratung und Qualitätssicherung, viele Sonderprojekte. **WPK 3114**

vBP/StB, Dipl.-Betriebsw., 58 J., mit sehr guten Referenzen und 30 Jahren Berufserfahrung in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Mandanten aller Rechtsformen und Größenordnungen (insbes. mittelständische Unternehmen und deren Gesellschafter), sucht neue berufliche Herausforderung bei WPG/StBG oder WP/StB im Raum Essen auf Teilzeitbasis (z. Zt. 2,5 Tage). Sehr gute Steuerrechts- und Bilanzierungskenntnisse (HGB) sowie gute DATEV-, EDV- und Englisch-Kenntnisse werden geboten. **WPK 3115**

vBP/StB, örtlich flexibel, sucht in den Bundesländern BW, BY, HE, NI, NEW, RP, SL neue ver-

DIERKES PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine überregional tätige Partnerschaftsgesellschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit nationaler und internationaler Ausrichtung. Zur Fortsetzung unseres nachhaltigen Wachstums suchen wir für unseren Standort Lüneburg zum 1. Oktober 2010 oder später in Vollzeit eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

Unser Angebot

- Leitende Durchführung von Einzel- und Konzernabschlussprüfungen (HGB/IFRS)
- Personalverantwortung für wechselnde Prüfungsteams
- Umfassende betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung eines anspruchsvollen mittelständischen Mandantenstammes
- Fortentwicklung unserer Qualitätsmanagementsysteme
- Leistungsgerechte Vergütung

Ihr Profil

- Überdurchschnittliche fachliche und soziale Kompetenz
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Fähigkeit zur Unterstützung unserer Akquisitionsstrategie
- IFRS-Kenntnisse und -Erfahrungen
- Internationale Ausrichtung
- Gute Kommunikationsfähigkeit (Deutsch und Englisch)

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen bitte an WP/StB Jörg-Rüdiger Lorek (Häcklinger Weg 66 d, 21335 Lüneburg) oder per E-Mail jllorek@dierkes-partner.de

Für unsere überregional tätige, mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei in 83022 Rosenheim suchen wir eine/n jüngere/n

WP oder WP-Anwärter/in

mit guten Kenntnissen im Steuerrecht für die selbständige Betreuung von Mandanten, die Durchführung freiwilliger und gesetzlicher Abschlussprüfungen sowie die Unterstützung der Sozietätsleitung. Eine mittelfristige Beteiligung wird gewünscht.

Angebote an die WPK unter Chiffre WPK 3002

verantwortungsvolle Herausforderung bei WP bzw. StB. Geboten wird eine langjährige Erfahrung in der umfassenden Betreuung von Kapital- und Personengesellschaften im Bereich der KMU der unterschiedlichsten Branchen und Privatpersonen, wobei der Fokus der Tätigkeit überwiegend im Bereich der Steuerberatung gegenüber der Wirtschaftsprüfung angesiedelt war: Jahresabschlusserstellung, Jahresabschlussprüfung, Einnahmeüberschussrechnungen, Erstellung von Steuererklärungen, Betreuung von Außenprüfungen, außergerichtliches und gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, internationales Steuerrecht, Sonderprüfungen, steuerliche Gestaltungsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung. Verantwortungsbewusstsein, Dienstleistungsorientierung und unternehmerisches Denken runden das Profil ab. **WPK 3116**

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 48 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2010 oder 2011, WP-Examen 2012 oder 2013, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget/Forecast), Internes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unter-



Für unsere Abteilung **Qualitätskontrolle** suchen wir **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/n

Wirtschaftsprüfer/in oder eine/n erfahrene/n Diplom-Kaufmann/-frau

Unser Angebot

Sie sind an zentraler Stelle in das Qualitätskontrollverfahren eingebunden, an dem alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer teilnehmen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Sie werten die von den Prüfern für Qualitätskontrolle bei der WPK eingereichten Qualitätskontrollberichte aus und bereiten die Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle vor.

Die Tätigkeit eröffnet Ihnen vertiefende Kenntnisse der fachlichen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung und -kontrolle. Die Auswertung von Qualitätskontrollberichten vermittelt Ihnen eine breite Kenntnis der Ausgestaltung von Qualitätssicherungssystemen in den Praxen. Sie unterstützen darüber hinaus Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Fragen der Qualitätssicherung und -kontrolle. Kontakt haben Sie nicht nur mit Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle, Sie begleiten auch die ehrenamtliche Arbeit der Spitzengremien der Wirtschaftsprüferkammer.

Sie erwartet eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team aus Wirtschaftsprüfern und Juristen sowie ein attraktiver Arbeitsplatz im Herzen der Hauptstadt.

Ihr Profil

- Erfahrung im Bereich der Abschlussprüfung
- Praktische Berührungspunkte mit den Qualitätssicherungssystemen in der WP/vBP-Praxis (z. B. Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungssystemen oder bei der Durchführung einer Nachschau) und/oder mit der Qualitätskontrolle (z. B. Durchführung von Qualitätskontrollen) sind von Vorteil
- Teamfähigkeit

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Qualitätskontrolle, Herr RA/StB Carsten Clauß, unter Telefon 030/72 61 61 - 300 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltswunsch bitte an die

**Wirtschaftsprüferkammer
Personalabteilung
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

nehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht. **WPK 3117**

vBP/StB, örtlich ungebunden, mit Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Flexi-

bilität, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen möchte sich verändern und sucht eine neue Herausforderung bei WP, vBP; StB im Großraum Frankfurt-Mannheim-Freiburg-Karlsruhe-Saarbrücken-Mainz-Aschaf-

fenburg-Darmstadt-Weinheim-Odenwald. Langjährige Berufserfahrung in der eigenverantwortlichen und selbstständigen Betreuung von anspruchsvollen Mandanten unterschiedlichster Größenordnungen und Rechtsfor-

men. Die bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte sind die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, steuerlichen Überschussrechnungen, gerichtliche und außergerichtliche Rechtsbehelfe, steuerliche Außenprüfungen, steuerliche Gestaltungs- und Durchsetzungsberatung, Sonderprüfungen, betriebswirtschaftliche Beratung und internationales Steuerrecht. **WPK 3118**

Raum München: StB, Dipl.-Betriebsw. (FH), mit langjähriger Erfahrung als Prüfer und Prüfungsleiter, sucht Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung. WP-Examen wird angestrebt. **WPK 3119**

WP/StB, 37 J., mit 10 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sucht neue Herausforderung in WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet mit dem Ziel der späteren Partnerschaft/Beteiligung. Umfangreiche Kenntnisse in der Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie Transaktions- und Restrukturierungsberatung. Kontakt: wpstb-gesucht@gmx.de

WP/StB, Dipl.-Kfm. 32. J., 6 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen bei einer „Big Four“-Gesellschaft, unternehmerisch denkend, beratungsorientiert und mit einem Gespür für die Bedürfnisse des Mandanten sucht neue Herausforderung in mittelständischer StB-/WP-Kanzlei im Raum Hannover. Kontakt über wp-stb-hannover@gmx.de

gesucht:

mehrere

Wirtschaftsprüfer *und/oder* Steuerberater

männlich oder weiblich

Als Wirtschaftsprüfer haben Sie eine überdurchschnittliche Qualifikation und bringen einige Jahre Erfahrung im Bereich Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen mit. Als Steuerberater sind Sie vertraut mit der Erstellung von Jahresabschlüssen nach nationalen und internationalen Standards, legen Wert auf sorgfältiges und kreatives Arbeiten und überzeugen unsere mittelständisch geprägten Mandanten durch Ihr Engagement und Ihr Auftreten. Ihre systematische und selbstständige Arbeitsweise und Ihr unternehmerisches Talent werden mit besten Aufstiegsmöglichkeiten belohnt – bis hin zur Partnerschaft. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Machtanz · Förster · Schubert
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Berliner Straße 75 (Kubus), 63065 Offenbach
Telefon (0 69) 75 60 93-0, Fax (0 69) 75 60 93-15
info@m-f-s.eu

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB/Dipl.-Volksw., langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation bzw. sucht Beteiligung an Kollegenteam. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger JAP, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IFRS/IAS- und US-GAAP-Bilanzierungen. Evtl. spätere Kanzlei- oder Gesellschaftsbeteili-

gung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 3201**

Hamburg: Überregional tätige WPG/StBG mit 5 Partnern (WP, StB, RA) sowie 32 Mitarbeitern und Schwerpunkten in der steuerlichen Gestaltungsberatung/Abschlussprüfung/Sachverständigentätigkeit für mittelständische und internationale Mandanten, sucht zur Verbesserung der Marktpräsenz Kooperation/Zusammenschluss

mit WPG/StBG in Hamburg mit 1 Mio. € bis 3 Mio. € Umsatz. **WPK 3202**

Deutschland: Erfahrener WP/StB bietet Kooperation und Unterstützung bei individueller Gestaltungsberatung für optimalen Übertrag von § 6b/c Rücklagen in transparenter und wirtschaftlich sinnvoller Art und Weise. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

WPK 3203

WP/StB, mit eigener Kanzlei, sucht bundesweit partnerschaftliche, freiberufliche und projektbezogene Mitarbeit bei Berufskollegen oder WPG. Biete neben über 9 Jahren (davon 5 bei „Big Four“) Berufserfahrung in der Beratung und Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größenordnungen auch 6,5 Jahre Erfahrung in der kaufmännischen Geschäftsführung einer mittelständischen Unternehmensgruppe. Mandantenschutz wird garantiert. Langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. **WPK 3204**

Raum Ba/N/Wü: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 55 J., mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung bietet freie Mitarbeit an. **WPK 3205**

Raum Köln-Bonn: WP-/StB-Sozietät, Tätigkeitsbereiche: gesetzliche Abschlussprüfungen – auch kommunal – sowie Beratung mittelständischer Mandantschaft mit internationalem Bezug sowie freiberuflicher Klientel, sucht Kooperation mit WP/StB mit eigenem Mandantenstamm und mit dem mittelfristigen Ziel eines Zusammenschlusses. **WPK 3206**

Region Hannover: StB (Einzelkanzlei) sucht jüngeren WP oder RA zur Gründung einer Bürogemeinschaft in Barsinghausen oder Umgebung (südwestliche Region Hannover).

Kontakt über E-Mail an steuerberater-hannover@gmx.de oder **WPK 3207**

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 40, in eigener Praxis im Großraum Stuttgart, langjährige Erfahrung bei Einzel- und Konzernprüfungen, davon fast 15 Jahre bei „Big Four“ (HGB, IFRS, US-GAAP), auch im Ausland (verhandlungssichere Englisch- und Französischkenntnisse), ortsungebunden, bietet freie Mitarbeit, auch Berichtskritik, an. **WPK 3208**

Mittelständische WPG mit internationaler Ausrichtung sucht bundesweit Kooperation mit Kollegen mit dem mittelfristigen Ziel eines gemeinsamen Marktauftritts und überregionalen Zusammenschlusses. **WPK 3209**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, mit eigener Kanzlei und langjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-WPG (Abschlussprüfungen nach

HGB, US-GAAP und IFRS) als auch im nationalen und internationalen Steuerrecht (in leitender Position), sucht Tätigkeit als Freelancer im Bereich Jahresabschlussprüfung, Unternehmensbewertung, etc.

Kontakt unter wp-stuttgart@gmx.com oder **WPK 3210**

WP/StB mit eigener Kanzlei und langjähriger Erfahrung, u. a. auch als Finanzvorstand einer börsennotierten AG, bietet Kooperation bei Erstellungs- und Prüfungsaufträgen, insbesondere auch nach IFRS sowie bei Transaktionsprojekten an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 3211**

Selbstständiger WP/StB in NRW, langjährige Berufserfahrung, Fachberaterfortbildung für Sanierung und Insolvenzverwaltung des DStV, sucht Position mit Aufgabenstellungen in den Bereichen: Insolvenz/Sanierung/Unternehmenstransaktionen und Fraud. **WPK 3212**

Kleines WP-/StB-Büro, Inhaber über 65 J., international ausgerichtet, Schwerpunkte: Abschlussprüfung, aktive Steuerberatung, Sanierung, sucht Partnerschaft im norddeutschen Raum zwecks mittelfristiger Praxisabgabe. **WPK 3213**

WPG aus Kassel hat Kapazitäten frei und bietet Unterstützung bei Jahresabschlussprüfungen und -erstellungen an. **WPK 3214**

WP, zur Zeit in Vorbereitung auf das Luxemburger Examen zum Réviseur d'entreprise, sucht Kollegen, auch interdisziplinäre, zur unternehmerischen, langfristigen Zusammenarbeit. **WPK 3215**

Spezialisierte Einheit in Frankfurt, mit nationaler/internationaler Tätigkeitsausrichtung bietet/sucht Kooperation/Einbringung im Bereich „Transaction Support & Accounting Services“ (Due Diligence, Bewertungen, PPA, IPO, IFRS, US GAAP) mit WP + CPA-Qualifikationen und umfassenden Referenzen sowohl im Bereich börsennotierter wie im Bereich familien- oder PE-geführter Unternehmen. **WPK 3216**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 40, in eigener Praxis im norddeutschen Raum bietet (bundes-

weite) Kooperation und freie Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung an. 20 Jahre Erfahrung in mittelständischer und „Big Four“-WPG. Schwerpunkte in Versicherungs- und Gesundheitswirtschaft sowie Qualitätskontrolle. Angeboten wird auch externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau. Mandantenschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige und kollegiale Zusammenarbeit.

Kontakt über wp@xyz.de oder **WPK 3217**

WP/StB, langjährige Berufserfahrung in großer und in mittelgroßer WPG, derzeit als Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung tätig, umfassende Kenntnisse in der Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Unternehmen mit internationalem Rechnungslegungsbezug (IAS/IFRS), sucht verantwortliche Position bei WPG/StBG im Prüfungs- bzw. Beratungsbereich. **WPK 3218**

Am Standort Hannover wird einem erfahrenen Kollegen mit einschlägigem Prüfungs-Know-how zum KWG die Möglichkeit geboten, uns freiberuflich bei einer Erstprüfung zu unterstützen. **WPK 3219**

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge von Kollegen, bei denen diese aufgrund von Ausschlussgründen nicht selbst tätig werden können. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 3220**

Mittelständische WPG (3 Partner) in Frankfurter Innenstadtlage sowie einem zweiten Standort im MTK sucht jüngeren StB/WP, gerne auch mit eigener Praxis oder Teilpraxis, der Kapazitäten und die Motivation hat, die Nachfolge eines ausscheidenden Partners anzutreten. Die umfassende, selbständige steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung anspruchsvoller Mandanten und die Prüfungstätigkeit sind wesentliche Teile der Aufgaben. **WPK 3221**

Berlin: WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in betriebswirtschaftlicher Beratung (Due Diligence u. a.) bietet Berufskollegen projektbezogene freie Mitarbeit an. **WPK 3222**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum mit langjähriger Berufserfahrung aus selbstständiger Tätigkeit bietet (bundesweite) Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert. Ziel ist eine langfristige, kollegiale Zusammenarbeit. **WPK 3223**

Mittelständische WPG mit Sitz in Nürnberg und Niederlassung in Augsburg übernimmt bundesweit sowohl freiwillige Prüfungen als auch Pflichtprüfungen sowie weitere Vorbehaltungsaufgaben (MaBV-, Sonderprüfungen) und Projekte (BilMoG-, IFRS- Umstellungen, Due-Diligence, Advisory, etc.). Mandantenschutz wird uneingeschränkt garantiert. Langfristige Zusammenarbeit mit dem Mandatsträger wird angestrebt.

Kontakt: Tel.: 01 70 / 442 01 82
E-Mail: office@auditpro.de

Mittelständische WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung Ihres Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr
Tel.: 0 30 / 26 34 98 - 30

E-Mail: farr@farr-wp.de; www.farr-wp.de

Equity Partner gesucht. Interdisziplinär arbeitende WPG in NRW mit internationaler Kompetenz sucht erfahrene(n) WP/StB(in) mit gefestigtem Netzwerk. Erwartet werden umfassende Erfahrungen in der Betreuung international agierender Unternehmen sowie des Mittelstands, eine partnerschaftliche Grundhaltung sowie ein solider Geschäftsplan als Nachweis der unternehmerischen Qualifikation.

Bei Interesse bitte Zuschrift mit aussagefähigem Lebenslauf an

E-Mail: equity.wp@googlemail.com

Mittelgroßer Verbund aus WP, StB und RA aus dem Großraum HU/MKK/AB, sucht zum Ausbau und zur Verstärkung der Wirtschaftsprüfungssparte einen engagierten WP/StB (ggf. mit eigenem Mandantenstamm).

Kontakt: KMP Treuhand GmbH WPG

WP/StB Michael Mergler

Am Pappelried 1

63505 Langenselbold

E-Mail: michael.mergler@kmp-wp.de

Region München: Gesucht werden Kollegen und Kolleginnen, die ebenfalls der Meinung sind, dass Kleinkanzleien eine neue Struktur benötigen, die Spaß daran haben, gemeinsam Mandate zu gewinnen und zu betreuen, diese auszubauen und eigenständig, aber im größeren Verbund nach außen aufzutreten. Die gemeinsamen Ziele werden wie folgt definiert: Vernetzung von Spezialkompetenzen, Aufbau eines gemeinsamen Marketings und Kosteneinsparungen durch Synergie-Effekte.

Kontakt:

Ansprechpartnerin Frau WP/StB Doris Wolff

Tel. 089 / 2 35 56 03 oder

E-Mail: doris.wolff@wolff-wp.de

Internet: www.experten-haus.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB/RB Hermann Frese

Große Straße 24

28870 Ottersberg

Tel.: 0 42 05 / 39 55 - 0

Fax: 0 42 05 / 39 55 - 55

WP/StB bietet Berufskollegen fallbezogen Unterstützung in freier Mitarbeit oder Kooperation. Über 16 Jahre Erfahrung (davon 8 Jahre bei „Big Four“ als Manager) in Beratung und Prüfung deutscher Gesellschaften und Konzerne und von Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne in Deutschland (einschl. IFRS, US-GAAP, SOX 404). Erfahrung mit int. tätigen börsennotierten Konzernen ebenso wie mit der Betreuung mittelständischer Mandate. Breite Erfahrung nach Branchen und Rechtsformen. Fließende und fachsichere Englisch- und Französischkenntnisse zur Kommunikation mit ausländischen Muttergesellschaften und Konzernprüfern. Mandatsschutz ist selbstverständlich und zugesichert.

Kontakt: I. Teine

77694 Kehl

Tel.: 0 78 53 / 99 60 85

E-Mail: freelance@teine-wp-stb.de

Kleine WPG im Raum KA/S, sucht regionalen Kooperationspartner im Bereich Prüfung/Be-

ratung für Berichtskritik, fachlichen Austausch und/oder engere Zusammenarbeit. WPG ist bevorzugter Partner mehrerer WP / StB-Kanzleien für die Prüfung von deren Abschlüssen und für deren Unterstützung bei prüfungsnaher Beratung/Corporate Finance/Controlling. Keine eigene Steuerberatung. Der Erfolg der WPG gründet sich auf eine effiziente Prüfungsdurchführung, auf die Weiterleitung der steuerlichen Beratung und die aktive Sicherung der Mandate der Abschlussersteller.

Kontakt: wpbawue@googlemail.com

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, bei Gründungsprüfung und Sonderprüfungen – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschau – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 09 21 / 8 89 - 0

E-Mail: info@unionag.de

WP in aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Ansprechpartner: Viola Beecken

Tel.: 0 40 / 32 31 04 40 oder

E-Mail: vb@atos-beratung.de

WP/StB/RA, Dipl.-Kfm., in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.

Kontakt:

WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus

Osthofstraße 54 D

48163 Münster

Tel.: 0 25 36 / 33 53 77

Fax: 0 25 36 / 33 53 78

E-Mail: bauerhaus@datevnet.de

Internet: www.bauerhaus-kroeger.de

Auf geschlossene Fondsprodukte spezialisierte mittelständische WPG aus NRW, bundesweit tätig, übernimmt die Prospektbeurteilung nach IDW S 4 und jegliche Zusammenarbeit

sowie Gestaltungsberatung auf diesem Gebiet. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 025/94/773 04 - 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Internationale Kooperation von WP sucht an verschiedenen Standorten in Deutschland engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann
Tel.: 060 74/82 73 - 0
E-Mail: contact@cdh-treutax.de

Etablierte Wirtschaftskanzlei am Kurfürstendamm in Berlin sucht regelmäßige Kooperation mit WP/StB. Zur Verfügung stehen repräsentative Büroräume mit hochwertiger Ausstattung, Mitnutzung von Gemeinschafts- und Konferenzräumen möglich, Stellplatz vorhanden.

Kontakt unter Tel.: 0 30/8 89 21 70 10

FIDAUDIT GMBH WPG mit Sitz in Berlin und 20 angeschlossenen selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland sucht für folgende Standorte

engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzleien: Bonn, Berlin-Potsdam, Dortmund, Essen, Hannover, Karlsruhe, Münster, Frankfurt/Main, sowie Raum Rhein-Main, Neckar, Niedersachsen, Bayern, NBL. International unabhängiges Mitglied von Enterprise Worldwide, Nashville TN/USA, einer Assoziation von unabhängigen Accountants und Advisors.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Finanzw.
Norbert von Hoyningen-Huene
Tel.: 030/23 50 78 - 0
E-Mail: vonHoyningen@t-online.de
Internet: www.fidaudit.de

WP/StB/RA, häufig als gerichtlich bestellte Sachverständige in Haftungsfällen tätig, übernimmt die Vertretung bei Schadensersatzansprüchen gegen StB/WP.

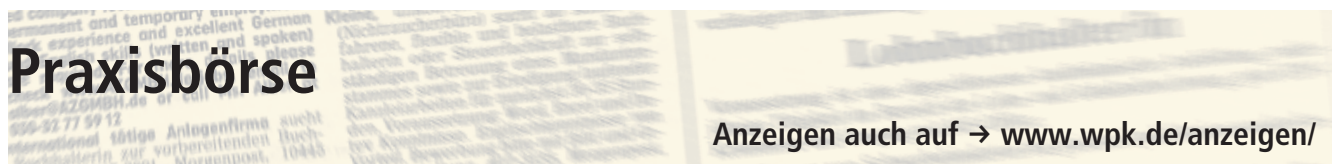
Kontakt: WP/StB/RA Annerose Warttinger
Richard-Wagner-Straße 19
65193 Wiesbaden
Tel.: 06 11/951 42 - 0
E-Mail: warttinger@assig.de
Internet: www.assig.de

Spezialisierte mittelständische WPG aus NRW übernimmt IT-Systemprüfung sowie sämtliche Beratungen im IT-Bereich. Uneingeschränkter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Bundesweit mit Schwerpunkten in NRW und Bayern tätig.

Kontakt: Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbh
48249 Dülmen
Wierlings Busch 73
Tel.: 025/94/773 04 - 0
E-Mail: ghahne@wp-hahne.de

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PublG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG, MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zudem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt:
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus
Osthofstraße 54 D
48163 Münster
Tel.: 025 36/33 53 77
Fax: 025 36/33 53 78
E-Mail: bauerhaus@datevnet.de
Internet: www.bauerhaus-kroeger.de



Praxisbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., 16-jährige Berufserfahrung mit mehrjährigem Auslandsanteil, Führungsfunktionen, ist an partnerschaftlicher Perspektive oder Nachfolgeregelung an international geprägter und wachstumsorientierter mittelständischer WPG im Raum Norddeutschland interessiert. Langjährige umfangreiche Erfahrungen in Prüfung und Beratung von – auch internationalen – inhabergeführten KMU (HGB, IFRS, US-GAAP), Sonderprojekten (Due Diligences, M&A, Unternehmensbewertungen sowie externer Qualitätskontrolle und internen Qualitätsmanagement. **WPK 3301**

WP/StB, Dipl.-Volksw., langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation bzw. sucht Beteiligung an Kollektivteam. Angeboten wird die Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger JAP, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IFRS/IAS- und US-GAAP-Bilanzierungen. Evtl. spätere Kanzlei- oder Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 3302**

WP/StB sucht zwecks Expansion im Raum Nordhessen eine Kanzlei mit bis zu 500.000 € Jahresumsatz zum Erwerb. Ein nennenswerter Anteil im Bereich Prüfung und Jahresabschlussstellung sowie betriebswirtschaftliche Beratung wird bevorzugt. Eine überleitende Tätigkeit ist erwünscht.

WPK 3303

Frankfurt Main und Umgebung: Junge interdisziplinäre Kanzlei in Frankfurt/Main (WP/StB/RA) in der Anfangsphase sucht zur Erweiterung kleinere mittelstandsorientierte WP/

StB-Praxen (Jahresumsatz etwa 300.000 €) zur Übernahme. **WPK 3304**

Kleines WP-/StB-Büro, Inhaber über 65 J., international ausgerichtet, Schwerpunkte: Abschlussprüfung, aktive Steuerberatung, Sanierung, sucht Partnerschaft im norddeutschen Raum zwecks mittelfristiger Praxisabgabe. **WPK 3305**

Raum Hamburg: WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., 16 Jahre Berufserfahrung in internationaler WPG, unternehmerisch denkend, führungserfahren, team- und mandantenorientiert, sucht neue berufliche Herausforderung mit Perspektive auf Beteiligung. Umfangreiche Erfahrungen in Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (auch nach IFRS), Beratung und Qualitätssicherung, viele Sonderprojekte. **WPK 3306**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, sucht im Raum westliches Sauerland/östliches Ruhrgebiet Partnerschaft/Beteiligungsmöglichkeit an StB- oder WP/StB-Kanzlei. Umfangreiche, langjährige Berufserfahrung in Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung sowie angrenzenden Beratungsfeldern in mittelgroßer WPG/StBG und „Big Four“. **WPK 3307**

WPG aus Kassel übernimmt Mandate im Bereich Wirtschaftsprüfung. Alternativ gern auch im Bereich Buchhaltung/Jahresabschlussstellung. **WPK 3308**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 47 J., mit langjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung sucht WPG/StBG in Hamburg zur Übernahme. Eine überleitende Tätigkeit und Übernahme der Mitarbeiter ist erwünscht.

Kontakt über wp@xyz.de oder Chiffre.

WPK 3309

Spezialisierte Einheit in Frankfurt, mit nationaler/internationaler Tätigkeitsausrichtung bietet/sucht Kooperation/Einbringung im Bereich „Transaction Support & Accounting Services“ (Due Diligence, Bewertungen, PPA, IPO, IFRS, US GAAP) mit WP + CPA-Qualifikationen und umfassenden Referenzen sowohl im Bereich börsennotierter wie im Bereich familien- oder PE-geführter Unternehmen.

WPK 3310

Mittelständische WP-/StB-Sozietät sucht StB- oder WP/StB-Kanzlei bis 600.000 € Jahresumsatz zum Erwerb zu für beide Seiten fairen/berufsblichen Bedingungen im Raum Rhein-Neckar/Bergstraße, insb. Mannheim/Heidelberg/Schwetzingen/Viernheim/Weinheim/Bensheim. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme. Eine Überleitung durch Inhaber/in und Übernahme von Personal und Räumlichkeiten ist willkommen. **WPK 3311**

Raum Münster (Westf.): WP/StB, promoviert, seit mehreren Jahren Partner einer mittelgro-

ßen WPG/StBG, sucht Kanzlei zur Übernahme. Langjährige Erfahrung im Mittelstand, viele Sonderprojekte; keine „Big Four“. Überleitende Tätigkeit gerne, aber nicht zwingend.

WPK 3312

Erfolgreiche WP-Kanzlei, seit mehreren Jahren aktiv, sucht im Großraum Bremen/Weser-Ems WP/StB-Kanzlei oder StB-Kanzlei zur Übernahme. Angebote unter **WPK 3313**

Equity Partner gesucht. Interdisziplinär arbeitende WPG in NRW mit internationaler Kompetenz sucht erfahrene(n) WP/StB(in) mit gefestigtem Netzwerk. Erwartet werden umfassende Erfahrungen in der Betreuung international agierender Unternehmen sowie des Mittelstands, eine partnerschaftliche Grundhaltung sowie ein solider Geschäftsplan als Nachweis der unternehmerischen Qualifikation.

Bei Interesse bitte Zuschrift mit aussagefähigem Lebenslauf an

E-Mail: equity.wp@googlemail.com

Mittelständische WPG/StBG sucht im Großraum Hamburg eine WP/StB-Kanzlei mit Umsatzerlösen (WP und StB) zwischen 0,3 Mio € und 1 Mio €. Die Übernahme der Kanzleimitarbeiter ist erwünscht. Eine überleitende Tätigkeit ist gerne gesehen, aber nicht notwendig.

Kontakt: Wolfgang-Korm@Thorsten-Cordes-und-Partner.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus dem Rhein-Main-Gebiet, mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung und Beratung mittelgroßer GmbH und kleinerer WP-Praxen führt die externe Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durch. **WPK 3401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet

(bundesweit) neben externen Qualitätskontrollen auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. an. **WPK 3402**

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung auf und der Durchführung von externen Qua-

litätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 3403**

WPG in Berlin hat bundesweit bereits etwa 150 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung unterstützen wir Berufskollegen auch gerne bei der Verbes-

serung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr

Tel.: 030/263498-30

E-Mail: farr@farr-wp.de; www.farr-wp.de

2 WP in kleiner WPG, mit überwiegend mittelständischen Mandanten im Raum Köln/Dortmund, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führen bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittleren Berufspraxen durch. Gerne wird auch in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle Unterstützung angeboten. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Anfragen bitte unter

Fax.: 02761/9244738 oder

E-Mail: bergmann@hfb-olpe.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus Augsburg: Erfahrung in der Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP/vBP-Praxen bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen sowie auch Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung und Nachschau an. Gerne unverbindliches Gespräch.

Kontakt: AUGUSTA GmbH WPG

WP/StB Dipl.-oec. Georg Baumgärtner

Klinkenberg 4

86152 Augsburg

Tel.: 0821/50947-0

E-Mail: augusta-wpg@datevnet.de

Erfahrener WP mit mehr als 30-jähriger Berufspraxis führt bundesweit Qualitätskontrollprüfungen bei kleineren und mittelgroßen Praxen durch und berät Praxen bei der Verbesserung und Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems. Seit 2003 wurden rund 50 Qualitätskontrollprüfungen erfolgreich abgewickelt.

Kontakt: WP/StB Klaus Möllerfriedrich

Wuppertal

Tel.: 0202/2424793

E-Mail: moefri@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 145 durchgeführten

Prüfungen vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden. Kleinpraxen wird Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl

Tel.: 0871/92424-0

E-Mail: ak@koniarski-stb.de

Internet: www.koniarski-stb.de

Mittelständische WPG in Köln, mit Erfahrungen aus über 40 durchgeführten externen Qualitätskontrollen bei mittleren und kleinen WP-Praxen, führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Auch die Durchführung der internen Nachschau nach VO 1/2006 wird angeboten.

Kontakt:

MSRG Michels Simon Rottländer Groß GmbH
Köln

WP/StB Helmut Brendt

Tel. 0221/50089-0

E-Mail: brendt@msrg.de

Mittelständische WPG/StBG (2 WP, 3 StB) aus München, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), hat bereits diverse Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt und kann somit auf einen breiten Erfahrungsschatz aus der Praxis und durch eigene Arbeiten und Vorträge auf diesem Gebiet auf ein umfangreiches Hintergrundwissen zurückgreifen. Interessierten Kollegen aus Süddeutschland wird die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten.

Kontakt: SH+C Schwarz Hempe

& Kollegen GmbH WPG/StBG

München

WP/StB Dipl.-Bw. (FH) Claudia Breitschaft

Tel.: 089/547090-0

E-Mail: Breitschaft_77@shc.de

Internet: www.shc.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle, führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der

praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt:

Tel.: 02064/60960-14

E-Mail: stefaniak@rps-wp.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstraße 84

58095 Hagen

Tel.: 02331/92215-0

E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Friedrich-Ebert-Straße 21

95448 Bayreuth

Tel.: 0921/889-0

E-Mail: info@unionag.de

WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Berufspraxen an.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

Dr. Helmut Bury

Lindenpark 7

04178 Leipzig

Tel.: 0341/4511346

E-Mail: dr.bury@t-online.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit mehr als 35 durchgeführten Qualitätskontrollen bei Größe von 1-4 WP/vBP (1-50 Mitarbeiter). Fachauditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und DSTV-Qualitätssiegel, Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Tel.: 026 89/98 50 - 0
Internet: www.marx-jansen.de
www.michael-weidenfeller.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken und Gisela Scholdei, Frau Beecken ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DSTV-Qualitätssiegel tätig.
Tel.: 040/32 31 04 40 oder
E-Mail: info@atos-beratung.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, hat seit 2002 mehr als 50 Qualitätskontrollen bundesweit durchgeführt. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und bis zu 160 Mitarbeiter. Die eigene Kanzlei ist seit 1999 nach ISO 9001 zertifiziert, daher auch als Fachauditor für ISO-Zertifizierungen aktiv.
Kontakt: WP/StB W. Winkelmann
Tel.: 052 05 - 7 51 50
E-Mail: info@kanzlei-winkelmann.de
Internet: www.kanzlei-winkelmann.de

WP-Starter, Erst- und Folgeprüfungen sind unser Qualitätskontroll-Geschäftsfeld. Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte und bundesweit tätige WPG, Standort Großraum Nürnberg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG an. Es wurden bereits mehrfach, und für die Kollegen erfolgreich, Qualitätskontrollprüfungen bundesweit durchgeführt, laufende Aktualisierung von PfQK-Spezialfortbildungen einschl. Schwerpunkte PS 261, IKS- und IT-Bereich. Alternativ wird Unterstützung bei der Einrichtung des QSS sowie als Externe für Berichtskritik und Nachschau angeboten.

Nähere Informationen:

WP Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner
alpha-audit GmbH WPG

Tel.: 01 71/49 53 800

E-Mail:

alpha.wagner@wirtschaftspruefer-neumarkt.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Erfahrungen aus nahezu 40 Qualitätskontrollen seit 2002 sind vorhanden. Die geprüften Kanzleien hatten 1 - 15 Berufsträger und jeweils bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a-Mandate. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. In Vorschau auf den nächsten QK-Turnus (2010 bzw. 2011) i. S. v. § 57a Abs. 6 S. 8 WPO werden schon jetzt vorgezogene Prüfungshandlungen für die bereits abgelaufenen 4 - 5 Jahre des 6-Jahre-Turnus, angeboten.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing

Tel.: 0 28 61-804 500

E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, spezialisiert auf kleine/mittelständische Praxen, mit Prüfungserfahrung und Referenzen (ca. 20 durchgeführte Prüfungen, auch Praxen mit § 319a-Mandaten), bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im norddeutschen und im Berliner Raum.

Kontakt für ein erstes Gespräch:

WP/StB Christian Maracke

c/o Take Maracke Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

24105 Kiel

Tel.: 04 31 / 99 08 13 00

E-Mail: c.maracke@take-maracke.de

WPG in Baden-Württemberg (2 Berufsträger), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt bei kleinen und mittleren Berufspraxen bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. Ferner wird auch die Übernahme von Aufträgen in den Bereichen Berichtskritik, Nachschau oder auftragsbegleitender Qualitätskontrolle angeboten.

Anfragen bitte unter

reinald.huber@bpgg.de oder

Tel. 07 80 49 77 30

WP/StB, FBInt.StR, erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit

Sitz im Rhein-Main-Gebiet bietet bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen kleiner und mittelständischer WP-Kanzleien an oder Durchführung eines Reviews zur Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung oder Durchführung der Berichtskritik oder auftragsbegleitenden Qualitätssicherung oder Unterstützung bei der Nachschau, effiziente Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems; Schulung von Berufskollegen auf Basis von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie Kooperation und Übernahme von Aufträgen nach § 57a WPO bei vollem Mandatsschutz für Siegelmandate aller Art.

Kontakt: Tel.: 0 60 74 / 82 73 - 0

E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

Internet: www.WP-STB-Heinzelmann.de

WP und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung für eigene Praxis, führt effizient und zügig Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren WP/vBP-Praxen zu fairen Konditionen durch. Vertraut mit den Qualitätsanforderungen für solche Praxen und umfassende Erfahrungen aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen. Ferner wird bei Einzel- und Kleinpraxen die auftragsbezogene Qualitätssicherung gem. § 24d BS WP/vBP (Berichtskritik und ggf. auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sowie Unterstützung bei der Nachschau angeboten.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Ehlig

Kirchhörder Straße 29

44229 Dortmund

Tel.: 02 31 / 57 45 86

E-Mail: frank-ehlig@t-online.de

Internet: www.frank-ehlig.de

WP/StB, Frankfurt (Main)/MTK, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP und WPG, bietet die Durchführung der Qualitätskontrollprüfung im Großraum Rhein-Main-Neckar-Lahn sowie Süddeutschland an.

Kontakt unter Tel.: 0 61 96 / 50 02 16 +

01 70 / 8 97 86 14 sowie

hans.basten@datevnet.de

Praktikumsbörse

Anzeigen auch auf → www.wpk.de/anzeigen/

Dipl.-Bw. (FH), Notendurchschnitt 1,9, Bilanzbuchhalterin, 48 J., Berufsexamina werden angestrebt (Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Abels Kallwass Stitz), StB-Examen 2011, WP-Examen 2013 oder 2014, nicht ortsgebunden, sucht ab sofort in Hamburg/Raum Hamburg anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe (Praktikum/Festanstellung bevorzugt) mit Perspektive bei WPG/StBG/WP/StB. Berufserfahrung in Steuern, Bilanzierung, Monats-, Jahresabschluss, Jahresplanung (Budget, Forecast), In-

ternes Berichtswesen und Konzernberichtswesen, Kostenrechnung, EDV- und PC-Erfahrung, englische Sprachkenntnisse. Engagement, Verantwortungs-, Führungs- und Lernbereitschaft, Eigeninitiative, Zielstrebigkeit, analytisches Denkvermögen, Darstellungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Kollegialität, Flexibilität, unternehmerisches Denken sowie souveränes Auftreten werden mitgebracht.

WPK 3501

Praktikantenstelle als Prüfungsassistent mit anspruchsvollen Aufgaben für Student/Studentin mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und fundierten praktischen Kenntnissen, in kleiner WPG/StBG, Raum Südwestpfalz, mit Vergütung und Aussicht auf Festanstellung.

Kontakt unter info@hopmeier-stegner.de

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 030-726161-228
E-Mail magazin@wpk.de**

Als Service der WPK gibt es im WPK Magazin und parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de/anzeigen/ die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung von Anzeigen, wenn diese nur aus ungestaltetem Fließtext bestehen. Dieses Angebot gilt allerdings NICHT für Stellenangebote, die kostenpflichtig sind und nur im WPK Magazin veröffentlicht werden.

Informationen zu den Anzeigenpreisen bei KAMPE-PR, Tel.: 030-30 1044-13, office@kampe-pr.de.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030-726161-0
Fax 030-726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:
KAMPE-PR, Pariser Straße 43, 10707 Berlin
Telefon 030-30 1044-0, Fax 030-30 1044-55
E-Mail office@kampe-pr.de

Konzeption, grafische Gestaltung,
Realisation: KAMPE-PR, Berlin

Druck: Boyens Offset, Heide

Urheberrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschafts-

prüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweise:
BFB/Ralph Sondermann, Berlin (S. 62)
IFAC, New York (S. 1 u. 45)
David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4, 6, 8, 9, 12, 18, 33, 36)
Versicherungsstelle Wiesbaden (S. 63)

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Meine Familie ist mit mir nun in der dritten Generation im Berufsstand vertreten. Der Beruf war bei uns zu Hause daher stets präsent. Um mir den Gesprächsstoff von der Familientafel auch einmal in praxi anzuschauen, machte ich ein Praktikum bei KPMG. Die Möglichkeit, schnell Verantwortung übernehmen zu können und das breite Spektrum der Tätigkeit haben mich sofort „infiziert“.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Man bekommt schnell einen Einblick in eine Vielzahl von Unternehmen unterschiedlichster Größen, Branchen und Rechtsformen und lernt schnell, Geschäftsmodelle zu analysieren. Durch die Projektarbeit arbeitet man mit unterschiedlichsten Charakteren beim Mandanten und im Kollegenkreis zusammen. Durch beides erweitert man laufend den eigenen Horizont und entwickelt sich sowohl fachlich als auch menschlich weiter.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität ist für mich der kritische Erfolgsfaktor des Berufsstandes. Wir leben davon, sowohl kompetenter Ansprechpartner für unsere Mandanten, als auch unabhängiger, kritischer Beobachter im Sinne der Abschlussadressaten zu sein. Qualität bleibt daher auch unter Zeitdruck die oberste Maxime. Für mich bedeutet dies, die Dinge zu Ende zu denken und sich nicht mit einer unvollständigen „schnellen“ Lösung zufrieden zu geben.

Was freut Sie besonders?

Wenn ein Mandant am Ende einer harten und kontroversen Prüfung feststellt, dass er etwas über das eigene Unternehmen gelernt hat und er auch aus kritischen Diskussionen etwas mitnehmen kann, nicht trotz, sondern gerade wegen der Hartnäckigkeit des Prüfers.

Was ärgert Sie besonders?

Es ärgert mich, wenn der gleiche Fehler aufgrund mangelnder Lernwilligkeit zweimal gemacht wird. Jeder Mensch sollte den Drang haben, sich ständig weiterzuentwickeln.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Im gleichen Jahr Wirtschaftsprüfer und zum dritten Mal Vater geworden zu sein. Das ist schwer zu überreffen.

Wo würden Sie gerne leben?

In Kanada oder den Niederlanden. Beide Länder sind sehr offene, liberale Gesellschaften.



Dipl.-Kfm. Björn Knorr (34) hat Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln und der Stockholm School of Economics studiert und als Diplom-Kaufmann abgeschlossen. Er ist seit August 2001 für die KPMG tätig und hat für diese seitdem in Toronto, Köln, New York und Berlin gearbeitet. Derzeit ist er in der Rechnungslegungs-Grundsatzabteilung der KPMG AG WPG in Berlin tätig. Am 21.1.2010 ist er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt worden.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Es sind die kleinen Dinge, die Lebensqualität ausmachen. Freunde in vielen Teilen der Welt zu haben und den Kontakt zu halten, meine Kinder und meine Nichte lachen zu sehen, ständig neue Erfahrungen zu machen und Menschen kennen zu lernen, ein sonniger Tag im Park ... Die Liste lässt sich endlos fortführen.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Auf jeden Fall Wirtschaftsprüfer. Ich möchte in der Zeit viel gelernt und hoffentlich ein paar Schritte nach vorne geschafft haben. Räumlich möchte ich mich nicht festlegen. Zunächst gehe ich im Herbst nach 6 Jahren zurück in die geliebte rheinische Heimat.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Im engeren Kreis wären sicher Erasmus von Rotterdam und Gandhi – beides Menschen, die die Welt zu einem besseren Ort machen wollten, ohne dafür die Guillotine zu benutzen.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„A Life Uncorked“ – die Memoiren des Weinkritikers Hugh Johnson. Ein faszinierender Mann, der sein Hobby zum Beruf gemacht hat. Dazu kommt eine gehörige Portion britischer Humor – ein gutes Buch für entspannte Abende.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Am liebsten verbringe ich meine Freizeit mit meiner Frau und meinen Kindern. Unser Jüngster wurde am 27.7.2010 geboren. Dabei kommt es nicht darauf an, was wir unternehmen, als vielmehr auf das Zusammensein. Es ist ein Geschenk, Kindern beim groß werden helfen zu dürfen. Abschalten kann ich am besten bei der Zubereitung eines schönen Essens, welches dann am besten mit Freunden und einem guten Glas Wein genossen werden kann.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

Mein Traum vom Glück ist, mit meiner Frau zusammen alt zu werden. Mein Motto ist: „Lebe im Jetzt!“.

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung – Nationale und europäische Regelungen 11. Auflage 2010

Wirtschaftsprüferordnung und Durchführungsverordnungen,
Berufssatzung WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Satzung der WPK, EU-Abschlussprüferrichtlinie u. a.,
400 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



Mit der
Berufssatzung für WP/vBP
in der Fassung der
siebten Änderung



Einbanddecke 2008 - 2009



Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen
von WP Helmut Fischer alias H. F. Flachsl
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Telefax-Bestellformular 0 30/72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)
Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 11. Auflage 2010, 400 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, 188 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)
_____ WPK Magazin 2008 - 2009 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005 9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003 9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Hausnummer _____
PLZ/Ort _____
Telefonnummer _____
E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht
Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken.
Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Weil die Zeit nicht alles heilen kann.



Ob auf Ihre Versicherung hundertprozentig Verlass ist, zeigt sich immer erst, wenn ein Schaden eintritt. Mit einer Berufshaftpflicht von HDI-Gerling können Sie sicher sein: Im Schadenfall können Sie auf unsere Unterstützung zählen. Das Spezialgebiet von HDI-Gerling: Vermögensschaden-Haftpflicht auf höchstem Niveau. Profitieren Sie von unserer langjährigen Schadenerfahrung, der Expertise unserer internen Fachjuristen und unserer Finanzstärke als Teil des Talanx-Konzerns.

HDI
GERLING

Versicherungen

HDI-Gerling
Firmen und Privat
Versicherung AG
Riethorst 2
30659 Hannover
Telefon 0511-3031-126
www.hdi-gerling.de